

ZUSAMMENFASSUNG

Diese Zusammenfassung ist als Einführung zum Prospekt zu verstehen und ist in Verbindung mit dem gesamten Prospekt zu lesen. Anleger sollten ihre Entscheidung zur Einreichung ihrer Umtauschberechtigten Wertpapiere im Umtausch gegen Neue Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Prospekts stützen, einschließlich des Abschnitts „Risk Factors“, und die in Form eines Verweises einbezogenen Angaben. Aus diesem Grund sollten Anleger, die Wertpapiere einreichen, den gesamten Prospekt lesen und nicht nur diese Zusammenfassung. Nach Umsetzung der maßgeblichen Bestimmungen der Prospekttrichtlinie in jedem Maßgeblichen Mitgliedstaat kann Argentinien für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich ihrer Übersetzung, nur haftbar gemacht werden, sofern die Zusammenfassung irreführend, unzutreffend oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen dieses Prospekts gelesen wird. Für den Fall, dass vor einem Gericht eines Maßgeblichen Mitgliedstaats Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der Kläger nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften des Maßgeblichen Mitgliedstaats die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Alle definierten Begriffe haben die in diesem Prospekt festgelegte Bedeutung.

Argentinische Republik

Einführung

Argentinien ist eine repräsentative Demokratie im Südosten Südamerikas mit einer geschätzten Einwohnerzahl von 36,3 Mio. gemäß der letzten Volkszählung im Jahr 2001. Argentinien hat sich von einer schweren wirtschaftlichen Rezession erholt, die im vierten Quartal 1998 begann und nach einem Jahrzehnt relativer Stabilität und wirtschaftlichen Wohlstands in einer noch nie da gewesenen sozialen, wirtschaftlichen und politischen Krise in den Jahren 2001 und 2002 gipfelte. Zwischen 1999 und 2002 schrumpfte Argentiniens Wirtschaft erheblich, und Armut sowie Arbeitslosigkeit erreichten Rekordhöhen. Die Regierung des Präsidenten Fernando de la Rúa, die im Oktober 1999 ihr Amt antrat, war nicht in der Lage, das Wirtschaftswachstum wieder herzustellen.

Im Dezember 2001 beschränkte die Regierung die Abhebung von Bankguthaben, um die Funktionsfähigkeit des Bankensystems zu sichern. Diese Beschränkungen lösten weit verbreitete soziale Unruhen aus, die zum Rücktritt des Präsidenten de la Rúa führten. Bis Ende des Jahres 2003 ernannte das Parlament in Übereinstimmung mit der Verfassung eine Reihe von Präsidenten Argentiniens, bis im Dezember 2003 Néstor Kirchner zum Präsidenten gewählt wurde. Präsident Kirchners Amtszeit endete am 10. Dezember 2007. Sie war geprägt von wirtschaftlichem Wachstum und weitreichenden Neuverhandlungen der Staatsverschuldung, wobei 76,2 % der Inhaber nicht bedienter Argentinischer Staatsanleihen den von der Regierung im Jahre 2005 angebotenen Schuldenumtausch akzeptierten. Armut und Arbeitslosigkeit wurden als Folge des wirtschaftlichen Aufschwungs während Präsident Kirchners Amtszeit ebenfalls verringert.

Am 28. Oktober 2007 wurden in Argentinien Präsidentschafts- und Parlamentswahlen durchgeführt. Cristina E. Fernández de Kirchner wurde zur Präsidentin Argentiniens gewählt und trat dieses Amt am 10. Dezember 2007 an. Ihre Amtszeit wird am 10. Dezember 2011 enden. Fernández de Kirchners Regierung hat die Politik der vorherigen Regierung weitergeführt, darunter die Förderung eines starken Wirtschaftswachstums, die Aufrechterhaltung von Haushalts- und Handelsüberschüssen, die Beibehaltung einer schwachen Währung und niedriger Zinssätze, Maßnahmen gegen Inflation und die Umverteilung von Einkommen durch Subventionierung von Lebensmitteln, Energie und Transport. Fernández de Kirchner beabsichtigt, die Inflation durch das Aushandeln eines „Sozialvertrags“ zwischen Wirtschaftsverbänden und Gewerkschaften, durch den Lohnforderungen kontrolliert, Preissteigerungen verlangsamt und ein stabiles Investitionsumfeld geschaffen würden, zu bekämpfen.

Die Wirtschaft; Verschuldung des Öffentlichen Sektors

Geschichte und Hintergrund

Während der achtziger Jahre des letzten Jahrhunderts haben ein hohes Maß an staatlichen Eingriffen in die Wirtschaft in Verbindung mit einer hohen Inflationsrate, häufige Änderungen des Regierungskurses und die

Instabilität der Finanzmärkte ein signifikantes Wachstum der argentinischen Wirtschaft verhindert. Während der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts hat die Regierung Menem einen festen Devisenkurs, der als Konvertibilität bezeichnet wird, und eine neo-liberale Wirtschaftspolitik eingeführt, die Privatisierungen, Deregulierung und Programme zur Liberalisierung des Handels umfasste. Auch hat sie sich bemüht, Argentinien's Beziehungen zu seinen Gläubigern zu verbessern.

Das 1991 durch das Gesetz Nr. 23.928 (das sog. „Konvertibilitätsgesetz“) auferlegte System (das sog. „Konvertibilitätssystem“) und die Initiativen der Regierung für eine freie Marktwirtschaft konnten eine vorübergehende Preisstabilität bewirken, die Effizienz und die Produktivität der argentinischen Wirtschaft erhöhen und bedeutende Investitionen aus dem Ausland anziehen. Zwischen 1993 und 1998 wuchs das Bruttoinlandsprodukt (BIP) – trotz eines Rückgangs um 2,8 % im Jahr 1995 aufgrund der mexikanischen Finanzkrise von 1994 – jährlich real um durchschnittlich 4,0 %.

Der Zusammenbruch des Konvertibilitätssystems– 2002

Zwischen 1999 und 2001 sah sich Argentinien mit erheblichen wirtschaftlichen Problemen konfrontiert, die zur schwersten Wirtschaftskrise in Argentinien's Geschichte führten. Im Jahr 2002 beendete die Regierung die Bindung des Peso an den US-Dollar als Reaktion auf einen massiven Ansturm auf Bankeinlagen und eine massive Kapitalflucht. Nach dem Zusammenbruch des Konvertibilitätssystems verlor der Peso sowohl in Bezug auf andere Währungen als auch im Hinblick auf die inländische Kaufkraft erheblich an Wert. Im ersten Halbjahr 2002 verlor der Peso etwa 74,2 % seines Werts in Bezug auf den US-Dollar und erreichte am 26. Juni 2002 mit einem Wert von 0,258 US-\$ pro Peso seinen Tiefstand.

Während des Jahres 2002 sank Argentinien's BIP real um 10,9 %. Aufgrund der von der Regierung auferlegten strengen Beschränkungen für Abhebungen von Bankguthaben und Devisentransaktionen ging die Wirtschaftstätigkeit dramatisch zurück, wobei im Jahr 2002 die Bruttoinvestitionen und der private Konsum um 36,4 % bzw. 14,4 % fielen. In diesem Jahr ging auch der Staatskonsum um 5,1 % zurück. Ab dem zweiten Halbjahr 2002 führte der Wertverlust des Peso jedoch zu einer Änderung beim Inlandskonsum. Da die Preise importierter Waren aufgrund des niedrigeren Werts des Peso stiegen, verlagerten die argentinischen Konsumenten ihre Anschaffungen weg von ausländischen und hin zu inländischen Produkten. Dieser Import-Ersetzungsprozess führte zu einer Wiederbelebung der inländischen Produktion, was eine wirtschaftliche Erholung bewirkte.

Die Finanzen des Öffentlichen Sektors

Von 2004 bis 2008 erzielte Argentinien sowohl in Bezug auf die Primärbilanz als auch auf den Gesamthaushalt Überschüsse. Während dieses Zeitraums erhöhte sich der Primärüberschuss von Ps. 17,3 Mrd. im Jahr 2004 um Ps. 15,2 Mrd. oder 87,7 % auf Ps. 32,5 Mrd. im Jahr 2008. Der durchschnittliche Zuwachs des Primärüberschusses von 17,2 % pro Jahr ergab sich vor allem aus deutlich erhöhten Steuereinnahmen, die durch einen Anstieg der Primärausgaben teilweise ausgeglichen wurde. Als Reaktion auf die Auswirkungen der weltweiten Finanzkrise führte Argentinien, wie viele andere Länder auch, im Jahr 2009 eine antizyklische Fiskalpolitik ein, um die Auswirkungen der durch die weltweite Finanzkrise verursachten Erschütterung der inländischen Wirtschaft zu entschärfen. Der Primärüberschuss sank von Ps. 32,5 Mrd. im Jahr 2008 auf Ps. 17,3 Mrd. im Jahr 2009, was einem Rückgang von 46,9 % entspricht.

Die Haushaltseinnahmen erhöhten sich von Ps. 104,9 Mrd. im Jahr 2004 um 172,8 % auf Ps. 286,2 Mrd. im Jahr 2008. Dies war vor allem auf ein allgemein erhöhtes Steueraufkommen aufgrund der wirtschaftlichen Erholung, auf die Bemühungen der Regierung, Steuerhinterziehung zu bekämpfen, sowie auf die gestiegenen Preise, die für argentinische Exporte erzielt wurden und dadurch die Einnahmen aus Exportsteuern erhöhten, zurückzuführen. Die Primärausgaben erhöhten sich andererseits um 189,6 % (von Ps. 87,6 Mrd. im Jahr 2004 auf Ps. 253,7 Mrd. im Jahr 2008). Dies war vor allem auf eine Erhöhung der Zahlungen an die Provinzen des Landes, eine Erhöhung der Sozialleistungen, der Gehälter der Angestellten in der Staatsverwaltung, der Investitionen und anderer Geldleistungen wie Exportsubventionen, Subventionen für die Privatwirtschaft und Zahlungen an öffentliche Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit zurückzuführen. Im Jahr 2009 stiegen die Haushaltseinnahmen von Ps. 286,2 im Jahr 2008 um 16,2 % auf Ps. 332,7 Mrd. und damit langsamer als in den Vorjahren. Dies ist vor allem auf die Auswirkungen der weltweiten Finanzkrise auf die örtliche Wirtschaft zurückzuführen sowie auf die Dürre, die die Ernte der wichtigsten Exportprodukte Argentinien's beeinträchtigte.

Der Anstieg in der Primärbilanz der Regierung hatte in jedem einzelnen der Jahre 2004 bis 2008 einen Überschuss im Gesamthaushalt zur Folge. Der Gesamthaushalt der Jahre 2004 und 2005 profitierte davon, dass die Regierung die Zahlungen auf einen erheblichen Teil ihrer Verbindlichkeiten ab Dezember 2001 ausgesetzt hatte. Für das am 31. Dezember 2008 endende Jahr stellte die Regierung einen Haushaltsüberschuss von Ps. 14,7 Mrd. fest (1,4 % des nominalen Bruttoinlandsprodukts). Im Jahr 2009 führte die Regierung eine antizyklische Fiskalpolitik ein. Diese Politik hat in Verbindung mit einem Rückgang der Haushaltseinnahmen aufgrund der Verringerung der Wirtschaftstätigkeit und des Handels zu einem Haushaltsdefizit in Höhe von insgesamt Ps. 7,1 Mrd. (0,6 % des nominalen BIP für das Jahr 2009) geführt.

Verschuldung des Öffentlichen Sektors

Historie des Schuldendienstes

Argentinien hat in den vergangenen 20 Jahren zwei Restrukturierungen zahlungsgestörter Auslandsverbindlichkeiten durchgeführt.

Im April 1992 gab Argentinien eine Refinanzierungsvereinbarung gemäß dem Brady Plan bekannt, die sich auf mittel- und langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Geschäftsbanken bezog. Der Brady Plan galt für Verbindlichkeiten in geschätzter Höhe von US-\$ 28,5 Mrd. – einschließlich aufgelaufener Zinsen in geschätzter Höhe von US-\$ 9,3 Mrd. – die über 96 % der zu diesem Zeitpunkt gegenüber Geschäftsbanken bestehenden Verbindlichkeiten ausmachten. Der Brady Plan bewirkte eine Verringerung des Nominalbetrags der Auslandsverbindlichkeiten Argentiniens um ca. US-\$ 3 Mrd. sowie eine Verringerung des Nominalbetrags der Verschuldung um 35 %.

Die Regierung erklärte im Dezember 2001 ein Moratorium hinsichtlich eines erheblichen Teils von Argentiniens Staatsschulden (zu diesem Zeitpunkt US-\$ 89,1 Mrd.) und restrukturierte die öffentlichen Auslandsverbindlichkeiten im Jahre 2005 durch ein Umtauschangebot. Der Gesamtwert der im Rahmen des Umtauschangebots eingereichten Wertpapiere betrug etwa US-\$ 62,3 Mrd. und entsprach damit 76,15 % des Gesamtwerts der umtauschberechtigten Wertpapiere. Die nicht bedienten Verbindlichkeiten für Wertpapiere, die im Rahmen des Umtauschangebots 2005 umtauschberechtigt waren, jedoch nicht eingereicht wurden, belief sich zum 31. Dezember 2008 auf insgesamt etwa US-\$ 29,0 Mrd. Zum 31. Dezember 2009 belief sich dieser Betrag insgesamt auf etwa US-\$ 29,8 Mrd.

Die Berechnung der Reduzierung des Barwertes, die einreichende Anleger im Rahmen des Schuldenumtauschs des Jahres 2005 akzeptierten, ist subjektiv und kann sich im Laufe der Zeit – abhängig von Faktoren wie der Entwicklung der Zinssätze – ändern. Argentinien führt keine Statistiken über den genauen Wert der Schuldenverringerung gegenüber Anleihegläubigern. Dessen ungeachtet schätzten private Analysten damals, dass sich die Schulden um 65 bis 75 % des ursprünglichen Wertes der im Rahmen des im Jahre 2005 durchgeführten Schuldenumtauschs eingereichten Wertpapiere verringert haben.

Die Aussetzung von Zahlungen auf einen erheblichen Teil ihrer Staatsverschuldung durch die Regierung hat in verschiedenen Ländern Zivilprozesse nach sich gezogen, in denen die Kläger Zahlungsansprüche aus diesen Staatsanleihen durchzusetzen versuchen.

Schuldenverwaltung nach der Krise von 2001

Im Anschluss an die Aussetzung der Zahlungen Ende 2001 fing die Regierung an, eine neue Art von Schuldverschreibungen zu emittieren, die als „Boden“ bezeichnet wird. Es wurden mehrere unterschiedliche Arten von Boden emittiert, die vor allem zur Entschädigung von Privatpersonen und Finanzinstituten dienten, die durch die verschiedenen von der Regierung in der Wirtschaftskrise des Jahres 2001 ergriffenen Maßnahmen Nachteile erlitten hatten.

Schuldenumtausch im Jahre 2005

Am 14. Januar 2005 veröffentlichte Argentinien ein weltweites freiwilliges Umtauschangebot, 152 unterschiedliche Serien von Wertpapieren, bei denen es 2001 die Zahlungen ausgesetzt hatte, gegen neue Par,

Quasi-Par und Discount Bonds sowie BIP-gebundene Wertpapiere umzutauschen. Im Dezember 2001 erklärte die Regierung ein Moratorium hinsichtlich eines Bruttobetrag in Höhe von US-\$ 89,1 Mrd. an Staatsschulden. Der Gesamtwert der Wertpapiere, die zur Teilnahme an dem Umtausch berechtigt waren (einschließlich des Nennwerts der umtauschberechtigten Wertpapiere sowie der bis zum 31. Dezember 2001 aufgelaufenen fälligen Zinsen), betrug ungefähr US-\$ 81,8 Mrd. Bei der Berechnung der an dem Umtauschangebot im Jahr 2005 umtauschberechtigten Beträge erkannte Argentinien die für den Zeitraum vom 31. Dezember 2001 bis zum 31. Dezember 2003 aufgelaufenen Zinsen nicht an. Der Gesamtwert der Wertpapiere, die zum Umtausch eingereicht wurden, betrug ungefähr US-\$ 62,3 Mrd. und damit 76,15 % des Gesamtwerts aller umtauschberechtigten Wertpapiere.

Abhängig davon, welche Wertpapiere und zu welchem Zeitpunkt diese eingereicht wurden, standen deren Inhabern, die das Umtauschangebot annahmen, im Umtausch für ihre Wertpapiere verschiedene Kombinationen folgender neuer Wertpapiere zu:

- 2005 Pars;
- 2005 Discounts;
- 2005 Quasi-Pars; and
- 2005 BIP-gebundene Wertpapiere.

Teilnehmer an dem Schuldenumtausch des Jahres 2005 sind berechtigt, an jedem künftigen Umtauschangebot teilzunehmen, das Argentinien zum Rückkauf, Umtausch oder der Änderung der Verbindlichkeiten macht, die bei dem Schuldenumtausch des Jahres 2005 nicht eingereicht wurden. Außerdem erließ der Kongress in dem Bemühen, einreichenden Anlegern eine gewisse Rechtssicherheit einzuräumen und die Teilnahme am Schuldenumtausch des Jahres 2005 zu erhöhen, Gesetz Nr. 26.017, das als „Sperrgesetz“ bekannt ist. Das Sperrgesetz verbot es der Exekutive, ohne vorherige Zustimmung des Kongresses den Schuldenumtausch des Jahres 2005 zu wiederholen, und verbot außerdem jede Art von Vergleich in Bezug auf zur Teilnahme am Schuldenumtausch des Jahres 2005 berechnete, aber nicht eingereichte Wertpapiere. Im September 2009 verabschiedete der Kongress Gesetz Nr. 26.547, das die Anwendung der Artikel 2, 3 und 4 des Sperrgesetzes aussetzte, und zwar entweder bis zum 31. Dezember 2010 oder bis zu dem Tag, an dem die Exekutive über das Ministerium für Wirtschaft und Öffentliche Finanzen die Beendigung der Restrukturierung von Argentinien's Schuldverschreibungen bekannt gibt, je nachdem, welcher Tag früher ist.

Der Schuldenumtausch des Jahres 2005 wurde am 2. Juni 2005 abgewickelt.

Als Ergebnis des Schuldenumtauschs des Jahres 2005 verringerte sich Argentinien's Brutto-Staatsverschuldung von US-\$ 191,3 Mrd. im Jahre 2004 (127,3 % des nominalen BIP) auf 129,2 Mrd. im Jahre 2005 (73,9 % des nominalen BIP). Diese Verringerung war auch dadurch bedingt, dass die Angaben zur Gesamtverschuldung seit 2005 die Verbindlichkeiten aus umtauschberechtigten, aber nicht zum Umtausch eingereichten Verbindlichkeiten (sog. „nichteingereichte Verbindlichkeiten“) nicht berücksichtigen. Am 31. Dezember 2008 betrugen diese nichteingereichten Verbindlichkeiten, einschließlich aufgelaufener Zinsen, insgesamt US-\$ 29,0 Mrd. und am 31. Dezember 2009 US-\$ 29,8 Mrd. Von 2005 bis einschließlich 2009 erhöhte sich die Brutto-Staatsverschuldung von US-\$ 129,2 Mrd. am 31. Dezember 2005 um 13,8 % auf US-\$ 147,1 Mrd. am 31. Dezember 2009. Da jedoch das nominale BIP während dieses Zeitraums schneller wuchs, verringerte sich der prozentuale Anteil der Brutto-Staatsverschuldung am nominalen BIP von ungefähr 73,9 % im Jahre 2005 auf 64 % im Jahr 2006, 56,1 % im Jahr 2007 und 48,8 % in den Jahren 2008 und 2009.

Umtauschangebote im Jahr 2009

Im Januar 2009 machte Argentinien in Argentinien ein Angebot, vier Serien von *National Guaranteed Loans* umzutauschen. Dieser Umtausch verringerte den Gesamtbetrag von Argentinien's Verschuldung um ungefähr 500 Mio. Pesos. Außerdem bewirkte der Umtausch durch Veränderung der Fälligkeiten eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtungen Argentinien's im Jahr 2009 um Ps. 6,5 Mrd. und um insgesamt Ps. 16,5 Mrd. für den Dreijahreszeitraum bis 2011.

Im August und September 2009 machte Argentinien in Argentinien zwei Angebote, zwei Serien von *Bocones*, sieben Serien von *National Guaranteed Loans* und eine Serie von *Boden 2014* umzutauschen. Diese Transaktionen verringerten den Gesamtbetrag von Argentinien's Verschuldung um ungefähr Ps. 1,9 Mrd. und bewirkten durch Veränderung der Fälligkeiten eine Reduzierung der Zahlungsverpflichtungen Argentinien's in dem Vierjahreszeitraum bis 2012 um Ps. 7,3 Mrd.

Am 31. Dezember 2009 betrug Argentinien's Brutto-Staatsverschuldung US-\$ 147,1 Mrd. (48,8 % des nominalen BIP von 2009). Auf Peso lautende Verbindlichkeiten betrugen Ps. 256,9 Mrd. (US-\$ 67,6 Mrd.) und machten damit 45,9 % von Argentinien's Brutto-Staatsverschuldung aus, wovon 25,4 % Schuldtiteln entsprachen, die an den Index des *Coeficiente de Estabilización de Referencia* oder CER gekoppelt waren, eine Rechnungseinheit, deren Wert in Peso an die Verbraucherpreis-inflation in Argentinien gebunden ist. Am selben Tag betrugen auf ausländische Währungen lautende Verbindlichkeiten US-\$ 79,5 Mrd. und machten damit 54,1 % von Argentinien's Brutto-Staatsverschuldung aus.

Verschuldung bei internationalen Finanzinstituten

Eine Beschreibung der Verschuldung bei internationalen Finanzinstituten ist im Abschnitt „Public Sector Debt—Debt Owed to Financial Institutions“ des Geschäftsberichts für 2008 enthalten. Seit dem 31. Mai 2005, dem Datum des jüngsten Beratungsberichts des IWF nach Artikel IV der Articles of Agreement des IWF, haben sich Argentinien und der IWF nicht auf weitere Prüfungen und Beratungen im Rahmen des Artikels IV verständigt.

Wirtschaftliche Erholung

Im Jahr 2008 vollendete Argentinien's BIP eine sechsjährige Wachstumsperiode mit jährlichen durchschnittlichen Wachstumsraten von 8,5 %, getrieben durch den Industrie-, Bau- und Dienstleistungssektor. In der Zeit von 2004 bis 2008 bediente sich die Regierung wirtschaftspolitischer Maßnahmen zur Förderung des Wachstums und der Bedürfnisse der Armen und anderer benachteiligter Bevölkerungsgruppen. Realinvestitionen wurden deutlich erhöht, und gestiegene Steuern in Verbindung mit den Auswirkungen der wirtschaftlichen Erholung auf die Einkommensverhältnisse führten zu Primärüberschüssen. Durch das Wirtschaftswachstum wiederum entstanden neue Arbeitsplätze, so dass die Arbeitslosenquote sank. Das Pro-Kopf-Einkommen wuchs im Jahre 2008 um 213,4 % im Vergleich zum Pro-Kopf-Einkommen des Jahres 2002, in dem Argentinien die schlimmste Wirtschaftskrise seiner Geschichte erlitt. Während des Jahres 2009 wuchs die Wirtschaft weiter, wenn auch mit geringerer Geschwindigkeit. Letzteres ist dem wirtschaftlichen Abschwung geschuldet, der im vierten Quartal 2008 begann und 2009 anhielt.

Trotz dieser Erholung sieht sich die argentinische Wirtschaft immer noch bedeutenden Herausforderungen gegenüber wie beispielsweise weit verbreiteter Armut, steigender Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung, hoher Inflation und Energieknappheit.

Ausgewählte Wirtschaftsangaben
(soweit nicht anders angegeben in Mrd. Peso)

	Jahr zum 31. Dezember (soweit nicht anders angegeben),					
	2004	2005	2006	2007	2008	2009
DIE VOLKSWIRTSCHAFT:						
BIP real (auf der Grundlage des Wertes von 1993).....	Ps. 279,1	Ps. 304,8	Ps. 330,6	Ps. 359,2	Ps. 383,4	Ps. 386,7
Veränderungen gegenüber Vorjahr	9,0 %	9,2 %	8,5 %	8,7 %	6,8 %	0,9 %
BIP nominal.....	447,6	531,9	654,4	812,5	1.032,8	1.145,5
Inflation (gemessen am Verbraucherpreisindex) ⁽¹⁾	6,1 %	12,3 %	9,8 %	8,5 %	7,2 %	7,7 %
Arbeitslosenquote ⁽²⁾	12,1 %	10,1 %	8,7 %	7,5 %	7,3 %	8,4 %
ZAHLUNGSBILANZ (in Mrd. US-Dollar):						
Leistungsbilanz.....	US-\$ 3,2	US-\$ 5,3	US-\$ 7,8	US-\$ 7,4	US-\$ 7,0	US-\$ 11,3
Davon:						
Warenimporte.....	21,3	27,3	32,6	42,5	54,6	37,1
Warenexporte	34,6	40,4	46,5	56,0	70,0	55,8
Kapital- und Finanzbilanz	1,5	3,4	(5,8)	5,7	(8,1)	(9,1)
Veränderung der Bruttowährungsreserven der Zentralbank	5,3	8,9	3,5	13,1	0,01	1,3
Bruttowährungsreserven der Zentralbank	19,6	28,1	32,0	46,2	46,4	48,0
ÖFFENTLICHE FINANZEN:						
Einnahmen.....	Ps. 104,9	Ps. 126,3	Ps. 158,2	Ps. 217,7	Ps. 286,2	Ps. 332,7
in % des BIP ⁽³⁾	23,4 %	23,7 %	24,2 %	26,8 %	27,7 %	29,0 %
Ausgaben.....	87,6	106,7	135,1	192,0	253,7	315,4
in % des BIP ⁽³⁾	19,6 %	20,1 %	20,6 %	23,6 %	24,6 %	27,5 %
Primärbilanz ⁽⁴⁾	17,3	19,6	23,2	25,7	32,5	17,3
in % des BIP ⁽³⁾	3,9 %	3,7 %	3,5 %	3,2 %	3,1 %	1,5 %
Gesamtbilanz.....	11,7	9,4	11,6	9,3	14,7	(7,1)
in % des BIP ⁽³⁾	2,6 %	1,8 %	1,8 %	1,1 %	1,4 %	(0,6) %
ÖFFENTLICHE VERSCHULDUNG⁽⁵⁾ (in Mrd. US-Dollar):						
Öffentliche Verschuldung in Peso ⁽⁶⁾	US-\$ 39,5	US-\$ 62,7	US-\$ 65,3	US-\$ 68,2	US-\$ 69,1	US-\$ 67,5
Öffentliche Verschuldung in fremden Währungen ⁽⁶⁾	106,5	62,4	66,0	71,1	70,5	73,4
Summe Zahlungsrückstände für Kapital	30,5	3,3	4,4	4,4	5,2	5,2
Summe Zahlungsrückstände für Zinsen	14,9	0,8	1,0	1,1	1,1	1,1
Summe Bruttoverschuldung des Öffentlichen Sektors ⁽⁷⁾⁽⁸⁾	US-\$ 191,3	US-\$ 129,2	US-\$ 136,7	US-\$ 144,7	US-\$ 146,0	US-\$ 147,1
Summe Bruttoverschuldung in % des BIP ⁽³⁾	127,3 %	73,9 %	64,0 %	56,1 %	48,8 %	48,8 %
Summe Bruttoverschuldung in % der Staatseinnahmen	532,9 %	297,2 %	265,6 %	206,6 %	161,2 %	167,6 %
Nicht eingereichte Schuldtitel (einschließlich Zahlungsrückstände) ⁽⁹⁾	–	US-\$ 23,6	US-\$ 26,1	US-\$ 28,9	US-\$ 29,0	US-\$ 29,8

- (1) Gemessen an der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) in einem Zeitraum von 12 Monaten. Im Mai 2008 änderte das *Instituto Nacional de Estadística y Censos* (INDEC) seine Berechnungsmethode für den VPI. Siehe „Monetary System—Inflation“ im Geschäftsbericht für 2008, einbezogen in diesen Prospekt in Form eines Verweises.
- (2) Jeweils für das vierte Quartal der Jahre 2004 bis 2008.
- (3) Die BIP-Zahlen in dieser Tabelle sind nominal ausgedrückt.
- (4) Ohne Privatisierungen und Zinszahlungen.
- (5) Ohne direkte Verschuldung der Provinzen und Kommunen, die nicht von der Regierung garantiert werden.
- (6) Ohne Kapital- und Zinsrückstände.
- (7) Zum 31. Dezember 2004 waren von US-\$ 191,3 Mrd. Gesamtbruttoverschuldung US-\$ 110,4 Mrd. nicht rechtzeitig gezahlt worden.
- (8) Einschließlich Rückständen.
- (9) Nicht eingereichte Schuldtitel sind zahlungsgestörte Verbindlichkeiten aus Wertpapieren, die in Argentiniens Umtauschangebot von 2005 eingereicht werden konnten, aber nicht eingereicht wurden.

Zweck des Umtauschangebots

Argentinien unterbreitet das Umtauschangebot, um die in Umtauschberechtigten Wertpapieren aus den Jahren vor 2005 verbrieften zahlungsgestörten Verbindlichkeiten zu restrukturieren und zu entwerten, Argentinien von damit verbundenen Verpflichtungen, einschließlich solchen aus Verwaltungs-, Gerichts-, Schieds- oder anderen rechtlichen Verfahren zu befreien, und Gerichtsverfahren gegen Argentinien in Bezug auf die zum Umtausch gegen Neue Wertpapiere und, in bestimmten Fällen, eine Barzahlung eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere zu beenden. Argentinien bietet auch Inhabern Umtauschberechtigter Wertpapiere aus dem Jahr 2005 an, an dem Umtauschangebot zu den allgemeinen Bedingungen und Grundlagen des Umtauschangebots, wie in diesem Prospekt dargestellt, teilzunehmen, um entsprechende Verpflichtungen aus den Anleihebedingungen der Umtauschberechtigten Wertpapiere aus dem Jahr 2005 betreffend „Rechte bei zukünftigen Angeboten“ zu erfüllen. Die Gegenleistung, die Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere aus dem Jahr 2005 erhalten werden, ist jedoch höchst wahrscheinlich weniger wert als die Umtauschberechtigten Wertpapieren aus dem Jahr 2005, die sie bei Teilnahme an dem Umtauschangebot zum Umtausch einreichen müssen.

Sind die Umtauschberechtigten Wertpapiere eines Anlegers Gegenstand anhängiger Verwaltungs-, Gerichts-, Schieds- oder anderer rechtlicher Verfahren gegen Argentinien oder wurde in Bezug auf diese Umtauschberechtigten Wertpapiere ein Mahnbescheid, Urteil, Schiedsspruch oder ein entsprechender Titel gegen Argentinien erwirkt bzw. wird in Zukunft erwirkt, so sind die betreffenden Anleger als Bedingung für ihre Teilnahme am Umtauschangebot verpflichtet, der Beendigung jeglicher Rechtsstreitigkeiten gegen Argentinien zuzustimmen, auf alle Ansprüche gegen Argentinien zu verzichten und zusätzliche Schritte wie in diesem Prospekt dargestellt, vorzunehmen. Der Umtausch bewirkt die vollständige Erfüllung aller Verpflichtungen Argentiniens aus Mahnbescheiden, Urteilen, Schiedssprüchen oder sonstigen Titeln, die im Zusammenhang mit den eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapieren gegen Argentinien erwirkt wurden oder in Zukunft erwirkt werden.

Zusammenfassung des Zeitplans für das Umtauschangebot

Nachstehend ist der voraussichtliche Zeitplan für das Umtauschangebot zusammengefasst. Dies erfolgt unter der Annahme, dass u. a. der Schlusstag des Frühen Einreichungszeitraums bzw. des Einreichungszeitraums nicht verschoben wird und das Umtauschangebot nicht vorzeitig beendet wird. Anleger, die ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere über ein Finanzinstitut oder einen sonstigen Intermediär halten, müssen sich an dieses Finanzinstitut bzw. diesen Intermediär wenden und es bzw. ihn anweisen, ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere in ihrem Namen einzureichen. Da das Finanzinstitut bzw. der Intermediär möglicherweise früher endende Fristen vorschreibt, zu denen die Instruktionen der Anleger vorliegen müssen, sollten diese frühzeitig vor dem Schlusstag des Frühen Einreichungszeitraums bzw. des Einreichungszeitraums Kontakt aufnehmen, damit das Finanzinstitut oder der sonstige Intermediär ausreichend Zeit hat, die Fristen des Clearingsystems, über das die Umtauschberechtigten Wertpapiere eingereicht werden, einzuhalten.

30. April 2010..... **Beginn**

Beginn des Umtauschangebots und Bekanntgabe der Angebotsbedingungen

3. Mai 2010 bis 7. Juni 2010..... **Einreichungszeitraum** (vorbehaltlich einer Verlängerung oder vorzeitigen Beendigung)

Das Umtauschangebot gilt während dieses Zeitraums, es sei denn, Argentinien entscheidet, es zu verlängern oder vorzeitig zu beenden, wie in diesem Prospekt vorgesehen. Dieser Zeitraum wird als „Einreichungszeitraum“ bezeichnet. Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere können diese einreichen, indem sie, wie in diesem Prospekt beschrieben, elektronische Angebotserklärungen und Umtauschinstruktionen abgeben oder entsprechende Weisungen erteilen. Sobald elektronische Angebotserklärungen eingereicht sind, können Angebote – außer unter bestimmten, in diesem Prospekt beschriebenen Umständen – nicht zurückgenommen werden. Siehe „Risk Factors — Risk Factors Relating to the

Invitation — Risks of Participating in the Invitation“, „Terms of the Invitation — Irrevocability; Limited Withdrawal Rights“ und „Terms of the Invitation — Tender Procedures“.

Argentinien hat den Einreichungszeitraum in zwei Zeiträume unterteilt: einen frühen Einreichungszeitraum, der die ersten acht Geschäftstage des Einreichungszeitraums umfasst (sofern er nicht verlängert wird), und einen späten Einreichungszeitraum während des verbleibenden Einreichungszeitraums. Möchten Großanleger, die sich für die Discount-Option entscheiden, die Gesamte Gegenleistung erhalten, muss spätestens um 17:00 Uhr (New Yorker Zeit) am 12. Mai 2010 (sofern der frühe Einreichungszeitraum nicht verlängert wird) ihre ordnungsgemäße elektronische Angebotserklärung beim maßgeblichen Clearingsystem, über das ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere eingereicht werden, (dazu zählt nicht die Depository Trust Company, die nachstehend als „DTC“ bezeichnet wird) und eine elektronische Umtauschinstruktion bei der Informationsstelle eingehen. Dieser Zeitpunkt wird nachstehend als „Schlusstag des Frühen Einreichungszeitraums“ bezeichnet. Kleinanleger können die Gesamte Gegenleistung auch dann erhalten, wenn ihre Einreichung nach dem Ende des Schlusstags des Frühen Einreichungszeitraums eingeht, solange der jeweilige Anleger (wenn es sich um einen direkten Teilnehmer an einem entsprechenden Clearingsystem handelt) oder ein Intermediär in seinem Namen spätestens am Ende des Einreichungszeitraums eine elektronische Angebotserklärung und eine elektronische Umtauschinstruktion für diese Einreichung rechtswirksam übermittelt.

Für diese Zwecke und an anderer Stelle in diesem Prospekt (sofern nicht etwas anderes angegeben ist) bezeichnet „Großanleger“ einen Anleger, dessen eingereichte Umtauschberechtigten Wertpapiere aller Serien einen Gesamtnennbetrag von mindestens US-\$ 1.000.000 oder einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung auf Grundlage des bei Angebotsbeginn anwendbaren Wechselkurses haben. Ein „Kleinanleger“ ist ein Anleger, der kein Großanleger ist.

17:00 Uhr (New Yorker Zeit) am
12. Mai 2010.....

Schlussstag des Frühen Einreichungszeitraums (vorbehaltlich einer Verlängerung)

Der frühe Einreichungszeitraum endet zu diesem Zeitpunkt, wenn Argentinien ihn nicht verlängert. Großanleger, die sich für die Discount-Option entscheiden, haben nur Anspruch auf die Gesamte Gegenleistung, wenn ihre ordnungsgemäße elektronische Angebotserklärung, ihre elektronische Umtauschinstruktion und andere erforderliche Dokumente zu diesem Zeitpunkt eingegangen sind. Anderenfalls erhalten sie die Gegenleistung (wie nachstehend definiert).

Um oder gegen 11:00 Uhr (New Yorker
Zeit) am 13. Mai 2010

Tag der Festlegung des Wechselkurses (vorbehaltlich einer Verlängerung)

Die *International Joint Dealer Managers* legen für jede maßgebliche Währung den Wechselkurs 2010 fest, und kurz danach gibt Argentinien diesen bekannt.

Um oder gegen 15:00 Uhr (New Yorker Zeit) am 14. Mai 2010

Berechnung des Ausgabepreises der 2017 Globals und des Börsenkurses der 2005 Discounts (vorbehaltlich einer Verlängerung)

Argentinien berechnet den Ausgabepreis der 2017 Globals, und die Umtauschstelle berechnet den Börsenkurs der 2005 Discounts.

Um oder gegen 18:00 (New Yorker Zeit) am 17. Mai 2010 oder so bald wie möglich danach

Frühe Bekanntgabe (außer bei einer Verschiebung oder Verlängerung oder vorzeitigen Beendigung des frühen Einreichungszeitraums)

Wenn Argentinien das Umtauschangebot nicht zuvor beendet hat, entscheidet Argentinien nach freiem Ermessen, ob es bis zum Schlusstag des Frühen Einreichungszeitraums eingereichte Wertpapiere annimmt, und gibt das vorläufige Ergebnis des Umtauschangebots, einschließlich des Gesamtnennbetrags für jede Serie der am Frühen Abwicklungstag (wie nachstehend definiert) auszugebenden Neuen Wertpapiere, bekannt. Dieser Tag wird als „Tag der Frühen Bekanntgabe“ bezeichnet. Der Tag der Frühen Bekanntgabe kann von Argentinien beliebig verschoben werden, einschließlich im Falle einer Verlängerung des frühen Einreichungszeitraumes.

Ferner gibt Argentinien folgende Informationen bekannt: den Fälligkeitstag der 2017 Globals, die Zinszahlungstage für die 2017 Globals, den Ausgabepreis der 2017 Globals, den Nennbetrag der 2017 Globals, deren Begebung Argentinien in der in diesem Prospekt beschriebenen gleichzeitig durchgeführten Baremission erwartet, sowie die endgültige Berechnung (vorbehaltlich Auf- und Abrundungen) der Gesamten Gegenleistung und der Gegenleistung je US-\$ 1.000, € 1.000, £ 1.000, Sfr. 1.000, ¥ 100.000 und Ps. 1.000 des Umtauschberechtigten Betrags der Umtauschberechtigten Wertpapiere, die im Tausch gegen Umtauschberechtigte Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 bzw. Umtauschberechtigte Wertpapiere aus dem Jahr 2005 gemäß der Discount-Option geliefert wird, nach Abzug der für den Umtausch von Umtauschberechtigten Wertpapieren aus den Jahren vor 2005 gemäß der Discount-Option zahlbaren Gebühr der *International Joint Dealer Managers*.

Argentinien erwartet zwar, dass ein Handel per Erscheinen in den Neuen Wertpapieren nach dem Tag der Frühen Bekanntgabe beginnen wird. Hierfür besteht jedoch keine Gewähr.

Ungefähr am 2. Juni 2010 oder so bald wie möglich danach

Frühe Abwicklung der Discount-Option (vorbehaltlich einer Verschiebung der Abwicklung oder Verlängerung oder vorzeitigen Beendigung des frühen Einreichungszeitraums)

Anleger (Großanleger oder Kleinanleger), die sich in Bezug auf Umtauschberechtigte Wertpapiere, die sie vor dem Schlusstag des Frühen Einreichungszeitraums einreichen, für die Discount-Option entscheiden, erhalten die Neuen Wertpapiere, zu deren Erhalt sie berechtigt sind, erst, nachdem diese Umtauschberechtigten Wertpapiere entwertet worden sind. Falls erforderlich, kann sich die Frühe Abwicklung über einen Zeitraum von bis zu sieben

Geschäftstagen erstrecken. Dieser Tag oder diese Tage, falls mehrere Geschäftstage erforderlich sind, werden als „Früher Abwicklungstag“ bezeichnet. Die Dauer des Frühen Abwicklungstages hat keine Auswirkung auf die Ausstattung der Neuen Wertpapiere, die die Anleger im Rahmen des Umtauschangebots erhalten.

Für Anleger, die sich in Bezug auf ihre Umtauschberechtigten Wertpapier für die Par-Option entscheiden, erfolgt der Umtausch dieser Umtauschberechtigten Wertpapiere bei der Endgültigen Abwicklung des Umtauschangebots, unabhängig davon, ob Pars zugeteilt werden oder die Einreichung einer anteiligen Zuteilung unterliegt; dies gilt selbst dann, wenn die Umtauschberechtigten Wertpapiere vor dem Schlusstag des Frühen Einreichungszeitraums eingereicht wurden.

17:00 Uhr (New Yorker Zeit) am
7. Juni 2010

Ende des Umtauschangebots (vorbehaltlich einer Verlängerung oder vorzeitigen Beendigung des Einreichungszeitraums)

Der Einreichungszeitraum und das Umtauschangebot enden zu diesem Zeitpunkt, wenn Argentinien den Einreichungszeitraum nicht wie in diesem Prospekt vorgesehen verlängert oder das Umtauschangebot vorzeitig beendet hat. Nach diesem Tag können keine Umtauschberechtigten Wertpapiere mehr eingereicht werden. Dieser Tag wird als „Schlusstag des Einreichungszeitraums“ bezeichnet.

Um oder gegen 15:00 Uhr (New Yorker Zeit) am 8. Juni 2010 oder so bald wie möglich danach.....

Berechnung des Börsenkurses der 2005 Pars (vorbehaltlich einer Verlängerung)

Die Umtauschstelle berechnet den Börsenkurs der 2005 Pars.

Um oder gegen 18:00 Uhr (New Yorker Zeit) am 15. Juni 2010 oder so bald wie möglich danach.....

Endgültige Bekanntgabe (außer bei einer Verschiebung der Bekanntgabe oder Verlängerung oder vorzeitiger Beendigung des Einreichungszeitraums)

Wenn Argentinien das Umtauschangebot nicht vorzeitig beendet hat, gibt es das endgültige Ergebnis des Umtauschangebots, einschließlich des Gesamtnennbetrags für jede Serie der am Endgültigen Abwicklungstag (wie nachstehend definiert) auszugebenden Neuen Wertpapiere und den Betrag der an die Inhaber von Umtauschberechtigten Wertpapieren aus den Jahren vor 2005, die die Par-Option wählen und zugeteilt bekommen, zu leistenden Barzahlung sowie Einzelheiten zu einer anteiligen Zuteilung für Anleger, die sich für die Par-Option entschieden haben, bekannt. Dieser Tag wird als „Tag der Endgültigen Bekanntgabe“ bezeichnet. Der Tag der Endgültigen Bekanntgabe kann von Argentinien beliebig verschoben werden, auch im Falle einer Verlängerung des Einreichungszeitraumes.

Darüber hinaus gibt Argentinien folgende Informationen bekannt: den Börsenkurs der 2005 Pars sowie die endgültige Berechnung (vorbehaltlich Auf- und Abrundungen) der Gesamten Gegenleistung (je US-\$ 1.000, € 1.000, £ 1.000, Sfr. 1.000, ¥ 100.000 und Ps. 1.000

des Umtauschberechtigten Betrags der Umtauschberechtigten Wertpapiere), die im Umtausch gegen Umtauschberechtigte Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 bzw. Umtauschberechtigte Wertpapiere aus dem Jahr 2005 gemäß der Par-Option geliefert wird, nach Abzug der für den Umtausch von Umtauschberechtigten Wertpapieren aus den Jahren vor 2005 gemäß der Par-Option zahlbaren Gebühr der *International Joint Dealer Managers*.

Am oder ungefähr am 2. August 2010 oder
so bald wie möglich danach.....

Endgültige Abwicklung (vorbehaltlich einer Verschiebung der Abwicklung oder Verlängerung oder vorzeitigen Beendigung des Einreichungszeitraums)

Umtauschberechtigte Wertpapiere, (i) für die die Discount-Option gewählt wurde und die vor dem Schlusstag des Einreichungszeitraums, aber nach dem Schlusstag des Frühen Einreichungszeitraums eingereicht wurden oder (ii) für die die Par-Option gewählt wurde (unabhängig davon, ob Pars zugeteilt werden oder die Einreichung der anteiligen Zuteilung unterliegt) und die vor dem Schlusstag des Einreichungszeitraums eingereicht wurden, werden zunächst entwertet und die Anleger erhalten danach im Gegenzug die Neuen Wertpapiere und ggf. Barzahlungen, auf die sie Anspruch haben. Falls erforderlich, kann sich die Abwicklung über einen Zeitraum von bis zu zehn Geschäftstagen erstrecken. Dieser Tag oder diese Tage, falls mehrere Geschäftstage erforderlich sind, werden als „Endgültiger Abwicklungstag“ bezeichnet. Die Dauer des Endgültigen Abwicklungstages hat keine Auswirkung auf die Ausstattung der Neuen Wertpapiere, die die Anleger im Rahmen des Umtauschangebots erhalten.

Bekanntmachungen im Rahmen des Umtauschangebots (einschließlich Bekanntmachungen in Bezug auf eine Beendigung, Verlängerung, einen Widerruf oder eine Änderung des Umtauschangebots) erfolgen auf der Angebotswebseite, auf der Webseite der Luxemburger Börse (<http://www.bourse.lu>), durch Pressemitteilungen über Bloomberg News und Thomson Reuters News Service (die als „Nachrichtenagenturen“ bezeichnet werden) sowie danach in bestimmten Fällen durch Veröffentlichung in Zeitungen mit allgemeiner Verbreitung in Luxemburg (voraussichtlich das *Luxemburger Wort* oder das *Tageblatt*) sowie durch Veröffentlichungen, wie in bestimmten Jurisdiktionen außerhalb der Vereinigten Staaten vorgeschrieben.

Angebotsbedingungen

Das Umtauschangebot wird Inhabern Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 und Inhabern Umtauschberechtigter Wertpapiere aus dem Jahr 2005 unterbreitet. Einreichende Anleger können zwischen der „Discount-Option“ und der „Par Option“ wählen.

Gesamte Gegenleistung und Gegenleistung für Einreichungen Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005

Optionen

Vorbehaltlich der in diesem Dokument dargestellten Angebotsbedingungen können Anleger als Gegenleistung im Umtausch gegen die von ihnen eingereichten und von Argentinien angenommen Umtauschberechtigten Wertpapiere entweder die „Discount-Option“ oder die „Par-Option“ wählen. Unter den im Abschnitt „—Beschränkung bei der Wahl der Par-Option“ und „—Beschränkung bei der Ausgabe von Pars“ dargestellten Umständen werden den Anlegern ggf. die Discount-Option zugeteilt, selbst wenn sie die Par-Option gewählt haben. Nachfolgend sind die Neuen Wertpapiere und – im Fall der Par-Option – eine Barzahlung, die bei den einzelnen Option lieferbar bzw. zahlbar sind, sowie eine Zusammenfassung bestimmter wesentlicher Unterschiede zwischen der Discount-Option und der Par-Option dargestellt.

Discount-Option

Discounts
2017 Globals und
BIP-gebundene Wertpapiere

Par-Option

Pars
Barzahlung und
BIP-gebundene Wertpapiere

- Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005, die die Discount-Option wählen, erhalten Discounts mit einem Nennbetrag in Höhe von 33,7 % des Umtauschberechtigten Betrags der von ihnen eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere, während Inhaber, die die Par-Option wählen (und soweit sie diese zugeteilt bekommen), Pars mit einem Nennbetrag in Höhe von 100 % des Umtauschberechtigten Betrags ihrer eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere erhalten, jeweils angepasst mit dem anwendbaren Wechselkurs 2003, sofern die eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere auf eine andere Währung als die Währung der erhaltenen Discounts oder Pars lauten. Die Discounts werden 2033 fällig, fünf Jahre vor der Endfälligkeit der Pars (2038). Die Discounts sind höher verzinslich als die Pars, wobei jedoch ein Teil dieser Zinsen bis zum 31. Dezember 2013 kapitalisiert wird.
- Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005, die die Discount-Option wählen, erhalten – als Zahlung der Zinsen, die für den Zeitraum vom 31. Dezember 2003 bis 31. Dezember 2009 (ausschließlich) auf die Discounts aufgelaufen und in bar zahlbar gewesen wären, wenn die Discounts zum 31. Dezember 2003 ausgegeben worden wären – im Rahmen ihrer Gesamten Gegenleistung bzw. ihrer Gegenleistung auf US-Dollar lautende 2017 Globals, während Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005, die die Par-Option wählen und zugeteilt bekommen, am Endgültigen Abwicklungstag – als Zahlung der Zinsen, die für den Zeitraum vom 31. Dezember 2003 bis 30. September 2009 (ausschließlich) auf die Pars aufgelaufen gewesen wären, wenn die Pars zum 31. Dezember 2003 ausgegeben worden wären – eine Barzahlung in der gleichen Währung erhalten wie die Pars, die sie erhalten. Der Nennbetrag der im Rahmen der Discount-Option auszugebenden 2017 Globals ist aufgrund des Zinsunterschieds zwischen den Discounts und den Pars während der oben genannten Zinslaufzeiten in Bezug auf den gleichen Umtauschberechtigten Betrag der Umtauschberechtigten Wertpapiere höher als die Barzahlung im Rahmen der Par-Option, jedoch werden die 2017 Globals erst in sieben Jahren fällig, während die Barzahlung im Rahmen der Par-Option am Endgültigen Abwicklungstag geleistet wird.
- Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 erhalten unabhängig davon, ob sie die Discount-Option oder die Par-Option wählen oder zugeteilt bekommen, den gleichen fiktiven Nennbetrag an BIP-gebundenen Wertpapieren.

Für Zwecke des Umtauschangebots wird den Umtauschberechtigten Wertpapieren jedes Anlegers ein „Umtauschberechtigter Betrag“ zugeordnet, der im Fall Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 (i) dem ausstehenden Nennbetrag der Umtauschberechtigten Wertpapiere des Anlegers zum 31. Dezember 2001, zuzüglich (ii) bis zum 31. Dezember 2001 (ausschließlich) aufgelaufener, jedoch nicht bezahlter Zinsen auf seine Umtauschberechtigten Wertpapiere entspricht.

Die folgende Tabelle enthält eine Gegenüberstellung der wesentlichen Unterschiede zwischen den auf Euro lautenden Discounts und Pars, die einem Anleger geliefert würden, der auf Euro lautende 8 %-Anleihen mit Fälligkeit 2002 (ISIN IT0006527292) mit einem ausstehenden Nennbetrag von € 10.000 und einem Umtauschberechtigten Betrag von € 10.680 einreicht.

Merkmale	Discounts	Pars
Auszugebender Nennbetrag (je €10.680 des Umtauschberechtigten Betrags eingereichter Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005)	€ 3.599, wobei dieser Betrag zur Berücksichtigung der kapitalisierten Zinsen in Höhe von € 908,17 zum 31. Dezember 2009 erhöht wird	€ 10.680
Endfälligkeit	31. Dezember 2033	31. Dezember 2038
Tilgung	20 gleiche halbjährliche Ratenzahlungen, beginnend am 30. Juni 2024	20 gleiche halbjährliche Ratenzahlungen, beginnend am 30. September 2029
Zinssatz und Fälligkeitstage; Kapitalisierung von Zinsen	7,82 % p. a., ab 31. Dezember 2009. Für Zeiträume bis 31. Dezember 2013 (ausschließlich) wird Argentinien 5,45 % p. a. der Zinsen in bar zahlen, und die verbleibenden 2,37 % p. a. werden kapitalisiert. Ab 31. Dezember 2013 (einschließlich) sind alle Zinsen in bar zahlbar.	2,26 % p. a., ab 30. September 2009 (einschließlich) bis 31. März 2019 (ausschließlich); 3,38 % p. a. ab 31. März 2019 (einschließlich) bis 31. März 2029 (ausschließlich); 4,74 % p. a. ab 31. März 2029 (einschließlich) bis 31. Dezember 2038.
Anwendbares Recht	Englisches Recht	Englisches Recht

Die folgende Tabelle enthält eine Gegenüberstellung der wesentlichen Unterschiede zwischen den 2017 Globals und der Barzahlung, die einem Anleger ausgegeben bzw. an ihn gezahlt würde, der auf Euro lautende Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 mit einem Umtauschberechtigten Betrag von € 10.680 einreicht.

Merkmale	2017 Globals (Discount-Option)	Barzahlung (Par-Option)
Zu erhaltender Nennbetrag (je € 10.680 des Umtauschberechtigten Betrags eingereichter auf Euro lautender Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005) nach Abzug der Gebühr der <i>International Joint Dealer Managers</i> *	US-\$ 1.252,00	€ 750,80
Währung	US-Dollar	Euro
Fälligkeitstag	Ca. 7 Jahre nach dem Frühen Abwicklungstag	Entfällt
Tilgung bzw. Barzahlungstag	Zahlbar in einer Zahlung am Fälligkeitstag	Zahlbar in einer Zahlung am Endgültigen Abwicklungstag
Zinssatz und Zinsfälligkeit	8,75% p. a., ab dem Endgültigen Abwicklungstag. Sämtliche Zinsen werden in bar gezahlt.	Entfällt
Anwendbares Recht	New York	Entfällt
* Für Zwecke der Discount-Option wird bei der Gebühr der <i>International Joint Dealer Managers</i> von einem Ausgabepreis der 2017 Globals von 93,46 % und einem EUR/USD-Wechselkurs 2010 von 0,7469 ausgegangen. <i>Discount-Option</i> Großanleger, die die Discount-Option wählen und ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 vor dem Schlusstag des Frühen Einreichungszeitraums einreichen sowie Großanleger, die ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 vor dem Schlusstag des Einreichungszeitraums einreichen und die Par-Option wählen, jedoch Discounts zugeteilt bekommen, sowie Kleinanleger, die ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 vor dem Schlusstag des Einreichungszeitraums einreichen und Discounts wählen bzw. zugewiesen bekommen, erhalten jeweils die Gesamte Gegenleistung. Die Gesamte Gegenleistung für Einreichungen Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 zum Umtausch in Discounts ist eine Kombination aus folgenden Neuen Wertpapieren, wie nachstehend zusammengefasst: 1. Discounts mit einem ursprünglichen Nennbetrag entsprechend dem Umtauschberechtigten Betrag der vom Anleger eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005, multipliziert mit dem auf Seite 29 dargestellten, auf die Discount-Option sowie die Währung und das anwendbare Recht der eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 anwendbare Umtauschverhältnis. Der gesamte ursprüngliche Nennbetrag der Discounts, den der Anleger erhält, wird auf die nächste volle Währungseinheit (z. B. US-\$ 1,00) abgerundet. Der Nennbetrag der Discounts, die der Anleger bei Abwicklung des Umtauschangebots erhält, wird auch im Hinblick auf kapitalisierte Zinsen angepasst und im Fall des Erhalts von Discounts, die auf Peso lauten, auch inflationsbereinigt, wie jeweils im Abschnitt „—Anpassungen des Nennbetrags der Discounts“ dargestellt. Siehe die Tabelle auf Seite 29 zur Währung und dem auf die Discounts anwendbaren Recht, die von der Währung und dem auf die Umtauschberechtigten Wertpapiere des Anlegers aus den Jahren vor 2005 anwendbaren Recht abhängen. 2. 2017 Globals mit einem Nennbetrag von US-\$ 0,2907576, € 0,2726930 bzw. Ps. 0,2657117 für jeden US-\$ 1,00, € 1,00 bzw. Ps. 1,00 des ursprünglichen Nennbetrags der Discounts, die der Anleger im Rahmen des Umtauschangebots im Tausch gegen die eingereichten		

Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 erhält (ggf. abgerundet auf zwei Dezimalstellen), angepasst auf der Grundlage des anwendbaren Wechselkurses 2010, sofern die Discounts nicht auf US-Dollar lauten und ggf. auf den nächsten US-\$ 1,00 abgerundet. Dieser Betrag entspricht dem Gesamtbetrag der Zinsen, die dem jeweiligen Anleger auf die Discounts für den Zeitraum vom 31. Dezember 2003 bis zum 31. Dezember 2009 (ausschließlich, aber einschließlich der am 31. Dezember 2009 gezahlten Zinsen) in bar gezahlt worden wären, wenn seine Discounts zum 31. Dezember 2003 ausgegeben und ab diesem Tag (einschließlich) bis 31. Dezember 2009 (ausschließlich) verzinst worden wären, und zwar zu den für die 2005 Discounts für diesen Zeitraum geltenden Sätzen p. a., die nachfolgend dargestellt sind:

Vom (einschließlich)	Bis (ausschließlich)	Währung		
		US-Dollar	Euro	Peso
31. Dezember 2003	31. Dezember 2008	3,97 %	3,75 %	2,79 %
31. Dezember 2008	31. Dezember 2009	5,77 %	5,45 %	4,06 %

Diese Zinsberechnung beinhaltet (i) Zinszahlungen, die sowohl auf den ursprünglichen Nennbetrag der Discounts als auch auf die Anpassungen des Nennbetrags der Discounts in Bezug auf die Kapitalisierung von Zinsen durchgeführt worden wären, in bar zahlbar gewesen wären, und (ii), sofern der betreffende Anleger auf Peso lautende Discounts erhält, Zinszahlungen in bar auf die Anpassungen des Nennbetrags der Discounts des Anlegers in Bezug auf die argentinische Inflation auf der Grundlage des CER. Der Nennbetrag der 2017 Globals, die der Anleger erhält, wird nicht in Bezug auf den Ausgabepreis der 2017 Globals angepasst.

Die Umtauschstelle muss im Namen des Anlegers am Frühen Abwicklungstag bzw. am Endgültigen Abwicklungstag einen Teil der 2017 Globals, auf die er einen Anspruch hat, an die *International Joint Dealer Managers* als Gebühr übertragen, die wie unter „—Vereinbarungen zwischen Argentinien und den *International Joint Dealer Managers*—Die durch teilnehmende Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 an die *International Joint Dealer Managers* zahlbare Gebühr“ beschrieben berechnet wird.

Der Gesamtbetrag an 2017 Globals, den der Anleger erhält, ist folglich der oben in Punkt 2 genannte Betrag (abgerundet auf den nächsten US-\$ 1,00), abzüglich der im vorstehenden Absatz genannten Gebühr.

- Der Anleger erhält außerdem BIP-gebundene Wertpapiere mit einem fiktiven Nennbetrag in Höhe des Umtauschberechtigten Betrags der von ihm eingereichten und von Argentinien im Rahmen des Umtauschangebots angenommenen Umtauschberechtigten Wertpapieren aus den Jahren vor 2005, oder, sofern seine Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 auf eine andere Währung als die der zu erhaltenden Discounts lauten, den Gegenwert ihres Umtauschberechtigten Betrags in der Währung, auf die seine Discounts lauten, umgerechnet in diese Währung auf der Grundlage des anwendbaren Wechselkurses 2003. Der gesamte fiktive Nennbetrag der BIP-gebundenen Wertpapiere, die der Anleger erhält, wird auf die nächste volle Währungseinheit (z. B. US-\$ 1,00) abgerundet.

Großanleger, die die Discount-Option wählen und ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 nach dem Schlusstag des Frühen Einreichungszeitraums aber spätestens am Schlusstag des Einreichungszeitraums einreichen, erhalten die Gesamte Gegenleistung *abzüglich* eines Nennbetrags an 2017 Globals in Höhe von US-\$ 0,01 pro US-\$ 1,00 des Umtauschberechtigten Betrags der eingereichten und von Argentinien angenommenen Umtauschberechtigten Wertpapieren aus den Jahren vor 2005 oder, sofern ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere auf eine andere Währung als US-Dollar lauten, den Gegenwert ihres Umtauschberechtigten Betrags in US-Dollar, umgerechnet in diese Währung auf der Grundlage des anwendbaren Wechselkurses 2003 und ggf. auf den nächsten US-\$ 1,00 abgerundet. Die Umtauschstelle muss im Namen des Anlegers am Endgültigen Abwicklungstag einen Teil der 2017 Globals, auf die er einen Anspruch hat, an die *International Joint Dealer Managers* als Gebühr übertragen, die wie unter „—Vereinbarungen zwischen Argentinien und den *International Joint Dealer Managers*—Die durch teilnehmende Inhaber Umtauschberechtigter

Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 an die *International Joint Dealer Managers* zu zahlende Gebühr“ berechnet wird.

Der Anleger erhält für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2001 keine Zahlung oder sonstige Gegenleistung in Bezug auf aufgelaufene, jedoch unbezahlte Zinsen auf die von ihm eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapieren aus den Jahren vor 2005.

Par-Option

Anleger, die die Par-Option wählen und denen diese zugeteilt wird und die Umtauschberechtigte Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 vor dem Schlusstag des Einreichungszeitraums einreichen, erhalten die Gesamte Gegenleistung für die eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 im Umtausch für Pars und damit folgende Kombination aus Neuen Wertpapieren und einer Barzahlung, wie nachstehend zusammengefasst:

1. Pars mit einem ursprünglichen Nennbetrag in Höhe des Umtauschberechtigten Betrags dieser Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005, multipliziert mit dem auf Seite 29 dargelegten, auf die Par-Option sowie die Währung und das anwendbare Recht der eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 anwendbare Umtauschverhältnis. Der gesamte ursprüngliche Nennbetrag der Pars, die ein Anleger erhält, wird auf die nächste volle Währungseinheit (z. B. US-\$ 1,00) abgerundet. Erhält ein Anleger auf Peso lautende Pars, wird der ursprüngliche Nennbetrag der Pars, die er bei Abwicklung des Umtauschgebots erhält, außerdem inflationsbereinigt, wie im Abschnitt „—Anpassungen des Nennbetrags der auf Peso lautenden Pars“ beschrieben. Siehe die Tabelle auf Seite 29 zur Währung und dem auf die Pars anwendbaren Recht, die von der Währung und dem auf die Umtauschberechtigten Wertpapiere des Anlegers aus den Jahren vor 2005 anwendbaren Recht abhängen.
2. Eine Barzahlung von US-\$ 0,0823250, € 0,0743000 bzw. Ps. 0,0517113 für jeden US-\$ 1,00, € 1,00 bzw. Ps. 1,00 des ursprünglichen Nennbetrags der Pars, die der Anleger im Rahmen des Umtauschgebots im Umtausch gegen die eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 erhält, ggf. auf den nächsten US-\$ 0,01, € 0,01 bzw. Ps. 0,01 abgerundet. Dieser Betrag entspricht dem Gesamtbetrag der Zinsen, die dem jeweiligen Anleger auf die Pars für den Zeitraum vom 31. Dezember 2003 bis 30. September 2009 (ausschließlich, aber einschließlich der am 30. September 2009 gezahlten Zinsen) in bar gezahlt worden wären, wenn seine Pars zum 31. Dezember 2003 ausgegeben und ab diesem Tag (einschließlich) bis 30. September 2009 (ausschließlich) verzinst worden wären, und zwar zu den für die 2005 Pars für diesen Zeitraum geltenden Sätzen p. a., die nachfolgend dargestellt sind:

<u>Vom</u> <u>(einschließlich)</u>	<u>Bis</u> <u>(ausschließlich)</u>	<u>Währung</u>		
		<u>US-Dollar</u>	<u>Euro</u>	<u>Peso</u>
31. Dezember 2003	31. März 2009	1,33 %	1,20 %	0,63 %
31. März 2009	30. September 2009	2,50 %	2,26 %	1,18 %

Erhält der Anleger auf Peso lautende Pars, enthält der Betrag der Barzahlung die Barzinsen, die Argentinien auf die Pars des Anlegers in Bezug auf die Erhöhungen des Nennbetrags seiner Pars in Bezug auf die argentinische Inflation auf der Grundlage des CER während des Zeitraums vom 31. Dezember 2003 (einschließlich) bis 30. September 2009 (ausschließlich) gezahlt hätte.

Die Umtauschstelle muss im Namen des Anlegers am Endgültigen Abwicklungstag einen Teil der Barzahlung, auf die er einen Anspruch hat, an die *International Joint Dealer Managers* als Gebühr abführen, die wie unter „—Vereinbarungen zwischen Argentinien und den *International Joint Dealer Managers*—Die durch teilnehmende Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 an die *International Joint Dealer Managers* zahlbare Gebühr“ beschrieben berechnet wird.

Der Gesamtbetrag der Barzahlung, die der Anleger erhält, ist folglich der oben in Punkt 2 zuerst genannten Betrag (ggf. abgerundet auf den nächsten US-\$ 0,01, € 0,01 bzw. Ps. 0,01), abzüglich der im voranstehenden Absatz genannten Gebühr. Die nachfolgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung der Barzahlung an einen Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 mit einem Umtauschberechtigten Betrag von US-\$ 10.000, € 10.000 bzw. Ps. 10.000, der diese Umtauschberechtigten Wertpapiere einreicht und die Par-Option wählt, wobei davon ausgegangen wird, dass die Par-Option nicht anteilig zugeteilt wird.

Barzahlung nach Abzug der Gebühr der *International Joint Dealer Managers*

Währung der Par Bonds	Barzahlung in Bezug auf vergangene Zinsen auf Pars	Gebühr	Vom Einreichenden Inhaber zu erhaltende Barzahlung
<i>(je US-\$ 10.000, € 10.000 bzw. Ps. 10.000 des Umtauschberechtigten Betrags oder des Ursprünglichen Nennbetrags der erhaltenen Pars)</i>			
US-Dollar	US-\$ 823,25	US-\$ 40,00	US-\$ 783,25
Euro	€ 743,00	€ 40,00	€ 703,00
Peso	Ps. 517,11	Ps. 40,00	Ps. 477,11

3. BIP-gebundene Wertpapiere mit einem fiktiven Nennbetrag in Höhe des Umtauschberechtigten Betrags der von dem Anleger eingereichten und von Argentinien im Rahmen dieses Umtauschgebots angenommenen Umtauschberechtigten Wertpapieren aus den Jahren vor 2005, oder, sofern seine Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 auf eine andere Währung als die der zu erhaltenden Pars lauten, den Gegenwert seines Umtauschberechtigten Betrags in der Währung, auf die seine Pars lauten, umgerechnet in diese Währung auf der Grundlage des anwendbaren Wechselkurses 2003. Der gesamte fiktive Nennbetrag der BIP-gebundenen Wertpapiere, die der Anleger erhält, wird auf die nächste volle Währungseinheit (z. B. US-\$ 1,00) abgerundet.

Der Anleger erhält für den Zeitraum nach dem 31. Dezember 2001 keine Zahlung oder sonstige Gegenleistung in Bezug auf aufgelaufene, jedoch unbezahlte Zinsen auf die von ihm eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapieren aus den Jahren vor 2005.

Hypothetische Beispiele für die Gesamte Gegenleistung, wenn Umtauschberechtigte Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 eingereicht werden

Die folgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung der Gesamten Gegenleistung, die an einen Inhaber von auf Euro lautende 8%-Anleihen mit Fälligkeit 2002 (ISIN: IT0006527292) mit einem ausstehenden Nennbetrag von € 10.000 im Rahmen der Discount-Option bzw. der Par-Option zahlbar ist. Dieses Beispiel beruht auf den im Annex F-1 zu diesem Prospekt dargestellten Annahmen. Weitere hypothetische Beispiele zur Berechnung der Gesamten Gegenleistung im Rahmen der Discount-Option und der Par-Option, darunter den Nennbetrag der Discounts oder Pars, den Nennbetrag der 2017 Globals bzw. die Barzahlung und den fiktiven Nennbetrag der BIP-gebundenen Wertpapiere, die der Anleger (nach Abzug der Gebühr der *International Joint Dealer Managers*) im Umtausch gegen seine Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 ggf. erhält, sind im Annex F-1 dargestellt. Der tatsächliche Betrag der 2017 Globals, die ein Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 in einer anderen Währung als dem US-Dollar und nach Wahl (bzw. Zuteilung) der Discount-Option erhält, hängt vom tatsächlichen Wechselkurs 2010 ab.

A. Discount-Option

Ein Anleger, der auf Euro lautende 8%-Anleihen mit Fälligkeit 2002 (ISIN IT0006527292) mit einem ausstehenden Nennbetrag von € 10.000 einreicht und die Discount-Option wählt, erhält die folgende Kombination aus Discounts, 2017 Globals und BIP-gebundenen Wertpapieren, sofern er einen Anspruch auf die Gesamte Gegenleistung hat.

Auszugebende Discounts

Ausstehender Nennbetrag der eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005	Umtauschberechtigter Betrag (als Prozentsatz des Ursprünglichen Nennbetrags) aus Annex C-1	Umtauschberechtigter Betrag (in Euro)	Umtauschverhältnis	Ursprünglicher Nennbetrag der Discounts, die der Anleger erhält	Kapitalisierte Zinsen auf Discounts, die der Anleger bis 31. Dezember 2009 (ausschließlich) erhält
V	W	X	Y	$P = X * Y$	Z
€10.000,00	106,80 %	€ 10.680,00	33,7 %	€ 3.599,00	€ 908,17

Auszugebende 2017 Globals

Nennbetrag auszugebender 2017 Globals (Zinsen, die vom 31. Dezember 2003 bis 31. Dezember 2009 (ausschließlich) in bar auf Discounts gezahlt worden wären)	Angenommener Ausgabepreis der 2017 Globals (als Dezimalwert)	Gebühr der International Joint Dealer Managers (in 2017 Globals)	Nennbetrag der 2017 Globals, den Anleger nach Abzug der Gebühr erhalten
$B = P * 0,2726930 / \text{Wechselkurs } 2010^{(1)}$	D	$E = 0,40 \% * X / \text{Wechselkurs } 2010^{(1)} / D$	H = B - E
US-\$ 1.313,00	0,9346	US-\$ 61,00	US-\$ 1.252,00

⁽¹⁾ Ausgehend von einem EUR/USD-Wechselkurs 2010 von 0,7469

Auszugebende BIP-gebundene Wertpapiere

Eingereichter Umtauschberechtigter Betrag (in Euro)	Fiktiver Nennbetrag der BIP-gebundenen Wertpapiere, die der Anleger erhält (in Euro) ^(*)
$F = X \text{ (aus obiger Tabelle)}$	$G = F$
€ 10.680,00	€ 10.680,00

(*) Der fiktive Nennbetrag wird für Zwecke der Berechnung der ggf. auf die BIP-gebundenen Wertpapiere zu leistenden Zahlungen verwendet, es erfolgen jedoch auf die BIP-gebundenen Wertpapiere keine Kapitalzahlungen.

B. Par-Option

Ein Anleger, der auf Euro lautende 8%-Anleihen mit Fälligkeit 2002 (ISIN IT0006527292) mit einem ausstehenden Nennbetrag von € 10.000 einreicht und die Par-Option wählt, erhält die folgende Kombination aus Pars, einer Barzahlung und BIP-gebundenen Wertpapieren, sofern die Par-Option nicht anteilig zugeteilt wird.

Auszugebende Pars

Ausstehender Nennbetrag der eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005	Umtauschberechtigter Betrag (als Prozentsatz des Ursprünglichen Nennbetrags) aus Annex C-1	Umtauschberechtigter Betrag	Umtauschverhältnis	Ursprünglicher Nennbetrag der Pars, die der Anleger erhält
V	W	X	Y	$P = X * Y$
€ 10.000,00	106,80 %	€ 10.680,00	100,00 %	€ 10.680,00

<i>Barzahlung</i>		
Zinsen, die vom 31. Dezember 2003 bis 30. September 2009 (ausschließlich) in bar auf Pars gezahlt worden wären	Gebühr der International Joint Dealer Managers	Betrag der Barzahlung, die der Anleger nach Abzug der Gebühr erhalten
$B = P \cdot 0,0743000$	$E = 0,40 \% \cdot X$	$H = B - E$
€ 793,52	€ 42,72	€ 750,80

Auszugebende BIP-gebundene Wertpapiere

Eingereichter Umtauschberechtigter Betrag (in Euro)	Fiktiver Nennbetrag der BIP-gebundenen Wertpapiere, die der Anleger erhält (in Euro) (*)
$F = X$ (aus obiger Tabelle)	$G = F$
€ 10.680,00	€ 10.680,00

(*) Der fiktive Nennbetrag wird für Zwecke der Berechnung der ggf. auf die BIP-gebundenen Wertpapiere zu leistenden Zahlungen verwendet, es erfolgen jedoch auf die BIP-gebundenen Wertpapiere keine Kapitalzahlungen.

Gesamte Gegenleistung und Gegenleistung für Einreichungen Umtauschberechtigter Wertpapiere aus dem Jahr 2005

Inhabern Umtauschberechtigter Wertpapiere aus dem Jahr 2005 wird dringend empfohlen, die unter „Risk Factors—Risks Factors Relating to the Invitation—Risks of Participating in the Invitation—Participation in the Invitation may be unattractive to holders of 2005 Eligible Securities“ dargestellten Risiken vor ihrer Entscheidung über die Teilnahme an dem Umtauschangebot zu berücksichtigen.

Die Neuen Wertpapiere, die Anleger erhalten, die Umtauschberechtigten Wertpapiere aus dem Jahr 2005 einreichen, werden durch die gewählte Option (Discount-Option oder Par-Option) bestimmt. Unter den im Abschnitt „—Beschränkung bei der Wahl der Par-Option“ und „—Beschränkung bei der Ausgabe von Pars“ dargelegten Umständen wird dem Anleger ggf. die Discount-Option zugeteilt, selbst wenn er die Par-Option gewählt hat. Nachfolgend sind die unter jeder Option lieferbaren Neuen Wertpapiere dargestellt. Für einen Vergleich zwischen den Bedingungen der Discounts und der Pars siehe „—Gesamte Gegenleistung und Gegenleistung für Einreichungen Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005—Optionen“.

Serie der umgetauschten Umtauschberechtigten Wertpapiere aus dem Jahr 2005	Discount-Option	Par-Option
2005 Discounts	Discounts	Pars
2005 Pars	Discounts	Pars
2005 Quasi-Pars	Discounts	Pars

Die Gesamte Gegenleistung und die Gegenleistung für Einreichungen Umtauschberechtigter Wertpapiere aus dem Jahr 2005 wurden von Argentinien so festgelegt, dass Inhaber solcher Wertpapiere eine mit Inhabern Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 vergleichbare Behandlung erfahren und zwar nach Berücksichtigung folgender Umstände:

- Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere aus dem Jahr 2005 (bzw. frühere Inhaber dieser Wertpapiere) haben bereits BIP-gebundene Wertpapiere erhalten und sollen folglich keine BIP-gebundenen Wertpapiere im Rahmen des Umtauschangebots erhalten;
- Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere aus dem Jahr 2005 (bzw. frühere Inhaber dieser Wertpapiere) haben bereits Zinszahlungen auf ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere aus dem Jahr 2005 sowie Zahlungen auf ihre BIP-gebundenen Wertpapiere bis zum letzten Zahlungstermin (einschließlich) für diese Wertpapiere im Jahr 2009 erhalten (bzw. im Fall von Inhabern von 2005 Pars dem ersten Zahlungstermin 2010). Daher soll der Betrag der Neuen Wertpapiere, den Inhaber

Umtauschberechtigter Wertpapiere aus dem Jahr 2005 erhalten, um den Betrag der auf ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere aus dem Jahr 2005 gezahlten Zinsen sowie auf ihre BIP-gebundenen Wertpapiere bis zum letzten Zahlungstermin (einschließlich) für diese Wertpapiere im Jahr 2009 geleisteten Zahlungen reduziert werden (bzw. im Fall von Inhabern von 2005 Pars dem ersten Zahlungstermin 2010), und Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere aus dem Jahr 2005 erhalten daher keine 2017 Globals oder Barzahlung im Rahmen der Discount-Option bzw. Par-Option;

- Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere aus dem Jahr 2005 waren in der Lage, die in bar auf diese Wertpapiere geleisteten Zahlungen wieder anzulegen. Daher soll ihre Gegenleistung reduziert werden, um Einkünfte aus dieser Wiederanlagemöglichkeit zu reflektieren; und
- Inhaber von 2005 Discounts und 2005 Pars, die die Discount-Option wählen (bzw. zugeteilt bekommen), haben ohne Abschlag Zinszahlungen in bar auf ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere aus dem Jahr 2005 erhalten, während Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005, die die Discount-Option wählen (bzw. zugeteilt bekommen), 2017 Globals erhalten, die in Bezug auf die vor dem 31. Dezember 2009 zahlbaren Zinsen zu einem Preis unter dem Nennwert ausgegeben werden.

Discount-Option

Anleger, die Umtauschberechtigten Wertpapiere aus dem Jahr 2005 einreichen, erhalten im Rahmen dieses Umtauschgebots keine 2017 Globals, weil sie, (a) wenn sie 2005 Discounts oder 2005 Pars einreichen, sie (bzw. der oder die früheren Inhaber dieser Wertpapiere) an dem Umtauschangebot Argentiniens im Jahr 2005 teilgenommen haben, und sie (bzw. der oder die früheren Inhaber dieser Wertpapiere) bereits folgende Zahlungen erhalten haben: die Zinsen, die auf die 2005 Discounts für den Zeitraum vom 31. Dezember 2003 bis 31. Dezember 2009 (ausschließlich, aber einschließlich der am 31. Dezember 2009 gezahlten Zinsen) in bar zahlbar waren oder die Zinsen, die auf die 2005 Pars in Bezug auf den Zeitraum vom 31. Dezember 2003 bis zum 31. März 2010 (ausschließlich, aber einschließlich der am 31. März 2010 gezahlten Zinsen) zahlbar waren, oder (b) wenn sie 2005 Quasi-Pars einreichen, die Anpassungen des Betrags ihrer Gesamten Gegenleistung oder ihrer Gegenleistung den Zinsbetrag übersteigen, der auf die Discounts zahlbar gewesen wäre, die Anleger im Zeitraum vom 31. Dezember 2003 bis 31. Dezember 2009 (ausschließlich) erhalten. Ferner wird bei Einreichen von Umtauschberechtigten Wertpapieren aus dem Jahr 2005 der ursprüngliche Nennbetrag der Discounts, die sonst gemäß dem Umtauschangebot an den Anleger ausgegeben würden, um folgende Beträge gekürzt:

- (1) den Gesamtbetrag der Zahlungen, die auf die BIP-gebundenen Wertpapiere, die zusammen mit den eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapieren aus dem Jahr 2005 begeben wurden, und die während des Zeitraums ab ihrem Ausgabetag bis zum 31. Dezember 2009 (einschließlich) geleistet wurden, da die Inhaber der Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 diese Zahlungen nicht erhalten;
- (2) den Betrag der Zinseinkünfte, den der Anleger (bzw. der oder die früheren Inhaber seiner Umtauschberechtigten Wertpapiere aus dem Jahr 2005) wie folgt hätte erzielen können: (a) wenn er 2005 Discounts oder 2005 Pars einreicht, auf die Zinsen, die Argentinien bis 31. Dezember 2009 auf seine 2005 Discounts bzw. bis 30. September 2009 auf seine 2005 Pars in bar gezahlt hat, und (b) die Zahlungen, die Argentinien auf die BIP-gebundenen Wertpapiere, die zusammen mit seinen Umtauschberechtigten Wertpapieren aus dem Jahr 2005 ausgegeben wurden, bis 31. Dezember 2009 geleistet hat, sofern der Anleger den Betrag jeder dieser Zahlungen zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gemacht wurden, für jeden Reinvestitionszeitraum zum anwendbaren Angenommenen Reinvestitionssatz reinvestiert hätte, wobei von einer halbjährlichen Aufzinsung ausgegangen wird;
- (3) bei Einreichung von 2005 Discounts die Differenz zwischen (x) den vom 31. Dezember 2003 bis 31. Dezember 2009 in bar auf die 2005 Discounts gezahlten Zinsen und (y) dem Produkt des Betrags in vorstehendem Punkt (x), multipliziert mit dem Ausgabepreis der 2017 Globals; und
- (4) die Umtauschgebühr, die mit der Gebühr vergleichbar ist, die Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 an die *International Joint Dealer Managers* zahlen.

Der ursprüngliche Nennbetrag der Discounts, die sonst gemäß dem Umtauschangebot an den Anleger ausgegeben worden wären, wird wie folgt *erhöht*: (a) bei Einreichung von 2005 Pars um die Differenz zwischen (x) dem Produkt des Zinsbetrags, der in bar auf die Discounts gezahlt worden wäre, die der Anleger im Zeitraum vom 31. Dezember 2003 bis 31. Dezember 2009 erhält, *multipliziert mit* dem Ausgabepreis der 2017 Globals und (y) den Zinsen, die vom 31. Dezember 2003 bis 31. März 2010 in bar auf seine 2005 Pars gezahlt wurden und (b) bei Einreichung von 2005 Quasi-Pars das Produkt des Zinsbetrags, den der Anleger in bar auf die 2005 Discounts erhalten hätte, wenn er diese im Rahmen von Argentiniens Umtauschangebot 2005 gewählt hätte, *multipliziert mit* dem Ausgabepreis der 2017 Globals.

Anleger, die Umtauschberechtigte Wertpapiere aus dem Jahr 2005 einreichen, erhalten im Rahmen dieses Umtauschangebots keine BIP-gebundenen Wertpapiere. Da die im Rahmen dieses Umtauschangebots zu begebenden BIP-gebundenen Wertpapiere nahezu identisch mit den 2005 BIP-gebundenen Wertpapieren sind, verlangt Argentinien nicht, dass 2005 BIP-gebundene Wertpapiere mit den Umtauschberechtigten Wertpapieren aus dem Jahr 2005 eingereicht werden.

Die Gesamte Gegenleistung sowie die Gegenleistung für Einreichungen Umtauschberechtigter Wertpapiere aus dem Jahr 2005 im Rahmen der Discount-Option sind unter „Terms of the Invitation—Terms of the Invitation Applicable Only to Holders of 2005 Eligible Securities—Total Consideration for Tenders of 2005 Eligible Securities in Exchange for Discounts“ und „Consideration for Tenders After the Early Tender Deadline by Large Holders of 2005 Eligible Securities in Exchange for Discounts“ näher beschrieben.

Par-Option

Anleger, die Umtauschberechtigte Wertpapiere aus dem Jahr 2005 zum Umtausch einreichen, erhalten im Rahmen dieses Umtauschangebots keine Barzahlung, weil sie (a) wenn sie 2005 Discounts oder 2005 Pars einreichen, sie (bzw. der oder die früheren Inhaber dieser Umtauschberechtigten Wertpapiere aus dem Jahr 2005) an dem Umtauschangebot Argentiniens im Jahr 2005 teilgenommen haben, und sie (bzw. der oder die früheren Inhaber dieser Wertpapiere) bereits folgende Zahlungen erhalten haben: die Zinsen, die auf die 2005 Pars für den Zeitraum vom 31. Dezember 2003 bis 31. März 2010 (ausschließlich, aber einschließlich der am 31. März 2010 gezahlten Zinsen) in bar zahlbar waren bzw., als Inhaber von 2005 Discounts, Zinszahlungen in bar in einem Gesamtbetrag, der höher ist als die auf die 2005 Pars zahlbaren Zinsen, oder (b) wenn sie 2005 Quasi-Pars einreichen, die Anpassungen des Betrags ihrer Gesamten Gegenleistung oder ihrer Gegenleistung den Zinsbetrag übersteigen, der auf die Pars zahlbar gewesen wäre, die Anleger im Zeitraum vom 31. Dezember 2003 bis 30. September 2009 (ausschließlich) erhalten. Ferner wird bei Einreichen einer Serie der Umtauschberechtigten Wertpapiere aus dem Jahr 2005 der Nennbetrag der Pars, die sonst gemäß dem Umtauschangebot an den Anleger ausgegeben würden, um folgende Beträge gekürzt:

- (1) bei Einreichung von 2005 Discounts, den Betrag, um den (x) die für den Zeitraum vom 31. Dezember 2003 bis 31. Dezember 2009 (ausschließlich) in bar auf die 2005 Discounts des Anlegers gezahlten Zinsen (y) die Zinsen übersteigt, die auf die Pars gezahlt worden wären, die der Anleger in Bezug auf den Zeitraum vom 31. Dezember 2003 bis 30. September 2009 (ausschließlich) erhält;
- (2) bei Einreichung von 2005 Pars, den Zinsbetrag, der dem Anleger in Bezug auf seine 2005 Pars am 31. März 2010 für den Zeitraum vom 30. September 2009 bis 31. März 2010 (ausschließlich) gezahlt wurde, weil der Anleger für diesen Zeitraum Zinsen auf seine Pars gemäß dem Umtauschangebot erhält;
- (3) den Betrag der Zinseinkünfte, den der Anleger (bzw. der oder die früheren Inhaber seiner Umtauschberechtigten Wertpapiere aus dem Jahr 2005) wie folgt hätte erzielen können: (a) wenn er 2005 Discounts oder 2005 Pars einreicht, auf die Zinsen, die Argentinien bis 31. Dezember 2009 auf seine 2005 Discounts bzw. bis 30. September 2009 auf seine 2005 Pars in bar gezahlt hat, und (b) die Zahlungen, die Argentinien auf die BIP-gebundenen Wertpapiere, die zusammen mit seinen Umtauschberechtigten Wertpapieren aus dem Jahr 2005 ausgegeben wurden, bis 31. Dezember 2009 geleistet hat, sofern der Anleger den Betrag jeder dieser Zahlung zu dem Zeitpunkt, zu dem sie gemacht wurde, für jeden Reinvestitionszeitraum zum anwendbaren Angenommenen Reinvestitionssatz reinvestiert hätte, wobei von einer halbjährlichen Aufzinsung ausgegangen wird;

- (4) den Gesamtbetrag der Zahlungen, die auf die BIP-gebundenen Wertpapiere, die zusammen mit den eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapieren aus dem Jahr 2005 begeben wurden, und die während des Zeitraums ab ihrem Ausgabetag bis zum 31. Dezember 2009 (einschließlich) geleistet wurden, da die Inhaber der Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 diese Zahlungen nicht erhalten; und
- (5) die Umtauschgebühr, die mit der Gebühr vergleichbar ist, die Inhaber von Umtauschberechtigten Wertpapieren aus den Jahren vor 2005 an die *International Joint Dealer Managers* zahlen.

Anleger, die Umtauschberechtigte Wertpapiere aus dem Jahr 2005 zum Umtausch einreichen, erhalten im Rahmen dieses Umtauschangebots keine BIP-gebundenen Wertpapiere. Da die im Rahmen dieses Umtauschangebots zu begebenden BIP-gebundenen Wertpapiere nahezu identisch mit den 2005 BIP-gebundenen Wertpapieren sind, verlangt Argentinien nicht, dass 2005 BIP-gebundene Wertpapiere mit den Umtauschberechtigten Wertpapieren aus dem Jahr 2005 eingereicht werden.

Die Gesamte Gegenleistung für Einreichungen Umtauschberechtigter Wertpapiere aus dem Jahr 2005 im Rahmen der Par-Option ist unter „Terms of the Invitation—Terms of the Invitation Applicable Only to Holders of 2005 Eligible Securities—Total Consideration for Tenders of 2005 Eligible Securities in Exchange for Pars“ näher beschrieben.

Hypothetische Beispiele einer Gesamten Gegenleistung für Einreichungen von Umtauschberechtigten Wertpapieren aus dem Jahr 2005

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Zusammenfassung der Gesamten Gegenleistung, die an einen Inhaber von auf Euro lautenden 2005 Discounts (ISIN: XS0205545840) mit einem ursprünglichen Nennbetrag von € 10.000 im Rahmen der Discount-Option bzw. der Par-Option bzw. an einen Inhaber von € 10.000 an ursprünglichem Nennbetrag von auf Euro lautenden 2005 Pars (ISIN: XS0205537581) mit einem ursprünglichen Nennbetrag von € 10.000 im Rahmen der Par-Option zahlbar sind. Diese Beispiele beruhen auf den im Annex F-2 zu diesem Prospekt dargestellten Annahmen. Die tatsächliche Gegenleistung, die ein Inhaber erhält, hängt vom Börsenkurs der 2005 Discounts bzw. 2005 Pars ab. Weitere hypothetische Beispiele zur Berechnung der Gesamten Gegenleistung im Rahmen der Discount-Option und der Par-Option, einschließlich des Nennbetrags der Discounts bzw. Pars, die der Anleger im Tausch gegen seine Umtauschberechtigten Wertpapiere aus dem Jahr 2005 ggf. erhält, sind im Annex F-2 dargestellt.

A. Discount-Option

1. Ein Anleger, der auf Euro lautende 2005 Discounts (ISIN: XS0205545840) mit einem ursprünglichen Nennbetrag von € 10.000 einreicht und die Discount-Option wählt, erhält die folgende Anzahl an Discounts, sofern er zum Erhalt der Gesamten Gegenleistung berechtigt ist.

Auszugebende Discounts

Ursprünglicher Nennbetrag der eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere aus dem Jahr 2005	Umtauschberechtigter Betrag (als Prozentsatz des Ursprünglichen Nennbetrags) aus Annex C-2	Umtauschberechtigter Betrag	Umtauschverhältnis	Ursprünglicher Nennbetrag der auszugebenden Discounts vor Abzügen	Gesamte Abzüge	Angenommener Börsenkurs der 2005 Discounts (als Dezimalwert)	Gesamte Abzüge / Angenommener Börsenkurs der 2005 Discounts	Ursprünglicher Nennbetrag der auszugebenden Discounts	Kapitalisierte Zinsen auf Discounts, die der Anleger erhält, bis 31. Dezember 2009 (einschließlich)
<i>A</i>	<i>B</i>	<i>C=A*B</i>	<i>D</i>	<i>E=D*C</i>	$F = \frac{U+V+W+X+Y}{\text{(aus unten stehender Tabelle)}}$	<i>G</i>	<i>H=F/G</i>	<i>I=E-H</i>	<i>J</i>
€ 10.000,00	296,735905044510 %	€ 29.673,59	33,70 %	€ 10.000,00	€ 2.599,91	0,8498	€ 3.059,437515	€ 6.940,00	€ 1.751,24

Abzüge								
Reinvestitionsbetrag in Bezug auf					Anpassungsbetrag der BIP-gebundenen Wertpapiere	Zinsanpassungsbetrag	Umtauschgebühr	
Auf 2005 Discounts vom 31. Dezember 2003 bis (ausschließlich) 31. Dezember 2009 in bar gezahlte Zinsen	Zahlungen von BIP-gebundenen Wertpapieren bis 15. Dezember 2009							
U	V				W	X	Y=C*0,40%	
€ 232,00	€ 68,24				€ 2.002,63	€ 178,35	€ 118,69	
B. Par-Option								
1. Ein Anleger, der auf Euro lautende 2005 Discounts (ISIN: XS0205545840) mit einem ursprünglichen Nennbetrag von € 10.000 einreicht und die Par-Option wählt, erhält unter der Annahme, dass die Par-Option nicht der anteiligen Zuteilung unterliegt, die folgende Anzahl an Pars.								
Auszugebende Pars								
Ausstehender Nennbetrag der eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapieren aus dem Jahr 2005	Umtauschberechtigter Betrag (als Prozentsatz des Ursprünglichen Nennbetrags) aus Annex C-2	Umtauschberechtigter Betrag	Umtauschverhältnis	Ursprünglicher Nennbetrag der auszugebenden Pars vor Abzügen	Gesamte Abzüge	Angenommener Börsenkurs der 2005 Pars (als Dezimalwert)	Gesamte Abzüge / Angenommener Börsenkurs der 2005 Pars	Ursprünglicher Nennbetrag der auszugebenden Pars
A	B	C=A*B	D	E=D*C	F=(U-V) + W+X+Y+Z (aus unten stehender Tabelle)	G	H=F/G	I=E-H
€ 10.000,00	296,735905044510 %	€ 29.673,59	100,00 %	€ 29.673,59	€ 2.943,75	0,3200	€ 9.199,21875	€ 20.474,00
Abzüge								
Auf 2005 Discounts vom 31. Dezember 2003 bis (ausschließlich) 31. Dezember 2009 in bar gezahlte Zinsen	Auf 2005 Pars vom 31. Dezember 2003 bis 30. September 2009 (ausschließlich) in bar gezahlte Zinsen	Reinvestitionsbetrag in Bezug auf			Anpassungsbetrag der BIP-gebundenen Wertpapiere	Umtauschgebühr		
		Auf 2005 Discounts vom 31. Dezember 2003 bis 30. September 2009 in bar gezahlte Zinsen	Zahlungen auf BIP-gebundene Wertpapiere bis 15. Dezember 2009					
U	V	W	X	Y	Z			
€ 2.726,93	€ 2.204,74	€ 232,00	€ 68,24	€ 2.002,63	€ 118,69			
2. Ein Anleger, der auf Euro lautende 2005 Pars (ISIN: XS0205537581) mit einem ursprünglichen Nennbetrag von € 10.000 einreicht und die Par-Option wählt, erhält unter der Annahme, dass die Par-Option nicht der anteiligen Zuteilung unterliegt, die folgende Anzahl an Pars.								
Auszugebende Pars								
Ausstehender Nennbetrag der eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapieren aus dem Jahr 2005	Umtauschberechtigter Betrag (als Prozentsatz des Ursprünglichen Nennbetrags) aus Annex C-2	Umtauschberechtigter Betrag	Umtauschverhältnis	Ursprünglicher Nennbetrag der auszugebenden Pars vor Abzügen	Gesamte Abzüge	Angenommener Börsenkurs der 2005 Pars (als Dezimalwert)	Gesamte Abzüge / Angenommener Börsenkurs der 2005 Pars	Ursprünglicher Nennbetrag der auszugebenden Pars
A	B	C=A*B	D	E=D*C	F=V+W+X+Y+Z (aus unten stehender Tabelle)	G	H=F/G	I=E-H
€ 10.000,00	100,00 %	€ 10.000,00	100,00 %	€ 10.000,00	€ 921,88	0,3200	€ 2.880,875	€ 7.119,00

Abzüge

Coupon auf 2005 Pars, der am 31. März 2010 in bar gezahlt wurde	Reinvestitionsbetrag in Bezug auf		Anpassungsbetrag der BIP-gebundenen Wertpapiere	Umtausch- gebühr
	Auf 2005 Pars vom 31. Dezember 2003 bis 30. September 2009 in bar gezahlte Zinsen	Zahlungen auf BIP-gebundene Wertpapiere bis 15. Dezember 2009		
V	W	X	Y	Z=C*0.40%
€ 113,00	€ 71,00	€ 23,00	€ 674,88	€ 40,00

Beschränkung bei der Wahl der Par-Option

Jeder Anleger kann die Par-Option nur bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von US-\$ 50.000, € 40.000, £30.000, Sfr.60.000, ¥5.000.000 oder Ps.150.000 wählen, jeweils gemessen am ausstehenden Nennbetrag jeder Serie Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 bzw. jeder Serie Umtauschberechtigter Wertpapiere aus dem Jahr 2005. Diese Grenze wird als „anlegerbezogene Par-Option-Grenze“ bezeichnet. Überschreiten die von einem Anleger eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere die anlegerbezogene Par-Option-Grenze, ist die von ihm getroffene Wahl der Par-Option in Bezug auf die jeweilige Überschreitung ungültig und es wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf die jeweilige Überschreitung die Discount-Option gewählt wurde. Reicht ein direkter Teilnehmer Umtauschberechtigte Wertpapiere im Auftrag von mehr als einem wirtschaftlichen Eigentümer mit einer einzigen elektronischen Umtauscherklärung zum Umtausch ein und wird jeder dieser wirtschaftlichen Eigentümer in einer oder mehreren elektronischen Umtauschinstruktionen, die von dem betreffenden Intermediär an die Informationsstelle übermittelt werden, einzeln aufgeführt, wird die anlegerbezogene Par-Option-Grenze separat auf jeden einzelnen wirtschaftlichen Eigentümer, der Umtauschberechtigte Wertpapiere einreicht, angewendet. Argentinien und die Informationsstelle haben sich verpflichtet, die in der Umtauschinstruktion/diesen Umtauschinstruktionen enthaltenen Angaben zur Identität der wirtschaftlichen Eigentümer und zu jedweden auf die eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere bezogenen Verwaltungs-, Gerichts-, Schieds- und anderen rechtlichen Verfahren gegen Argentinien vertraulich zu behandeln und die in dieser Umtauschinstruktion/diesen Umtauschinstruktionen enthaltenen Daten nur insoweit zu speichern, zu verarbeiten und zu verwenden, wie dies für die Abwicklung des Umtauschangebots, die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten oder die Ausübung von Rechten aus den im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot abgegebenen Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen seitens Argentiniens notwendig ist.

Beschränkung bei der Ausgabe von Pars

Argentinien darf Pars nur in einem Gesamtnennbetrag von maximal US-\$ 2 Mrd. oder dem entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen, berechnet auf der Grundlage des anwendbaren Wechselkurses 2010, (der „Maximalbetrag der Par-Option“) ausgeben. Übersteigt der US-Dollar-Gegenwert des Nennbetrags der Pars, die in Bezug auf alle für die Par-Option ausgewählten Umtauschberechtigten Wertpapiere (nach Anwendung der anlegerbezogenen Par-Option-Grenze) ausgegeben würden, den Maximalbetrag der Par-Option nicht, so wird Argentinien einen Betrag an Pars ausgeben, der dem Gesamtbetrag an Pars entspricht, für die sich die einreichenden Anleger gemäß dem Umtauschangebot entschieden haben. Übersteigt der US-Dollar-Gegenwert des Nennbetrags der Pars, die in Bezug auf alle für die Par-Option eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere (nach Anwendung der anlegerbezogenen Par-Option-Grenze) ausgegeben würden, den Maximalbetrag der Par-Option, so wird Argentinien die Par-Option unter den einreichenden Anlegern, die wirksam die Par-Option gewählt haben, anteilig zuteilen. Soweit für eingereichte Umtauschberechtigte Wertpapiere eine Zuteilung der Par-Option nicht erfolgt, werden diese der Discount-Option zugeteilt.

Die Zuteilung der Par-Option an die einreichenden Inhaber umfasst alle Einreichungen, für welche die Par-Option gewählt wurde und die gemäß dem Umtauschangebot und dem Angebot in Japan, sofern dieses gleichzeitig mit dem Umtauschangebot durchgeführt wird, eingereicht wurden, jeweils nach Anwendung der anlegerbezogenen Par-Option-Grenze. Alle von Argentinien im Rahmen der Zuteilung der Par-Option wie vorstehend dargelegt getroffenen Entscheidungen sind endgültig und bindend.

Keine Beschränkungen für die Ausgabe von Discounts

Es gibt keine Grenze für die Ausgabe oder Zuteilung von Discounts im Rahmen des Umtauschangebots. Falls ein Anleger sich für den Erhalt von Pars entscheidet und der Betrag, den er erhalten würde (ohne Beschränkung bei der Ausgabe von Pars), den Höchstbetrag der Pars, den er im Rahmen des Umtauschangebots

erhalten darf (wie vorstehend vorgesehen), übersteigen würde, werden die Umtauschberechtigten Wertpapiere, die aufgrund der Beschränkung nicht in Pars umgetauscht werden können, stattdessen in Discounts und damit verbundene Wertpapiere umgetauscht, so als hätte sich der Anleger in Bezug auf diese Umtauschberechtigten Wertpapier für die Discount-Option entschieden.

Anpassungen des Nennbetrags der Discounts

Discounts, die Anleger im Umtausch gegen ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere erhalten, werden ab 31. Dezember 2009 (einschließlich) verzinst. Der Nennbetrag der Discounts, die sie bei Abwicklung des Umtauschangebots erhalten, entspricht dem ursprünglichen Nennbetrag, auf den (wie in diesem Prospekt beschrieben) ein Anspruch besteht, zuzüglich eines zusätzlichen Nennbetrags in Höhe des Teils der Zinsen, der für den Zeitraum vom 31. Dezember 2003 (einschließlich) bis 31. Dezember 2009 (ausschließlich, aber einschließlich der am 31. Dezember 2009 kapitalisierten Zinsen) kapitalisiert worden wäre, wenn der entsprechende Anleger 2005 Discounts im Rahmen des Umtauschangebots Argentinien im Jahr 2005 erhalten hätte.

Diese Anpassung wird ungeachtet des Typs der eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere (einschließlich bei Einreichung von 2005 Discounts, 2005 Pars oder 2005 Quasi-Pars) durchgeführt. Argentinien führt diese Anpassung bei den Umtauschberechtigten Wertpapieren aus dem Jahr 2005 durch, da der „Umtauschberechtigte Betrag“ dieser Umtauschberechtigten Wertpapiere deren „ursprünglichem Nennbetrag“ entspricht und dieser Zinsen nicht beinhaltet, die auf diese Umtauschberechtigten Wertpapiere aus dem Jahr 2005 kapitalisiert wurden.

Lauten die Discounts, die der Anleger erhält, auf Peso, wird der Nennbetrag der Discounts, die der Anleger erhält, ab 31. Dezember 2003 auf Grundlage des CER inflationsbereinigt, wie im Abschnitt „Description of the New Securities—Special Terms of New Securities Governed by Argentine Law“ beschrieben. Diese Anpassung wird ungeachtet des Typs der eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere (einschließlich bei Einreichung von 2005 Discounts, 2005 Pars oder 2005 Quasi-Pars) durchgeführt.

Argentinien geht davon aus, dass die Clearingsysteme Transaktionen mit den Discounts auf der Grundlage ihres ursprünglichen Nennbetrags erfassen und ausführen. Daher werden diese Anpassungen des Nennbetrags der Discounts in den Beträgen, die in den Depotauszügen ausgewiesen werden, die der Anleger vom Clearingsystem, bei dem er seine Discounts hält, erhält (im Fall direkter Teilnehmer des Clearingsystems), bzw. in den Depotauszügen, die der Anleger von seinem Zwischenverwahrer oder sonstigen Intermediär erhält (wenn er kein direkter Teilnehmer ist), nicht berücksichtigt. Sie werden jedoch bei der Berechnung der aufgelaufenen Zinsen und des auf die Discounts zu zahlenden Nennbetrags berücksichtigt.

Anpassungen des Nennbetrags der auf Peso lautenden Pars

Lauten die Pars, die der Anleger im Tausch gegen seine Umtauschberechtigten Wertpapiere erhält, auf Peso, wird der Nennbetrag der Pars, die er erhält, ab 31. Dezember 2003 auf Grundlage des CER inflationsbereinigt, wie im Abschnitt „Description of the New Securities—Special Terms of New Securities Governed by Argentine Law“ beschrieben. Diese Anpassung wird ungeachtet des Typs der eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere (einschließlich bei Einreichung von 2005 Discounts, 2005 Pars oder 2005 Quasi-Pars) durchgeführt.

Diese Anpassung des Nennbetrags der Pars wird in den Beträgen, die in den Depotauszügen ausgewiesen werden, die der Anleger vom Clearingsystem, bei dem er seine Pars hält, erhält (im Fall direkter Teilnehmer des Clearingsystems), bzw. in den Depotauszügen, die der Anleger von seinem Zwischenverwahrer oder sonstigen Intermediär erhält (wenn er kein direkter Teilnehmer ist), nicht berücksichtigt. Diese Anpassung wird jedoch bei der Berechnung der aufgelaufenen Zinsen und des auf die Pars zu zahlenden Nennbetrags berücksichtigt.

Bedingungen

Das Umtauschangebot zur Einreichung Umtauschberechtigter Wertpapiere steht unter dem Vorbehalt, dass Bedingungen hinsichtlich der Finanzierung und der Entwertung sowie weitere Bedingungen erfüllt werden oder darauf verzichtet wird.

Bedingung hinsichtlich der Finanzierung

Argentiniens Annahme eingereicherter Umtauschberechtigter Wertpapiere und die Abwicklung des Umtauschangebots am Frühen Abwicklungstag stehen unter der Bedingung, dass Argentinien spätestens am Frühen Abwicklungstag den Erlös aus einer gleichzeitig durchgeführten Baremission von Globalanleihen mit einer Laufzeit bis 2017 für einen Gesamtnennbetrag von mindestens US-\$ 1.000.000.000 erhalten hat. Argentinien behält sich das Recht vor, unter bestimmten Umständen auf diese Bedingung zu verzichten oder diese Globalanleihen in geringerem Umfang zu begeben. Argentinien kann nicht auf die Finanzierungsbedingung verzichten, wenn für die gleichzeitig durchgeführte Baremission keine Preisfestsetzung erfolgt oder Argentinien den Erlös aus der gleichzeitig durchgeführten Baremission nicht erhält, und dies jeweils auf einem gerichtlichen, schiedsgerichtlichen oder anderen rechtlichen Verfahren beruht, dessen Gegenstand oder Ziel es ist, diese Erlöse zu pfänden, Argentinien zu untersagen, diese Erlöse zu erhalten, den Zeichnern zu untersagen, diese Erlöse an Argentinien zu zahlen oder auf andere Weise den Zweck der gleichzeitig durchgeführten Baremission zu vereiteln oder diesen Effekt hat. Das Angebot von Globalanleihen mit einer Laufzeit bis 2017 gegen Barmittel (das als „gleichzeitig durchgeführte Baremission“ bezeichnet wird) wird gemäß einer separaten Angebotsunterlage durchgeführt und nicht gemäß diesem Prospekt. Falls Argentinien im Rahmen der gleichzeitig durchgeführten Baremission Globalanleihen mit einer Laufzeit bis 2017 begibt, sind diese Globalanleihen mit einer Laufzeit bis 2017 mit den im Rahmen dieses Umtauschangebots ausgegebenen 2017 Globals fungibel.

Bedingungen hinsichtlich der Entwertung

Das Umtauschangebot steht unter der Bedingung, dass die Umtauschberechtigten Wertpapiere entwertet werden. Die von den Anlegern im Rahmen des Umtauschangebots eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere, die Argentinien zum Umtausch zulässt, werden am Frühen Abwicklungstag bzw. am Endgültigen Abwicklungstag vor Begebung der Neuen Wertpapiere und Gutschrift der Barzahlungen auf den jeweiligen Konten der Anleger (was über mehrere Tage erfolgen kann) entwertet. Falls die Entwertung der eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere durch ein gerichtliches oder schiedsgerichtliches, Verwaltungs- oder anderes rechtliches Verfahren untersagt oder verzögert wird, verschiebt Argentinien den Frühen Abwicklungstag bzw. den Endgültigen Abwicklungstag, bis die Umtauschberechtigten Wertpapiere entwertet werden können, oder – falls die Entwertung nach Argentiniens eigenem Ermessen nicht ohne unangemessene Verzögerung durchgeführt werden kann – beendet Argentinien das Umtauschangebot (bzw., falls Argentinien nach eigenem Ermessen der Ansicht ist, dass die hiervon betroffenen Umtauschberechtigten Wertpapiere unerheblich sind, kann Argentinien das Umtauschangebot in Bezug auf die betroffenen Umtauschberechtigten Wertpapiere zurückziehen) und gibt die Umtauschberechtigten Wertpapiere an die einreichenden Inhaber zurück. Auf diese Bedingung kann Argentinien nicht verzichten.

Weitere Bedingungen

Die Abwicklung des Umtauschangebots steht ferner u.a. unter der Bedingung, dass keine Rechtsstreitigkeiten oder andere Verfahren anhängig sind, die die Rechtmäßigkeit, die zeitliche Planung oder die Beschränkungen für die Durchführung des Umtauschangebots beeinträchtigen.

Annahme

Argentiniens Annahme von Einreichungen unterliegt den in den vorstehenden Abschnitten dargelegten Bedingungen. Nimmt Argentinien die eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere eines Anlegers an, so werden diese Umtauschberechtigten Wertpapiere zunächst entwertet und der Anleger erhält dafür durch Gutschrift auf dasselbe Konto bei einem maßgeblichen Clearingsystem, von welchem die Umtauschberechtigten Wertpapiere des Anlegers eingereicht werden, die Neuen Wertpapiere und ggf. die Barzahlung, auf die er einen Anspruch hat. Werden die Umtauschberechtigten Wertpapiere eines Anlegers über ein maßgebliches Clearingsystem eingereicht, das nicht das primäre Clearingsystem für die Neuen Wertpapiere ist, auf die der Anleger einen Anspruch hat, werden die Neuen Wertpapiere zunächst dem Konto des maßgeblichen Clearingsystems des Anlegers beim primären Clearingsystem gutgeschrieben und anschließend vom maßgeblichen Clearingsystem auf das Konto des Anlegers übertragen. Die primären Clearingsysteme für alle Neuen Wertpapiere nach dem Recht des US-Bundesstaats New York und nach englischem Recht sind Clearstream, Luxembourg und Euroclear und das primäre Clearingsystem für alle Neuen Wertpapiere nach argentinischem Recht ist *Central de Registro y Liquidación de Pasivos Públicos y*

Fideicomisos Financieros, was als „CRYL“ bezeichnet wird. Nimmt Argentinien Einreichungen an, gibt es die vorläufigen und endgültigen Ergebnisse des Umtauschangebots, u. a. den Gesamtbetrag jeder Serie der auszugebenden Neuen Wertpapiere und ggf. die Höhe der Barzahlung an Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005, die die Par-Option wählen und zugeteilt bekommen, am Tag der Frühen Bekanntgabe bzw. am Tag der Endgültigen Bekanntgabe um oder gegen 17:00 Uhr (New Yorker Zeit) bekannt.

Unwiderruflichkeit; Eingeschränkte Widerrufsrechte

Alle Einreichungen sind unwiderruflich und können nicht zurückgenommen werden, es sei denn, Argentinien

- verlängert den Einreichungszeitraum des Umtauschangebots um mehr als 30 Kalendertage;
- muss gemäß US-amerikanischen Kapitalmarktgesetzen oder anderen einschlägigen Gesetzen einen Widerruf bzw. eine Rücknahme zulassen oder
- entscheidet auf andere Weise nach alleinigem und freiem Ermessen, einen Widerruf bzw. eine Rücknahme zuzulassen.

In jedem dieser Fälle haben die Anleger während eines Zeitraums von 10 Kalendertagen ab dem Tag, an dem Argentinien erstmals die Gewährung von Widerrufsrechten auf der Webseite der Luxemburger Börse (www.bourse.lu) und durch Pressemitteilung an die Nachrichtenagenturen bekannt gibt, das Recht, ihre Angebotserklärungen zu widerrufen. Siehe „Risk Factors — Risk Factors Relating to the Invitation — Risks of Participating in the Invitation“.

Beendigung; Änderungen

Bevor Argentinien die Annahme von Einreichungen am Tag der Frühen Bekanntgabe bzw. am Tag der Endgültigen Bekanntgabe bekannt gibt, hat es nach freiem Ermessen und soweit dies nach den in jeder Rechtsordnung, in der Argentinien das Umtauschangebot unterbreitet, anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Bestimmungen zulässig ist, jederzeit das Recht,

- das Umtauschangebot zu beenden (einschließlich für vor dem Zeitpunkt der Beendigung eingereichte Wertpapiere),
- das Umtauschangebot über den ursprünglich vorgesehenen Schlusstag des Frühen Einreichungszeitraums bzw. den Schlusstag des Einreichungszeitraums hinaus zu verlängern,
- das Umtauschangebot in einer oder mehreren Rechtsordnungen zurückzuziehen oder
- das Umtauschangebot in einer oder mehreren Rechtsordnungen zu ändern.

Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot (einschließlich Bekanntmachungen in Bezug auf eine Beendigung, Verlängerung, einen Widerruf oder einer Änderung des Umtauschangebots) erfolgen auf der Angebotswebseite, auf der Webseite der Luxemburger Börse (<http://www.bourse.lu>) und, soweit in diesem Dokument vorgesehen, durch Pressemitteilungen an die Nachrichtenagenturen.

Zudem behält sich Argentinien in den folgenden Fällen das Recht vor, den Frühen Abwicklungstag oder den Späten Abwicklungstag zu verschieben oder zu verlängern, das Umtauschangebot nach dem Frühen Abwicklungstag oder dem Späten Abwicklungstag zu beenden oder die Abwicklungsmodalitäten in jeglicher Art und Weise zu ändern:

- Erlass einer gerichtlichen Anordnung oder eines Gerichtsurteils oder Einleitung eines rechtlichen Verfahrens mit dem Ziel, die Entwertung der eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere zu verhindern, die Erlöse aus der gleichzeitig durchgeführten Baremission oder die Neuen Wertpapiere zu pfänden oder die Barzahlungen im Rahmen des Umtauschangebots oder Zahlungen auf die Neuen

Wertpapieren zu pfänden oder zu verhindern, den Erlass von Forderungen (einschließlich aus Verwaltungs-, Gerichts-, Schiedsgerichts- oder anderen rechtlichen Verfahren), die Beendigung von Verwaltungs-, Gerichts-, Schiedsgerichts- oder anderen rechtlichen Verfahren gegen Argentinien, die im Hinblick auf die eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere anhängig sind, oder die Erfüllung von Mahnbescheiden, Urteilen, Schiedssprüchen oder anderen Anordnungen gegen Argentinien im Hinblick auf die eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere zu verhindern oder anderweitig mit dem Effekt, die Ziele des Umtauschangebots zu vereiteln; oder

- Argentinien bestimmt nach freiem Ermessen und soweit nach anwendbaren Gesetzen, Verordnungen und anderen Regelungen zulässig, dass eine solche Verlängerung, Verschiebung, Beendigung oder Änderung angesichts gerichtlicher Anordnungen oder Urteile oder anhängiger Verwaltungs-, Gerichts-, Schiedsgerichts- oder anderen rechtlichen Verfahren gegen Argentinien im Interesse von Argentinien oder den Inhabern der Umtauschberechtigten Wertpapiere ist, die an dem Umtauschangebot teilnehmen möchten.

Brady Bonds

Brady Bonds sind keine Umtauschberechtigten Wertpapiere im Sinne dieses Umtauschangebots.

Kein Höchst- oder Mindestumfang des Umtauschangebots

Argentinien hat keine Obergrenze für den Nennbetrag von Discounts, den fiktiven Nennbetrag von BIP-gebundenen Wertpapieren oder den Nennbetrag von 2017 Globals, die im Rahmen des Umtauschangebots ausgegeben werden können, festgelegt. Der dem Gesamtnennbetrag der von Argentinien im Rahmen des Umtauschangebots ausgegebenen Pars entsprechende Betrag in US-Dollar darf den Maximalbetrag der Par-Option jedoch nicht übersteigen. Argentinien hat keine ausdrückliche Obergrenze für den gesamten Betrag der Barzahlung, die es im Rahmen des Umtauschangebots leisten wird, festgelegt, jedoch wird dieser Betrag indirekt durch den Maximalbetrag der Par-Option begrenzt. Wird der Maximalbetrag der Par-Option erreicht, geht Argentinien davon aus, dass sich der Gesamtbetrag ihrer Barzahlungen auf den Gegenwert von US-\$ 168 Mio. belaufen wird. Darüber hinaus hat Argentinien das Umtauschangebot nicht an eine Mindestteilnahme von Inhabern Umtauschberechtigter Wertpapiere geknüpft.

Umtauschstelle

The Bank of New York Mellon fungiert als Umtauschstelle für das Umtauschangebot. Anschrift und Telefonnummer der Umtauschstelle befinden sich auf der Rückseite dieses Dokuments.

Steuerliche Auswirkungen

Für wichtige Informationen zu möglichen steuerlichen Folgen für einreichende Anleger, die Umtauschberechtigte Wertpapiere gegen Neue Wertpapiere umtauschen, nach US-amerikanischem, luxemburgischem, argentinischem, österreichischem, deutschem, niederländischem und spanischem Recht und dem Recht des Vereinigten Königreichs siehe den Abschnitt „Taxation“.

Übersicht über die Gegenleistung für Umtauschberechtigte Wertpapiere aus den Jahren vor 2005

In der folgenden Tabelle sind die Neuen Wertpapiere zusammengefasst, die die Anleger erhalten, die im Rahmen des Umtauschangebots Umtauschberechtigte Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 einreichen, Argentinien diese annimmt und die eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 entwertet sind.

Merkmale der Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005:		Wahl des Anlegers:	Merkmale der Neuen Wertpapiere:			
Währung	Anwendbares Recht	Option	Neue Wertpapiere oder Barzahlung	Währung	Anwendbares Recht	Nur auf Discounts und Pars anwendbares Umtausch-verhältnis*
US-Dollar	New York Englisch	Discount-Option**	Discounts 2017 Globals BIP-gebundene Wertpapiere	US-Dollar US-Dollar US-Dollar	New York New York New York	0,337
		Par-Option***	Pars Barzahlung BIP-gebundene Wertpapiere	US-Dollar US-Dollar US-Dollar	New York Entfällt New York	1,000
US-Dollar	Argentinisch	Discount-Option**	Discounts 2017 Globals BIP-gebundene Wertpapiere	US-Dollar US-Dollar US-Dollar	Argentinisch New York Argentinisch	0,337
		Par-Option***	Pars Barzahlung BIP-gebundene Wertpapiere	US-Dollar US-Dollar US-Dollar	Argentinisch Entfällt Argentinisch	1,000
Euro (oder eine Vorgängerwährung des Euro)	Englisch Deutsch Italienisch Spanisch New York	Discount-Option**	Discounts 2017 Globals BIP-gebundene Wertpapiere	Euro US-Dollar Euro	Englisch New York Englisch	0,337
		Par-Option***	Pars Barzahlung BIP-gebundene Wertpapiere	Euro Euro Euro	Englisch Entfällt Englisch	1,000
Britische Pfund	Englisch	Discount-Option**	Discounts 2017 Globals BIP-gebundene Wertpapiere	Euro US-Dollar Euro	Englisch New York Englisch	0,478
		Par-Option***	Pars Barzahlung BIP-gebundene Wertpapiere	Euro Euro Euro	Englisch Entfällt Englisch	1,419
Schweizer Franken	Schweizer	Discount-Option**	Discounts 2017 Globals BIP-gebundene Wertpapiere	Euro US-Dollar Euro	Englisch New York Englisch	0,216
		Par-Option***	Pars Barzahlung BIP-gebundene Wertpapiere	Euro Euro Euro	Englisch Entfällt Englisch	0,640
Yen****	Englisch	Discount-Option**	Discounts 2017 Globals BIP-gebundene Wertpapiere	Euro US-Dollar Euro	Englisch New York Englisch	0,249
		Par-Option***	Pars Barzahlung BIP-gebundene Wertpapiere	Euro Euro Euro	Englisch Entfällt Englisch	0,740
Peso	Argentinisch Englisch New York	Discount-Option**	Discounts 2017 Globals BIP-gebundene Wertpapiere	Peso US-Dollar Peso	Argentinisch New York Argentinisch	0,337
		Par-Option***	Pars Barzahlung BIP-gebundene Wertpapiere	Peso Peso Peso	Argentinisch Entfällt Argentinisch	1,000

* Berechnet auf Grundlage der Devisenkurse zum 31. Dezember 2003, angewendet auf den Umtauschberechtigten Betrag. Im Fall der auf Yen lautenden Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 wird das Umtauschverhältnis auf ¥ 100 angewendet.

** Beinhaltet Discounts und damit verbundene Neue Wertpapiere, die an Anleger ausgegeben werden, die die Par-Option gewählt haben und denen diese anteilig zuguteil wurden.

*** Vorbehaltlich der anlegerbezogenen Par-Option-Grenze, des Maximalbetrags der Par-Option und des in diesem Prospekt dargestellten Zuteilungsverfahrens.

**** Die Inhaber auf Yen lautender Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005, die japanischem Recht unterliegen, können nicht an dem Umtauschangebot teilnehmen. Sie können möglicherweise im Rahmen des Angebots in Japan teilnehmen, das Argentinien möglicherweise gleichzeitig mit dem Umtauschangebot oder so bald wie möglich danach durchführt. Argentinien wird ein Angebot in Japan nur eröffnen, wenn es alle notwendigen Genehmigungen von den japanischen Aufsichtsbehörden erhalten hat. Siehe „Global Offering — Invitation in Japan“.

Übersicht über die Gegenleistung für Umtauschberechtigte Wertpapiere aus dem Jahr 2005

In der folgenden Tabelle sind die Neue Wertpapiere zusammengefasst, die die Anleger erhalten, wenn sie im Rahmen des Umtauschangebots Umtauschberechtigte Wertpapiere aus dem Jahr 2005 einreichen, Argentinien diese annimmt und die eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere aus dem Jahr 2005 entwertet sind.

Merkmale der Umtauschberechtigten Wertpapiere aus dem Jahr 2005:***		Wahl des Anlegers:	Merkmale der Neuen Wertpapiere:		
Währung	Anwendbares Recht	Option	Neue Wertpapiere	Währung	Anwendbares Recht
US-Dollar	New York	Discount-Option*	Discounts	US-Dollar	New York
		Par-Option**	Pars	US-Dollar	New York
US-Dollar	Argentinisch	Discount-Option*	Discounts	US-Dollar	Argentinisch
		Par-Option**	Pars	US-Dollar	Argentinisch
Euro	Englisch	Discount-Option*	Discounts	Euro	Englisch
		Par-Option**	Pars	Euro	Englisch
Peso	Argentinisch	Discount-Option*	Discounts	Peso	Argentinisch
		Par-Option**	Pars	Peso	Argentinisch

* Beinhaltet Discounts, die an Anleger ausgegeben wurden, die die Par-Option gewählt haben und denen diese anteilig zugeteilt wurden.

** Vorbehaltlich der anlegerbezogenen Par-Option-Grenze, des Maximalbetrags der Par-Option und des in diesem Prospekt dargestellten Zuteilungsverfahrens.

*** Die Inhaber auf Yen lautender Umtauschberechtigter Wertpapiere aus dem Jahr 2005, die japanischem Recht unterliegen, können nicht an dem Umtauschangebot teilnehmen. Sie können möglicherweise im Rahmen des Angebots in Japan teilnehmen, das Argentinien möglicherweise gleichzeitig mit dem Umtauschangebot oder so bald wie möglich danach durchführt. Argentinien wird ein Angebot in Japan nur eröffnen, wenn es alle notwendigen Genehmigungen von den japanischen Aufsichtsbehörden erhalten hat. Siehe „Global Offering — Invitation in Japan“.

Verfahren zur Einreichung von Wertpapieren

Um an dem Umtauschangebot teilnehmen zu können, muss jeder Anleger bis 17:00 Uhr (New Yorker Zeit) am Schlusstag des Frühen Einreichungszeitraums bzw. am Schlusstag des Einreichungszeitraums (1) bei einem Hauptclearingsystem eine ordnungsgemäß ausgefüllte elektronische Angebotserklärung und (2) bei der Informationsstelle eine ordnungsgemäß ausgefüllte elektronische Umtauschinstruktion abgeben bzw. deren Abgabe veranlassen. Anleger, die für einen Teil ihrer Umtauschberechtigten Wertpapiere die Discount-Option und für andere von ihnen gehaltene Umtauschberechtigten Wertpapiere die Par-Option wählen, müssen für jede Option eine separate elektronische Angebotserklärung und eine separate elektronische Umtauschinstruktion abgeben. Des Weiteren müssen sie für jede Serie der eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere eine separate elektronische Angebotserklärung und eine separate elektronische Umtauschinstruktion abgeben (und wenn sie in Deutschland ansässig sind, eine separate schriftliche Umtauschinstruktion an das Finanzinstitut oder anderen Intermediär, über das bzw. den er seine Umtauschberechtigten Wertpapiere hält). Argentinien behält sich das Recht vor, Einreichungen von Anlegern, die bis zum Ablauf der maßgeblichen Frist keine Umtauschinstruktion in elektronischer Form abgeben oder deren Umtauschinstruktion in elektronischer Form unvollständig ist, zurückzuweisen oder von solchen Anlegern zu verlangen, dass sie diese Fehler beheben. Anleger, die bestimmte trennbare Wertpapiere (*strippable securities*) einreichen möchten, müssen besondere Verfahren beachten, die unter „Terms of the Invitation — Tender Procedures — Procedures for Holders of Certain Strippable Securities“ beschrieben sind.

In einer elektronischen Angebotserklärung können die Informationen mehrerer Einreichungen und mehrerer Anleger zusammengefasst werden, solange jede Erklärung sich nur auf eine Serie Umtauschberechtigter Wertpapiere, eine Option und, falls die Discount-Option gewählt wird, eine Art von Anlegern (d.h. Groß- oder Kleinanleger) bezieht. Solche zusammengefassten elektronischen Angebotserklärungen können täglich oder häufiger abgegeben werden. In jeder elektronischen Angebotserklärung muss Folgendes angegeben sein:

- die Option (Discount oder Par-Option), die die Anleger für die eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere gewählt hat und, falls die Discount-Option gewählt wird, ob alle einreichenden Inhaber Großanleger oder Kleinanleger sind. Einreichungen, mit denen die Par-Option gewählt wird, unterliegen der auf die Par-Option anwendbaren anlegerbezogenen Par-Option-Grenze und dem Maximalbetrag der Par-Option. Falls in einer elektronischen Angebotserklärung die Option nicht oder inkorrekt angegeben ist, wird die Wahl der Discount-Option unterstellt.
- falls es sich bei den einreichenden Anlegern um Großanleger handelt, die die Discount-Option wählen, ob die elektronische Angebotserklärung am, vor oder nach dem Schlusstag des Frühen Einreichungszeitraums abgegeben wurde; und
- der Nennbetrag und die Serie der eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere.

Die maßgeblichen Clearingsysteme, über die Umtauschberechtigte Wertpapiere eingereicht werden können, sind nachstehend aufgeführt:

Maßgebliche Clearingsysteme

Caja de Valores	Iberclear
Clearstream Banking AG	Monte Titoli S.p.A.
Clearstream, Luxembourg	OEKB
Euroclear	SIS

Die Umtauschberechtigten Wertpapiere können nicht über die DTC eingereicht werden und die Neuen Wertpapiere können für Clearing-, Abrechnungs- oder Handelszwecke nicht ins Buchungssystem der DTC eingeliefert werden. Anleger, die ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere über die DTC oder ein anderes Clearingsystem halten, müssen die im Abschnitt „Terms of the Invitation — Tender Procedures“ dargestellten besonderen Verfahren einhalten, um Umtauschberechtigte Wertpapiere einzureichen und Neue Wertpapiere zu erhalten.

Die im Rahmen des Umtauschangebots eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere werden bis zur erfolgten Abwicklung des Umtauschangebots für Übertragungen gesperrt.

Abgabe elektronischer Angebotserklärungen

Abhängig von der Art, in der die Umtauschberechtigten Wertpapiere gehalten werden, sind unterschiedliche Vorgehensweisen für eine wirksame Einreichung zu beachten.

In Girosammelverwahrung gehaltene Umtauschberechtigte Wertpapiere

In Girosammelverwahrung gehaltene Umtauschberechtigte Wertpapiere können direkt bei einem der maßgeblichen Clearingsysteme eingereicht werden, wenn der Anleger über ein Konto bei einem maßgeblichen Clearingsystem verfügt, oder indirekt über Finanzinstitute, die über ein Konto bei einem maßgeblichen Clearingsystem verfügen. Finanzinstitute, die über ein Konto bei einem maßgeblichen Clearingsystem verfügen, werden als „direkte Teilnehmer“ dieses Systems bezeichnet. Nur diese direkten Teilnehmer können elektronische Angebotserklärungen bei einem der maßgeblichen Clearingsysteme einreichen. Ist ein Anleger kein direkter Teilnehmer, so muss er (oder ein Finanzinstitut oder sonstiger Intermediär in seinem Namen) dafür sorgen, dass der direkte Teilnehmer, über den er seine Umtauschberechtigten Wertpapiere hält, in seinem Namen eine elektronische Angebotserklärung bei einem der maßgeblichen Clearingsysteme einreicht.

Damit die Einreichung der Umtauschberechtigten Wertpapiere wirksam ist, muss ein direkter Teilnehmer eines maßgeblichen Clearingsystems, über das der jeweilige Anleger seine Umtauschberechtigten Wertpapiere einreicht, in seinem Namen bis spätestens 17.00 Uhr (New Yorker Zeit) am Schlussstag des Frühen Einreichungszeitraums (wenn der Anleger ein Großanleger ist, der die Discount-Option wählt und die Gesamte Gegenleistung erhalten möchte), bzw. bis spätestens 17.00 Uhr (New Yorker Zeit) am Schlussstag des Einreichungszeitraums (in allen anderen Fällen) eine elektronische Angebotserklärung bei diesem maßgeblichen Clearingsystem einreichen. Elektronische Angebotserklärungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, werden von den maßgeblichen Clearingsystemen nicht bei der Umtauschstelle eingereicht.

Das maßgebliche Clearingsystem, über das ein Anleger seine Umtauschberechtigten Wertpapiere einreicht, muss die ordnungsgemäßen elektronischen Angebotserklärungen der Umtauschstelle spätestens zwei Geschäftstage nach dem Schlussstag des Frühen Einreichungszeitraums bzw. drei Geschäftstage nach dem Schlussstag des Einreichungszeitraums übermitteln.

Nach Erhalt der elektronischen Angebotserklärung reicht das maßgebliche Clearingsystem die elektronische Angebotserklärung bei der Umtauschstelle ein.

Der Eingang der elektronischen Angebotserklärung bei einem maßgeblichen Clearingsystem führt zur Sperrung der eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere in diesem Clearingsystem. Der Anleger kann seine eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere nicht mehr an Dritte übertragen.

Über Euroclear, Clearstream, Luxembourg oder Clearstream Banking AG

Anleger, die Umtauschberechtigte Wertpapiere über Euroclear, Clearstream, Luxembourg oder Clearstream Banking AG halten, können (wenn sie direkte Teilnehmer sind) eine elektronische Angebotserklärung gemäß den von Euroclear, Clearstream, Luxembourg bzw. Clearstream Banking AG festgelegten Verfahren einreichen oder von einem direkten Teilnehmer einreichen lassen, um am Umtauschangebot teilzunehmen. Direkte Teilnehmer sollten im Hinblick auf nähere Informationen zum Einreichungsverfahren die entsprechenden Mitteilungen von Euroclear, Clearstream, Luxembourg und Clearstream Banking AG an ihre direkten Teilnehmer zu Rate ziehen.

Über Caja de Valores

Anleger, die Umtauschberechtigte Wertpapiere über *Caja de Valores* halten, können (wenn sie direkte Teilnehmer sind) eine elektronische Angebotserklärung gemäß den von *Caja de Valores* festgelegten Verfahren einreichen oder von einem direkten Teilnehmer für das Umtauschangebot einreichen lassen. Anleger können sich

an *Caja de Valores* wenden, wenn sie Hilfe für die Durchführung ihres Umtauschs gemäß den anwendbaren Verfahren benötigen.

Über andere Clearingsysteme

Anleger, die Umtauschberechtigte Wertpapiere über andere Clearingsysteme halten, müssen sich nach den von diesen Clearingsystemen festgelegten Verfahren und gesetzten Fristen richten, die erforderlich sind, damit ein maßgebliches Clearingsystem die Einreichung bis spätestens 17.00 Uhr (New Yorker Zeit) am Schlußtag des Frühen Einreichungszeitraums (wenn der Anleger ein Großanleger ist, der die Discount-Option wählt und die Gesamte Gegenleistung erhalten möchte) bzw. bis spätestens 17.00 Uhr (New Yorker Zeit) am Schlußtag des Einreichungszeitraums (in allen anderen Fällen) erhält. Insbesondere muss veranlasst werden, dass entweder (i) die Umtauschberechtigten Wertpapiere auf ein maßgebliches Clearingsystem übertragen werden oder (ii) dieses andere Clearingsystem für den Anleger eine Einreichung über ein maßgebliches Clearingsystem vornimmt (soweit dieses andere Clearingsystem dazu in der Lage ist).

Anleger können sich an die Informationsstelle wenden, wenn sie Hilfe bei der Durchführung der Einreichung gemäß den geltenden Verfahren und Fristen benötigen.

Über einen Zwischenverwahrer oder sonstigen Intermediär

Anleger, die Umtauschberechtigte Wertpapiere über ein Finanzinstitut oder sonstigen Intermediär halten, müssen sich mit diesem Finanzinstitut oder Intermediär in Verbindung setzen und es bzw. ihn anweisen, für sie ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere einzureichen. Da das Finanzinstitut oder der Intermediär, über das bzw. den Anleger ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere halten, möglicherweise früher endende Fristen vorschreibt, zu denen die Anweisungen der Anleger vorliegen müssen, sollten die Anleger frühzeitig vor dem Schlußtag des Frühen Einreichungszeitraums bzw. dem Schlußtag des Einreichungszeitraums mit diesem Kontakt aufnehmen, um ausreichend Zeit zu haben, die Fristen des Clearingsystems einzuhalten, bei dem die Umtauschberechtigten Wertpapiere des Anlegers eingereicht werden sollen.

Finanzinstitute und sonstige Intermediär können vorbehaltlich der folgenden Bedingungen Einreichungen ihrer Kunden in einer einzelnen elektronischen Angebotserklärung zusammenfassen:

- für jede gewählte Option (die Discount-Option oder Par-Option) ist eine separate elektronische Angebotserklärung einzureichen und wenn die Discount-Option gewählt wird, für jede Art von Inhaber (Großanleger oder Kleinanleger);
- für jede Serie eingereichter Umtauschberechtigter Wertpapiere ist eine separate elektronische Angebotserklärung einzureichen; und
- jedes Finanzinstitut und jeder sonstige Intermediär, der eine oder mehrere elektronische Angebotserklärungen einreicht, die mehr als eine Einreichung umfasst bzw. umfassen, hat in Bezug auf jede derartige elektronische Angebotserklärung der Informationsstelle über die Angebotswebseite eine elektronische Umtauschinstruktion einzureichen, die einzeln die in jeder dieser eingereichten elektronischen Angebotserklärungen enthaltenen Angaben aufführt und im Fall direkter Teilnehmer die Referenznummer für die Sperrung angibt, die vom maßgeblichen Clearingsystem nach Bestätigung des Erhalts der entsprechenden elektronischen Angebotserklärung zugewiesen wird.

Finanzinstitute und sonstige Intermediäre, die Einreichungen zusammenfassen, sollten diese Einreichungen möglichst täglich weiterleiten. Die Anhänge E-1 bzw. E-2 enthalten ausführliche Anweisungen für direkte Teilnehmer eines maßgeblichen Clearingsystems bzw. für Verwahrer und sonstige Finanzintermediäre.

Umtauschberechtigte Wertpapiere als effektive Stücke

In effektiven Stücken gehaltene Umtauschberechtigte Wertpapiere können im Rahmen des Umtauschangebots nicht zum Umtausch eingereicht werden. Anleger, die Umtauschberechtigte Wertpapiere in effektiven Stücken halten, können an dem Umtauschangebot ausschließlich nach einem zunächst erfolgten

Umtausch ihrer effektiven Stücke gegen einen Anteil an einer entsprechenden Globalurkunde teilnehmen, welche in Girosammelverwahrung verwahrt wird. Dies kann wie folgt vorgenommen werden: (i) durch Auswahl eines Finanzinstituts oder sonstigen Intermediärs, welches/welcher ein direktes oder indirektes Konto bei dem Clearingsystem unterhält, das die Globalurkunde, die die entsprechende Serie von Wertpapieren verbrieft, verwahrt, (ii) Einreichung der die Umtauschberechtigten Wertpapiere des Anlegers verbriefenden effektiven Stücke bei dem Finanzinstitut oder Intermediär und (iii) Anweisung des Finanzinstituts oder des Intermediärs, die effektiven Stücke des Anlegers gegen einen Anteil an der entsprechenden Globalurkunde unter Angabe des Kontos bei dem entsprechenden Clearingsystem, bei dem der Anteil des Anlegers an der Globalurkunde gutgeschrieben werden soll, einzutauschen.

Der Prozess gemäß den vorstehend dargestellten Verfahren für die Umwandlung von effektiven Stücken in girosammelverwahrte Wertpapiere kann zu gewissen Verzögerungen führen. Anleger, die Umtauschberechtigte Wertpapiere in effektiven Stücken halten und an dem Umtauschangebot teilnehmen möchten, sollten daher diesen Prozess so schnell wie möglich beginnen.

Sobald Anleger ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere über ein Clearingsystem halten, können sie diese nach den in diesem Prospekt unter „Terms of the Invitation — Tender Procedures — Eligible Securities in Electronic or Book-Entry Form“ dargestellten Verfahren im Rahmen des Umtauschangebot zum Umtausch einreichen.

Übermittlung von Umtauschinstruktionen

Anleger müssen der Informationsstelle am Schlusstag des Frühen Einreichungszeitraums bzw. dem Schlusstag des Einreichungszeitraums bis spätestens 17.00 Uhr (New Yorker Zeit) eine elektronische Umtauschinstruktion übermitteln oder übermitteln lassen. Die Verfahren für die Übermittlung der Umtauschinstruktionen hängen davon ab, ob die Anleger ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere direkt bei einem maßgeblichen Clearingsystem oder über ein Finanzinstitut oder sonstigen Intermediär halten und ob die Anleger in Deutschland oder in einem anderen Land ansässig sind. Die Angebotswebseite wurde für die Einreichung von Umtauschinstruktionen in elektronischer Form eingerichtet.

Jede Umtauschinstruktion muss unter anderem Folgendes angeben:

- den Namen jedes wirtschaftlichen Eigentümers der Umtauschberechtigten Wertpapiere, auf den sich diese Umtauschinstruktion bezieht sowie das Land, in dem der wirtschaftliche Eigentümer ansässig ist. Es wird auch darum gebeten, dass die Telefonnummer jedes wirtschaftlichen Eigentümers in der Umtauschinstruktion aufgeführt wird, um die Klärung von Fragen oder Abweichungen zu erleichtern. Das Einfügen dieser Angabe ist jedoch nur für wirtschaftliche Eigentümer in Kanada zwingend;
- die für die eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere gewählte Option (Discount-Option oder Par-Option) und im Fall der Discount-Option, ob es sich bei den einreichenden Anlegern jeweils um Großanleger oder Kleinanleger handelt. Einreichungen, für die die Par-Option gewählt wurde, unterliegen der anlegerbezogenen Par-Option-Grenze, die für die Par-Option gilt, und den Maximalbetrag der Par-Option;
- wenn die einreichenden Anleger Großanleger sind und die Discount-Option wählen, ob die elektronische Umtauschinstruktion am, vor oder nach dem Schlusstag des Frühen Einreichungszeitraums eingereicht wurde;
- Nennbetrag und Serie der eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere; und
- Informationen im Hinblick darauf, ob die eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere Gegenstand von Verwaltungs-, Gerichts-, Schiedsgerichts- oder sonstiger rechtlicher Verfahren gegen Argentinien sind (einschließlich Gerichtsverfahren, die zu Mahnbescheiden, Urteilen, Schiedssprüchen oder gleichartigen Verfügungen gegen Argentinien geführt haben).

Anleger außerhalb Deutschlands

Wirtschaftliche Eigentümer Umtauschberechtigter Wertpapiere, die direkte Teilnehmer des maßgeblichen Clearingsystems sind, über das sie die elektronische Angebotserklärung für ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere abgeben, müssen der Informationsstelle über die Angebotswebseite eine elektronische Umtauschinstruktion übermitteln, die Angaben zur ihrer Einreichung und die vom maßgeblichen Clearingsystem nach Eingangsbestätigung der entsprechenden elektronischen Angebotserklärung bereitgestellte Referenznummer für die Sperrung enthält. Wenn ihre elektronische Angebotserklärung mehrere Einreichungen zusammenfasst (z. B. Einreichungen im eigenen Namen und im Namen von Kunden), muss ihre Umtauschinstruktion die Angaben der eigenen Einreichung und aller anderen in derselben elektronischen Angebotserklärung angegebenen Einreichungen separat auflühren und die vom maßgeblichen Clearingsystem nach Eingangsbestätigung der entsprechenden elektronischen Angebotserklärung bereitgestellte Referenznummer für die Sperrung enthalten.

Für wirtschaftliche Eigentümer Umtauschberechtigter Wertpapiere, die keine direkten Teilnehmer sind und die Umtauschberechtigten Wertpapiere über ein Finanzinstitut oder sonstigen Intermediär halten, muss dieses Finanzinstitut oder dieser Intermediär der Informationsstelle im Namen des Anlegers über die Angebotswebseite eine elektronische Umtauschinstruktion übermitteln oder übermitteln lassen, die Angaben zur ihrer Einreichung bzw. wenn die elektronische Angebotserklärung in Bezug auf die Einreichung mehrere Einreichungen zusammenfasst, die Angaben ihrer Einreichung und aller anderen in derselben elektronischen Angebotserklärung angegebenen Einreichungen separat auflühren. Der Intermediär muss möglicherweise auch die Referenznummer angeben, die dem Intermediär oder direkten Teilnehmer, über den die Umtauschberechtigten Wertpapiere eingereicht wurden, von der Informationsstelle nach Einreichung der Umtauschinstruktion bereitgestellt wurde.

Da das Finanzinstitut oder der Intermediär, über den Anleger ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere halten, möglicherweise früher endende Fristen vorschreibt, zu denen die Anweisungen der Anleger vorliegen müssen, sollten die Anleger frühzeitig vor dem Schlusstag des Frühen Einreichungszeitraums bzw. dem Schlusstag des Einreichungszeitraums mit diesem Kontakt aufnehmen. Die Anleger sind dafür verantwortlich, diesem Finanzinstitut oder sonstigen Intermediär alle Informationen bereitzustellen, die für das Ausfüllen der von ihm in deren Namen abzugebenden Umtauschinstruktion erforderlich sind. Anhang H zu diesem Prospekt enthält ein Muster der Umtauschinstruktion, das die Anleger verwenden können, um ihre Anweisungen an das Finanzinstitut oder den sonstigen Intermediär, über das bzw. den sie ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere halten, zu senden. Verwahrer oder sonstige Intermediäre können jedoch verlangen, dass die Anleger ihre Anweisungen auf andere Weise übermitteln.

Zusätzliche Anforderungen für Anleger in Deutschland

Wirtschaftliche Eigentümer Umtauschberechtigter Wertpapiere, die in Deutschland ansässig sind, müssen eine schriftliche Umtauschinstruktion unterzeichnen und bei dem Finanzinstitut oder dem sonstigen Intermediär, über das bzw. den sie ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere halten, vor oder am Schlusstag des Frühen Einreichungszeitraums bzw. dem Schlusstag des Einreichungszeitraums einreichen (je nach Anforderung dieses Finanzinstituts oder Intermediärs). Ein Muster für schriftliche Umtauschinstruktionen, die von den in Deutschland ansässigen wirtschaftlichen Eigentümern einzureichen sind, ist in Anhang I dieses Prospekts enthalten.

Sobald eine schriftliche Umtauschinstruktion bei einem Finanzinstitut oder sonstigen Intermediär eingereicht wurde, hat das Finanzinstitut oder der Intermediär der Informationsstelle wie vorstehend unter „—Anleger außerhalb Deutschlands“ beschrieben eine elektronische Umtauschinstruktion zu übermitteln und der Informationsstelle auf deren Verlangen die schriftliche Umtauschinstruktion zu übermitteln.

Die Anhänge E-1 bzw. E-2 enthalten ausführliche Anweisungen für direkte Teilnehmer eines maßgeblichen Clearingsystems bzw. für Zwischenverwahrer und sonstige Intermediäre.

Fragen bezüglich der Abgabe von Umtauschinstruktionen sind unter der auf der Rückseite dieses Prospekts angegebenen Adresse an die Informationsstelle zu richten.

Vertraulichkeit der Informationen über wirtschaftliches Eigentum

Argentinien und die Informationsstelle haben sich verpflichtet, die in dem/den einzelnen Umtauschinstruktion(en) enthaltenen Angaben zur Identität und den Kontaktdaten der wirtschaftlichen Eigentümer und zu jedweden auf die eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere bezogenen Verwaltungs-, Gerichts-, Schiedsgerichts- oder sonstigen rechtlichen Verfahren gegen Argentinien vertraulich zu behandeln und die in dieser/diesen Umtauschinstruktion(en) enthaltenen Daten nur insoweit zu speichern, zu verarbeiten und zu verwenden, wie dies für die Abwicklung des Umtauschangebots, die Beilegung von Rechtsstreitigkeiten oder die Ausübung von Rechten aus den im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot abgegebenen Zusicherungen, Gewährleistungen und Verpflichtungen seitens Argentinien erforderlich ist.

Anleger in Luxemburg

Anleger, die Umtauschberechtigte Wertpapiere in Luxemburg halten, können sich an die Informationsstelle wenden, um Hilfe beim Einreichen nach diesen Verfahren zu erhalten.

Spezielle Verfahren für Umtauschberechtigte Wertpapiere, die Gegenstand eines nicht erfüllten Urteils oder anhängigen rechtlichen Verfahrens oder Schiedsgerichtsverfahrens sind

Für Umtauschberechtigte Wertpapiere, die Gegenstand eines (i) nicht erfüllten Mahnbescheids, Urteils, Schiedsspruchs oder einer anderen solchen Anordnung gegen Argentinien oder (ii) anhängigen Verwaltungs-, Gerichts- oder Schiedsgerichts- oder sonstigen rechtlichen Verfahrens gegen Argentinien sind, unabhängig davon, ob der Anleger vereinbart hat, diese Umtauschberechtigten Wertpapiere nicht zu übertragen, muss der Anleger bzw. Intermediär, der für den betreffenden Anleger handelt, diese Tatsache in der elektronischen Umtauschinstruktion für diese Wertpapiere offenlegen und, falls der Anleger in Deutschland ansässig ist, muss er diese Tatsache auch in der betreffenden schriftlichen Umtauschinstruktion angeben. Zudem ist der betreffende Anleger als Voraussetzung seiner Einreichung verpflichtet zuzustimmen, jegliche Verwaltungs-, Gerichts- Schiedsgerichts- oder andere rechtliche Verfahren gegen Argentinien im Bezug auf die eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere zu beenden, vorbehaltlich und mit Wirkung der Abwicklung des Umtauschangebots, Argentinien alle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit den eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapieren zu erlassen, und auf jegliche Mahnbescheide, Urteile, Schiedssprüche und andere solche Anordnungen gegen Argentinien sowie auf das Recht zu deren Vollstreckung zu verzichten. Anleger müssen auch in der elektronischen Umtauschinstruktion, die für ihre Einreichung abgegeben wird, sowie, falls sie in Deutschland ansässig sind, in der schriftlichen Umtauschinstruktion zustimmen, u.a. solche Verwaltungs-, Gerichts- Schiedsgerichts- oder andere rechtliche Verfahren gegen Argentinien offenzulegen und alle Dokumente, gerichtlichen Anträge oder Zustimmungen, die Argentinien fordert, herauszugeben bzw. zu erteilen, um jegliche anhängigen Verfahren und nicht erfüllte Mahnbescheide, Urteile, Schiedssprüche oder andere solche Anordnungen im Zusammenhang mit den eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapieren zu beenden bzw. auf diese zu verzichten. Weitere Einzelheiten zu diesen speziellen Verfahren und Vereinbarungen sind unter „Terms of the Invitation—Tender Procedures—Special Procedures for Eligible Securities Subject to Outstanding Judgments or Pending Legal or Arbitral Proceedings“ und „—Representations, Warranties and Undertakings Relating to Tenders of Eligible Securities“ beschrieben. Anleger können mit der Informationsstelle Kontakt aufnehmen, um weitere Einzelheiten zu diesen speziellen Verfahren und Vereinbarungen zu erfahren.

Falls Umtauschberechtigte Wertpapiere eines Anlegers zusätzlich einer Sperrung oder anderen Übertragungsbeschränkung unterliegen, muss der betreffende Anleger zusätzliche Schritte unternehmen, um diese Sperrung oder andere Übertragungsbeschränkung aufzuheben, um die betreffenden Wertpapiere wirksam einreichen zu können, da nur solche Umtauschberechtigten Wertpapiere wirksam eingereicht werden können, für die der jeweilige Anleger in der Lage und berechtigt ist diese einzureichen und zu übertragen. Diese besonderen Schritte nehmen möglicherweise zusätzliche Zeit in Anspruch.

Die Neuen Wertpapiere

Discounts

Emittentin..... Die Republik Argentinien

Angebotene Wertpapiere Discount Bonds in US-Dollar nach dem Recht des US-Bundesstaates New York, mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2033;

Discount Bonds in US-Dollar nach argentinischem Recht, mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2033;

Discount Bonds in Euro nach englischem Recht, mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2033; und

Discount Bonds in Peso nach argentinischem Recht, mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2033.

Kapitalrückzahlungen..... Argentinien wird Kapitalrückzahlungen auf die Discounts in zwanzig gleichen halbjährlichen Teilzahlungen, jeweils am 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmalig am 30. Juni 2024 leisten. Bei auf Peso lautenden Discounts werden die Rückzahlungsbeträge auf Grundlage des CER inflationsbereinigt. Die zwanzig gleichen halbjährlichen Teilzahlungen beinhalten die kapitalisierten Beträge, die vor dem ersten Rückzahlungstag aufgelaufen sind. Annex B dieses Prospekts enthält einen Zeitplan der Kapitalrückzahlungen für die auf US-Dollar lautenden Discounts.

Anpassungen des Kapitalbetrags der Discounts

Der Nennbetrag der Discounts, die bei Abwicklung des Umtauschangebots ausgegeben werden, entspricht dem ursprünglichen Nennbetrag, auf den (wie in diesem Prospekt beschrieben) ein Anspruch besteht, zuzüglich eines zusätzlichen Nennbetrags in Höhe des Teils der Zinsen, der für den Zeitraum vom 31. Dezember 2003 (einschließlich) bis 31. Dezember 2009 (ausschließlich) kapitalisiert worden wäre (einschließlich der am 31. Dezember 2009 kapitalisierten Zinsen), wenn der entsprechende Anleger 2005 Discounts im Rahmen des Umtauschangebots Argentinien im Jahr 2005 erhalten hätte. Diese Anpassung wird ungeachtet des Typs der eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere (einschließlich bei Einreichung von 2005 Discounts, 2005 Pars oder 2005 Quasi-Pars) durchgeführt. Argentinien führt diese Anpassung bei den Umtauschberechtigten Wertpapieren aus dem Jahr 2005 durch, da der Umtauschberechtigte Betrag dieser Umtauschberechtigten Wertpapiere deren ursprünglichem Nennbetrag entspricht, der Zinsen nicht beinhaltet, die auf diese Umtauschberechtigten Wertpapieren aus dem Jahr 2005 kapitalisiert wurden.

Argentinien geht davon aus, dass die Clearingsysteme Transaktionen mit den Discounts auf der Grundlage ihres ursprünglichen Nennbetrags erfassen und ausführen. Daher werden diese Anpassungen des Nennbetrags der Discounts in den Beträgen, die in den Depotauszügen ausgewiesen werden, die der Anleger vom Clearingsystem, bei dem er seine Discounts hält, erhält (im Fall direkter Teilnehmer des Clearingsystems), bzw. in den Depotauszügen, die der Anleger von seinem Zwischenverwahrer oder sonstigen Intermediär erhält (wenn er kein direkter Teilnehmer ist), nicht berücksichtigt. Sie werden jedoch bei der Berechnung der aufgelaufenen Zinsen und des auf die Discounts zu zahlenden Nennbetrags berücksichtigt.

Zinsen Die Discounts werden auf Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und 12 Monaten mit 30 Tagen verzinst; die Zahlung erfolgt halbjährlich nachträglich (außer wie unten dargelegt). Zinsen laufen vom 31. Dezember 2009 (einschließlich) bis zum 31. Dezember 2033 (ausschließlich) wie folgt auf:

Währung	Jährlicher Zinssatz
US-Dollar	8,28 %
Euro	7,82 %
Peso	5,83 %

Die vor dem 31. Dezember 2013 aufgelaufenen Zinsen werden teilweise in bar gezahlt und teilweise kapitalisiert, wie nachstehend zusammengefasst:

Von (einschließlich)	Bis (ausschließlich)	Währung					
		US-Dollar		Euro		Peso	
		Bar	Kapitalisiert	Bar	Kapitalisiert	Bar	Kapitalisiert
31. Dez. 2009	31. Dez. 2013	5,77 %	2,51 %	5,45 %	2,37 %	4,06 %	1,77 %
31. Dez. 2013	31. Dez. 2033	8,28 %	0,00 %	7,82 %	0,00 %	5,83 %	0,00 %

Das bedeutet, dass am jeweiligen Zahlungstag der Teil der zu kapitalisierenden Zinsen nicht in bar gezahlt, sondern dem Kapitalbetrag der Discounts hinzugerechnet wird und die Berechnung zukünftiger Zinszahlungen auf Grundlage des erhöhten Kapitalbetrags erfolgt.

Die Zinszahlungstage für Discounts sind der 30. Juni und der 31. Dezember eines jeden Jahres, beginnend am 30. Juni 2010, jedoch unter dem Vorbehalt, dass im Falle einer etwaigen Verzögerung der Abwicklung des Umtauschgebots aus beliebigem Grund über den 30. Juni 2010 hinaus die Zinsen, die am ersten Zinszahlungstermin in bar zahlbar wären, am Frühen Abwicklungstag bzw. dem Endgültigen Abwicklungstag zahlbar sind. Zinsen, die am ersten Zinszahlungstag nach dem 30. Juni 2010 oder dem Frühen Abwicklungstag bzw. dem Endgültigen Abwicklungstag, je nachdem, welcher Tag später ist, in bar zahlbar oder zu kapitalisieren sind, bestehen aus den vom 30. Juni 2010 (einschließlich) bis zu diesem Zinszahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen.

**Anpassungen aufgrund
Inflation bei auf Pesos**

lautenden Discounts..... Bei auf Peso lautenden Discounts wird der ausstehende Kapitalbetrag seit dem 31. Dezember 2003 wie unter „Description of the New Securities—Special Terms of New Securities Governed by Argentine Law“ beschrieben auf Grundlage des CER (einer Rechnungseinheit, deren Wert in Peso an die Inflation der Verbraucherpreise gekoppelt ist) inflationsbereinigt. Diese Anpassung erfolgt unabhängig von der Art der eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere und gilt auch für die Einreichung von 2005 Discounts, 2005 Pars und 2005 Quasi-Pars. Der Betrag von Kapitalrückzahlungen und auflaufenden Zinsen auf die Discounts wird auf Grundlage des CER-bereinigten Kapitalbetrags bestimmt, der sich erhöht, wenn in Argentinien Inflation herrscht, und der sinkt, wenn in Argentinien Deflation

herrscht.

Diese Anpassungen werden jedoch wie im Abschnitt „—Anpassungen des Kapitalbetrags der Discounts“ dargelegt in den Beträgen, die in den Depotauszügen ausgewiesen werden, die der Anleger vom relevanten Clearingsystem oder von seinem Zwischenverwahrer oder sonstigen Intermediär erhält, nicht berücksichtigt.

Anwendbares Recht..... Discounts in US-Dollar unterliegen dem Recht des US-Bundesstaates New York oder argentinischem Recht (abhängig von dem auf die eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere anwendbaren Recht). Auf Discounts in Euro findet englisches Recht und auf Discounts in Peso argentinisches Recht Anwendung.

2017 Globals

Emittentin..... Die Republik Argentinien

Angebote Wertpapiere Auf US-Dollar lautende 8,75 % Global Bonds mit einer Laufzeit bis 2017 (die „2017 Globals“)

Ausgabepreis..... Der Ausgabepreis der 2017 Globals ist der Preis (ausgedrückt als Dezimalzahl), zu dem die 2017 Globals in der gleichzeitig durchgeführten Baremission öffentlich angeboten werden oder, falls Argentinien die Global Bonds mit einer Laufzeit bis 2017 in der gleichzeitig durchgeführten Baremission nicht verkauft und auf die Bedingung hinsichtlich der Finanzierung verzichtet, der Preis (ausgedrückt als Dezimale) der 2017 Globals, wie er sich aus einer von Argentinien durchzuführenden Berechnung der Summe der Barwerte aller planmäßigen Zins- und Kapitalzahlungen auf die 2017 Globals bei Abzinsung auf den Frühen Abwicklungstag unter Anwendung der Abzinsungsrate für 2017 Globals ergibt.

Kapitalrückzahlung..... Argentinien zahlt den Kapitalbetrag der 2017 Globals am Fälligkeitstag der 2017 Globals, der am oder um den siebten Jahrestag des Frühen Abwicklungstages liegt, zum Nennwert zurück. Argentinien gibt den Fälligkeitstag der 2017 Globals am Tag der Frühen Bekanntgabe bekannt.

Zinsen 8,75 % p.a., halbjährlich nachträglich zahlbar, berechnet auf Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen.

Zinsen auf die 2017 Globals laufen ab dem Frühen Abwicklungstag (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag der 2017 Globals (ausschließlich) auf und sind an jedem Zinszahlungstag in bar zu zahlen. Argentinien gibt die Zinszahlungstage für die 2017 Globals am Tag der Frühen Bekanntgabe bekannt. Der erste Zinszahlungstag wird ungefähr sechs Monate nach dem Frühen Abwicklungstag sein.

Anwendbares Recht..... Die 2017 Globals unterliegen dem Recht des US-Bundesstaates New York.

Pars

Emittentin..... Die Republik Argentinien

Angebotene Wertpapiere Par Bonds in US-Dollar nach dem Recht des US-Bundesstaates New York, mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2038;

Par Bonds in US-Dollar nach argentinischem Recht, mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2038;

Par Bonds in Euro nach englischem Recht, mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2038; und

Par Bonds in Peso nach argentinischem Recht, mit einer Laufzeit bis 31. Dezember 2038.

Kapitalrückzahlungen..... Argentinien wird Kapitalrückzahlungen auf die Pars in zwanzig gleichen halbjährlich erfolgenden Teilzahlungen leisten. Bei auf Peso lautenden Pars werden die Rückzahlungsbeträge jedoch wie unten beschrieben inflationsbereinigt. Die ersten 19 Teilzahlungen leistet Argentinien jeweils am 31. März und 30. September eines jeden Jahres, erstmalig am 30. September 2029. Die letzte Teilzahlung erfolgt am 31. Dezember 2038. Annex B dieses Prospekts enthält einen Zeitplan der Kapitalrückzahlungen für die auf US-Dollar lautenden Pars.

Zinsen Die Pars werden auf Grundlage eines Jahres mit 360 Tagen und 12 Monaten mit 30 Tagen verzinst; die Zahlung erfolgt halbjährlich nachträglich. Zinsen laufen vom 30. September 2009 (einschließlich) bis zum 31. Dezember 2038 (ausschließlich) auf, wobei die folgenden jährlichen Zinssätze gelten:

Von (einschließlich)	Bis (ausschließlich)	Währung		
		US-Dollar	Euro	Peso
30. Sept. 2009	31. März 2019	2,50 %	2,26 %	1,18 %
31. März 2019	31. März 2029	3,75 %	3,38 %	1,77 %
31. März 2029	31. Dez. 2038	5,25 %	4,74 %	2,48 %

Zinszahlungstage für die Pars sind der 31. März und 30. September eines jeden Jahres sowie der 31. Dezember 2038. Die auf die Pars vom 30. September 2009 (einschließlich) bis zum 31. März 2010 (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen werden am Endgültigen Abrechnungstag in bar gezahlt. Die Zahlung am ersten Zinszahlungstag nach dem Endgültigen Abrechnungstag entspricht den vom 31. März 2010 (einschließlich) bis zu diesem Zinszahlungstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen. Alle Zinszahlungen auf die Pars erfolgen an jedem Zahlungstag in bar.

Anpassungen aufgrund Inflation bei Pars nach argentinischem Recht

Die ausstehenden Nennbeträge der auf Peso lautenden Pars werden wie unter „Description of the New Securities – Special Terms of New Securities Governed by Argentine Law“ beschrieben auf Grundlage des CER im Hinblick auf Inflation seit dem 31. Dezember 2003 bereinigt. Die Höhe der Kapitalrückzahlung auf diese Pars und die Höhe der auflaufenden Zinsen werden unter Berücksichtigung des CER-bereinigten Kapitalbetrags angepasst, der sich erhöht, wenn in Argentinien Inflation herrscht, und der sinkt, wenn in Argentinien Deflation herrscht.

Diese Anpassung des Nennbetrags der Pars wird in den Beträgen, die in den Depotauszügen ausgewiesen werden, die der Anleger vom Clearingsystem, bei dem er seine Pars hält, erhält (im Fall direkter Teilnehmer des Clearingsystems), bzw. in den Depotauszügen, die der Anleger von seinem Zwischenverwahrer oder sonstigen Intermediär erhält (wenn er kein direkter Teilnehmer ist), nicht berücksichtigt, da die Pars in den Clearingsystemen auf der Grundlage ihres ursprünglichen Nennbetrags gutgeschrieben und gehandelt werden. Diese Anpassung wird jedoch bei der Berechnung der aufgelaufenen Zinsen und des auf die Pars zu zahlenden Nennbetrags berücksichtigt.

Anwendbares Recht..... Auf Pars in US-Dollar findet das Recht des US-Bundesstaates New York oder argentinisches Recht Anwendung (abhängig von dem auf die eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere anwendbaren Recht). Auf Pars in Euro findet englisches Recht und auf Pars in Peso argentinisches Recht Anwendung.

BIP-gebundene Wertpapiere

Emittentin..... Die Republik Argentinien

Angebote Wertpapiere BIP-gebundene Wertpapiere, die spätestens am 15. Dezember 2035 verfallen.

Fiktiver Nennbetrag Jedes BIP-gebundene Wertpapier hat einen fiktiven Nennbetrag, der dem jeweiligen Umtauschberechtigten Betrag der gemäß dem Umtauschangebot eingereichten und angenommenen Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 entspricht. Wenn die eingereichten und angenommenen Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 nicht auf dieselbe Währung lauten wie die BIP-gebundenen Wertpapiere, auf deren Erhalt der Anleger Anspruch hat, dann erhält er BIP-gebundenen Wertpapiere mit einem fiktiven Nennbetrag, der dem Umtauschberechtigten Betrag seiner Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 entspricht, der auf der Grundlage des entsprechenden Wechselkurses 2003 in die Währung umgerechnet wird, auf die die BIP-gebundenen Wertpapiere lauten.

Auf die BIP-gebundenen Wertpapiere erfolgen keine Kapitalzahlungen. Die Inhaber erhalten während der Laufzeit oder beim Verfall ihrer BIP-gebundenen Wertpapiere abgesehen von den nachstehend aufgeführten Fällen keinerlei Zahlungen.

Zahlungen Alle Zahlungen auf BIP-gebundene Wertpapiere sind von der Entwicklung des argentinischen BIP abhängig (wie nachfolgend beschrieben) und unterliegen den nachfolgend dargestellten Bedingungen. Zahlungen auf BIP-gebundene Wertpapiere erfolgen in Abhängigkeit des fiktiven Nennbetrags der gehaltenen BIP-gebundenen Wertpapiere.

Währung für Zahlungen Zahlungen auf die BIP-gebundenen Wertpapiere, die im Umtausch für die Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 begeben werden, lauten auf die Währung der Discounts oder Pars, die im Umtausch für diese Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 begeben werden. Dabei kann es sich um US-Dollar, Euro oder Peso handeln.

Berechnungstag	Der Berechnungstag für die BIP-gebundenen Wertpapiere ist der 1. November eines jeden Jahres nach dem maßgeblichen Referenzjahr (wie nachstehend definiert), erstmalig der 1. November 2006.
Zahlungstag	Vorbehaltlich der nachstehend dargestellten Bestimmungen wird Argentinien am 15. Dezember eines jeden Jahres nach dem maßgeblichen Referenzjahr Zahlungen auf die BIP-gebundenen Wertpapiere leisten. Die erste Zahlung auf die BIP-gebundenen Wertpapiere gilt als am 15. Dezember 2006 erfolgt. Inhaber, die gemäß dem Umtauschangebot BIP-gebundene Wertpapiere erhalten, werden so behandelt, als hätten sie alle Zahlungen auf die BIP-gebundenen Wertpapiere, die in dem Zeitraum vom 2. Juni 2005 (einschließlich) bis zum 31. Dezember 2009 (ausschließlich) hätten erfolgen müssen (einschließlich der am 15. Dezember 2009 geleisteten Zahlung), so erhalten, als wären diese BIP-gebundenen Wertpapiere in diesem Zeitraum im Umlauf gewesen, und verzichten auf den tatsächlichen Erhalt dieser Zahlungen. Die erste Zahlung in bar auf die im Rahmen des Umtauschangebots begebenen BIP-gebundenen Wertpapiere wird daher gegebenenfalls am 15. Dezember 2010 erfolgen. Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 werden keine Zahlung oder andere Gegenleistung für Zahlungen erhalten, die zwischen dem 2. Juni 2005 und dem 31. Dezember 2009 auf die BIP-gebundenen Wertpapiere als geleistet gelten.
Referenzjahr	Das Referenzjahr für die BIP-gebundenen Wertpapiere ist ein Kalenderjahr zwischen 2005 und 2034 (jeweils einschließlich).
Basis-BIP	Das Basis-Bruttoinlandsprodukt („Basis-BIP“) für jedes Referenzjahr ist beginnend mit dem Referenzjahr 2009 in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Referenz-jahr	Basis BIP (1993 in Mio. Peso)	Wachs- tumsrate	Referenz-jahr	Basis BIP (1993 in Mio. Peso)	Wachs- tumsrate
2009	327.968,83	3,29 %	2022	486.481,92	3,00 %
2010	338.675,94	3,26 %	2023	501.076,38	3,00 %
2011	349.720,39	3,26 %	2024	516.108,67	3,00 %
2012	361.124,97	3,26 %	2025	531.591,93	3,00 %
2013	372.753,73	3,22 %	2026	547.539,69	3,00 %
2014	384.033,32	3,03 %	2027	563.965,88	3,00 %
2015	395.554,32	3,00 %	2028	580.884,85	3,00 %
2016	407.420,95	3,00 %	2029	598.311,40	3,00 %
2017	419.643,58	3,00 %	2030	616.260,74	3,00 %
2018	432.232,88	3,00 %	2031	634.748,56	3,00 %
2019	445.199,87	3,00 %	2032	653.791,02	3,00 %
2020	458.555,87	3,00 %	2033	673.404,75	3,00 %
2021	472.312,54	3,00 %	2034	693.606,89	3,00 %

Ändert sich der Bezugswert der Basispreise (gegenwärtig 1993), wird das Basis-BIP entsprechend angepasst.

Tatsächliches Reales BIP	Das tatsächliche reale Bruttoinlandsprodukt („Tatsächliches Reales BIP“) ist das argentinische Bruttoinlandsprodukt in konstanten Peso für jedes Kalenderjahr wie vom <i>Instituto Nacional de Estadística y Censos</i> („INDEC“) veröffentlicht. Das INDEC berechnet das Tatsächliche Reale BIP gegenwärtig mit dem Jahr 1993 als Jahr der Basispreise. Sollte das INDEC für ein zukünftiges Jahr bei Berechnung des Tatsächlichen Realen BIP ein anderes Jahr der Basispreise heranziehen, dann wird das Basis-BIP entsprechend angepasst. Wenn zum Beispiel das Jahr der Basispreise auf 2008 geändert wird und das Tatsächliche Reale BIP für das Jahr 2010 auf Grundlage der Preise von 1993 X und auf Grundlage der Preise von 2008 Y beträgt, dann beträgt das Basis-BIP für 2010 = Basis-BIP nach obiger Tabelle multipliziert mit einem Bruch aus Y und X, wobei Y der Zähler und X der Nenner ist.
Tatsächliches Nominales BIP	Das tatsächliche nominale Bruttoinlandsprodukt („Tatsächliches Nominales BIP“) ist das Bruttoinlandsprodukt Argentiniens in jeweils aktuellen Peso für jedes Kalenderjahr, wie es durch das INDEC veröffentlicht wird.
Zahlungsvoraussetzungen.....	Argentinien wird Zahlungen auf BIP-gebundene Wertpapiere für ein bestimmtes Referenzjahr nur dann leisten, wenn die folgenden drei Voraussetzungen erfüllt sind: • das Tatsächliche Reale BIP übersteigt für das Referenzjahr das Basis-BIP; • das jährliche Wachstum des Tatsächlichen Realen BIP für das Referenzjahr ist größer als die für dieses Jahr angegebene Wachstumsrate des Basis-BIP (das Basis-BIP beträgt für das Jahr 2008 Ps. 317.520,47 Mio., berechnet auf Basis des Peso im Jahr 1993); und • die insgesamt auf ein BIP-gebundenes Wertpapier geleisteten Zahlungen übersteigen nicht die Obergrenze für Zahlungen auf dieses BIP-gebundene Wertpapier. Das jährliche Wachstum des „Tatsächlichen Realen BIP“ für ein Referenzjahr wird berechnet, indem das Tatsächliche Reale BIP für dieses Referenzjahr durch das Tatsächliche Reale BIP für das Jahr vor dem Referenzjahr geteilt wird und vom Ergebnis 1 abgezogen wird. Für diese Berechnung wird das Tatsächliche Reale BIP für das betreffende Referenzjahr und das vorhergehende Jahr jeweils auf Grundlage des gleichen Basisjahres bemessen, wobei das Tatsächliche Reale BIP für das Jahr, das dem Referenzjahr vorausgeht, angepasst wird, soweit erforderlich, um Änderungen beim Basisjahr darzustellen, die während dieses Referenzjahres durchgeführt wurden (ein Beispiel, wie diese Anpassung erfolgt, findet sich im oben stehenden Abschnitt „— Tatsächliches Reales BIP“).
BIP-Überschuss	Der Überschuss beim Bruttoinlandsprodukt für ein Referenzjahr („BIP-Überschuss“) ist der Betrag, um den das Tatsächliche Reale BIP (wie unten beschrieben in Nominal-Peso umgewandelt) das Basis-BIP (wie unten beschrieben in Nominal-Peso umgewandelt) übersteigt. Der BIP-Überschuss wird in Mrd. angegeben.

Zur Bestimmung des BIP-Überschusses für ein Referenzjahr werden das Tatsächliche Reale BIP und das Basis-BIP für dieses Referenzjahr in Nominal-Peso umgewandelt, und zwar durch Multiplikation mit einem Bruch, dessen Zähler der BIP-Deflator (wie nachstehend definiert) für dieses Referenzjahr ist und dessen Nenner der BIP-Deflator für das Jahr der Basispreise ist, das für den Ausweis des Tatsächlichen Realen BIP und des Basis-BIP dieses Referenzjahres verwendet wird. Wie oben bereits erwähnt, ist das Jahr 1993 gegenwärtig das Jahr der Basispreise und der BIP-Deflator für dieses Jahr beträgt 1.

BIP-Deflator..... Der BIP-Deflator für ein bestimmtes Jahr („BIP-Deflator“) ist der Quotient, der sich aus der Division des Tatsächlichen Nominalen BIP für ein solches Jahr durch das Tatsächliche Reale BIP für das gleiche Jahr ergibt, jeweils wie durch das INDEC veröffentlicht.

Zahlungsbetrag..... An jedem Zahlungstag haben die Inhaber BIP-gebundener Wertpapiere Anspruch auf Zahlungen in Höhe des Verfügbaren BIP-Überschusses für das entsprechende Referenzjahr multipliziert mit dem gesamten fiktiven Nennbetrag ihrer BIP-gebundenen Wertpapiere. „Verfügbarer BIP-Überschuss“ ist ein Betrag pro Währungseinheit des fiktiven Nennbetrags BIP-gebundener Wertpapiere, der gemäß folgender Formel berechnet wird:

Verfügbarer BIP-Überschuss = $(0,05 \times \text{BIP-Überschuss}) \times$
Währungskoeffizient je Einheit

wobei:

- „BIP-Überschuss“ in Milliarden Nominal-Peso ausgedrückt wird, und
- der für die Berechnung maßgebliche „Währungskoeffizient je Einheit“ nachfolgender Tabelle zu entnehmen ist:

Währung des BIP-gebundenen Wertpapiers	Währungskoeffizient je Einheit
US-Dollar	$1/81,8 = 0,012225$
Euro	$1/81,8 \times (1/0,7945) = 0,015387$
Peso	$1/81,8 \times (1/2,91750) = 0,004190$

Der Währungskoeffizient je Einheit repräsentiert das Verhältnis eines BIP-gebundenen Wertpapiers mit einem fiktiven Nennbetrag von einer Einheit der betreffenden Währung zum gesamten Umtauschberechtigten Betrag aller zum 10. Januar 2005, dem Tag, an dem Argentinien sein Umtauschangebot im Jahr 2005 eröffnete, ausstehenden Umtauschberechtigten Wertpapiere (ca. US-\$ 81,8 Mrd.), berechnet auf der Grundlage der zum 31. Dezember 2003 geltenden Wechselkurse.

Für die Leistung von Zahlungen auf die BIP-gebundenen Wertpapiere wird der Verfügbare BIP-Überschuss unter Verwendung des durchschnittlichen, am freien Markt innerhalb von 15 Kalendertagen vor dem 31. Dezember des jeweiligen Referenzjahrs geltenden Wechselkurses von Peso in die

entsprechende Währung, in die Zahlungen zu leisten sind, umgerechnet.

Alle Berechnungen von auf die BIP-gebundenen Wertpapiere zu leistenden Zahlungen werden durch das Wirtschafts- und Produktionsministerium der Argentinischen Republik durchgeführt.

Annex G dieses Prospekts enthält ein Berechnungsbeispiel für Zahlungen auf BIP-gebundene Wertpapiere.

Obergrenze für Zahlungen

Der während der Laufzeit der BIP-gebundenen Wertpapiere zahlbare Gesamtbetrag (einschließlich der Zahlungen, die von Argentinien während des Zeitraums vom 2. Juni 2005 bis zum 31. Dezember 2009 (ausschließlich) als geleistet gelten) darf pro Einheit der BIP-gebundenen Wertpapiere höchstens 0,48 pro Währungseinheit betragen. Dieser Betrag wird als „Obergrenze für Zahlungen auf BIP-gebundene Wertpapiere“ bezeichnet. Wenn ein Anleger beispielsweise BIP-gebundene Wertpapiere mit einem fiktiven Nennbetrag von US-\$ 1 Mio. erhält, entspricht die Obergrenze für Zahlungen auf diese BIP-gebundenen Wertpapiere US-\$ 480.000. Im Abschnitt „Description of the New Securities—General Terms of the GDP-linked Securities“ finden sich nähere Angaben zum Betrag der Zahlungen, die für 2005 BIP-gebundene Wertpapiere bis zum 31. Dezember 2009 (ausschließlich) erfolgt sind.

Der Betrag der Obergrenze für Zahlungen auf BIP-gebundene Wertpapiere, die zum 31. Dezember 2009 noch zur Verfügung stehen (und die als „verbleibende Obergrenze für Zahlungen“ bezeichnet wird), lautet wie folgt:

- 0,4060871 für auf US-Dollar lautende BIP-gebundene Wertpapiere;
- 0,4125113 für auf Euro lautende BIP-gebundene Wertpapiere; und
- 0,3979293, für auf Peso lautende BIP-gebundene Wertpapiere.

Die verbleibende Obergrenze für Zahlungen stellt den Höchstbetrag für Barzahlungen dar, zu deren Zahlung Argentinien für die gemäß dem Umtauschangebot begebenen BIP-gebundenen Wertpapiere möglicherweise verpflichtet ist.

Wird die Obergrenze für Zahlungen auf BIP-gebundene Wertpapiere in einem Jahr, in dem Zahlungen erfolgen, vor dem Ende der festgelegten Laufzeit der BIP-gebundenen Wertpapiere erreicht, gelten diese als in diesem Jahr verfallen.

Wenn für ein bestimmtes Jahr der auf ein BIP-gebundenes Wertpapier zahlbare Gesamtbetrag höher ist als der gemäß der Zahlungsobergrenze für dieses Wertpapier verbleibende Betrag, wird der gemäß der Obergrenze für Zahlungen auf BIP-gebundene Wertpapiere verbleibende verfügbare Betrag an den Inhaber dieses Wertpapiers ausgezahlt.

Anwendbares Recht

Jedes BIP-gebundene Wertpapier, das im Umtausch gegen Umtauschberechtigte Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 begeben wurde, unterliegt dem gleichen Recht wie die Discounts oder Pars, die im Umtausch für das gleiche Umtauschberechtigte Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 begeben wurden.

Gemeinsame Bestimmungen der Neuen Wertpapiere

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Neuen Wertpapiere, soweit nicht anders angegeben:

- Anspruch auf den Nennbetrag**..... Die Discounts, Pars und 2017 Globals verbrieften einen Anspruch auf ihren Nennbetrag bei Fälligkeit (zuzüglich aufgelaufener, jedoch nicht gezahlter Zinsen) oder bei einer gemäß deren Bestimmungen erfolgenden vorzeitigen Fälligkeit (wie im Abschnitt „Description of the New Securities—Default and Acceleration of Maturity“ beschrieben). Auf die BIP-gebundenen Wertpapiere erfolgt jedoch keine Zahlung eines Nennbetrags.
- Rückzahlung**..... Die Neuen Wertpapiere werden nicht vor ihrer Fälligkeit zurückgezahlt (wobei die Discounts und Pars wie nachstehend beschrieben in Teilzahlungen rückzahlbar sind und die BIP-gebundenen Wertpapiere vorzeitig verfallen können) und haben keinen Anspruch auf Leistungen in Tilgungsfonds (*Sinking Funds*).
- Rechte bei zukünftigen Angeboten**..... Wenn Argentinien nach Beendigung des Umtauschangebots bis zum 31. Dezember 2014 ein freiwilliges Kauf- oder Umtauschangebot für Umtauschberechtigte Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 macht oder die Zustimmung zur Änderung von im Rahmen des Umtauschangebots nicht eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapieren aus den Jahren vor 2005 einholt (mit Ausnahme von Angeboten zu Bedingungen, die im Wesentlichen denen des Umtauschangebots entsprechen oder weniger vorteilhaft als die des Umtauschangebots sind), wird Argentinien alle erforderlichen Schritte unternehmen, damit jeder Inhaber von Discounts oder Pars während eines Zeitraums von mindestens 30 Kalendertagen nach der Bekanntmachung eines solchen Angebots das Recht hat, seine Discounts oder Pars gegen die Barzahlung oder Sachleistung, die als Gegenleistung im Rahmen eines solchen Kauf- oder Umtauschangebots geleistet wird, oder gegen Wertpapiere mit Bestimmungen, die im Wesentlichen denen entsprechen, die sich aus einer solchen Änderung ergeben, umzutauschen, und zwar jeweils gemäß den Bestimmungen eines solchen Kauf- oder Umtauschangebots oder Änderungsverfahrens. Das Recht der einreichenden Inhaber an einer derartigen Transaktion teilzunehmen unterliegt bestimmten Bestimmungen, die im Abschnitt „Description of the New Securities —Rights Upon Future Offers“ beschrieben werden.
- Stückelung**..... Die Stückelung der Neuen Wertpapiere ist jeweils eine Währungseinheit der Währung, auf welche sie lauten, und ganzzahlige Vielfache hiervon.
- Stimmrechte; Fungibilität**..... Alle Discounts, Pars, 2017 Globals und BIP-gebundenen Wertpapiere nach dem Recht des US-Bundesstaats New York oder nach englischem Recht, die im Rahmen des Umtauschangebots ausgegeben werden, auf die gleiche Währung lauten und dem gleichen Recht unterliegen, sind unabhängig davon, ob sie am Frühen Abwicklungstag oder am Endgültigen Abwicklungstag und ob sie im Umtausch gegen Umtauschberechtigte Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 oder Umtauschberechtigte Wertpapiere aus dem Jahr 2005 begeben wurden, gemäß dem Treuhandvertrag bei einer Abstimmung über Änderungen ihrer Bedingungen und im Fall der Discounts, Pars oder 2017 Globals im Hinblick auf Abstimmungen über die vorzeitige Fälligkeit oder

Rechtsmittel im Verzugsfall Bestandteil einer einzelnen Serie von Wertpapieren. Die Discounts und Pars, die im Rahmen dieses Umtauschangebots begeben werden, und die auf US-Dollar lautenden BIP-gebundenen Wertpapiere nach dem Recht des US-Bundesstaates New York, die im Rahmen dieses Umtauschangebots begeben werden, sind jedoch nicht Bestandteil derselben Serie wie bzw. sind nicht mit der entsprechenden Serie von 2005 Discounts, 2005 Pars oder 2005 BIP-gebundenen Wertpapieren, die von Argentinien gemäß ihrem Umtauschangebot im Jahr 2005 begeben wurden, fungibel. Den Discounts nach dem Recht des US-Bundesstaates New York oder nach englischem Recht, die im Umtausch für Umtauschberechtigte Wertpapiere aus den Jahren vor 2005, 2005 Pars oder 2005 Quasi-Pars begeben wurden, können andere ISINs und Common Codes zugeteilt werden als der entsprechenden Serie an Discounts nach dem Recht des US-Bundesstaates New York oder englischem Recht, die im Umtausch für Discounts im Jahr 2005 begeben wurden. Den Pars nach dem Recht des US-Bundesstaates New York oder nach englischem Recht, die im Umtausch für Umtauschberechtigte Wertpapiere aus den Jahren vor 2005, 2005 Pars oder 2005 Quasi-Pars begeben wurden, können andere, ISINs und Common Codes zugeteilt werden als der entsprechenden Serie an Pars nach dem Recht des US-Bundesstaates New York oder englischem Recht, die im Umtausch für Pars im Jahr 2005 begeben wurden. Siehe den Abschnitt „Description of the New Securities-Class Voting; Fungibility”.

Die folgenden Bedingungen gelten nur für Neue Wertpapiere, die dem Recht des US-Bundesstaates New York oder englischem Recht unterliegen.

- Rangverhältnis** Die Neuen Wertpapieren, die dem Recht des US-Bundesstaates New York oder englischem Recht unterliegen, verbieten direkte, unbedingte, unbesicherte und nicht nachrangige Verpflichtungen von Argentinien, die untereinander gleichrangig sowie mindestens gleichrangig mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Auslandsschulden Argentinien (wie im Abschnitt „Description of the New Securities—Negative Pledge“ definiert) sind.
- Zusätzliche Beträge** Argentinien leistet Kapital- und Zinszahlungen auf die Discounts, Pars und 2017 Globals sowie Zahlungen auf die BIP-gebundenen Wertpapiere ohne Einbehalt oder Abzug für oder im Hinblick auf jegliche gegenwärtige oder zukünftige Steuern, Abgaben, Veranlagungen oder staatliche Gebühren Argentinien. Dies gilt vorbehaltlich der im Abschnitt „Description of the New Securities—Additional Amounts“ dargestellten Ausnahmen.
- Weitere Emissionen** Argentinien kann von Zeit zu Zeit ohne das Einverständnis der Inhaber der Neuen Wertpapiere nach dem Recht des US-Bundesstaates New York oder nach englischem Recht weitere Wertpapiere begeben, die mit den Neuen Wertpapieren gleichrangig sind und die den gleichen Bestimmungen unterliegen wie eine Serie der Neuen Wertpapiere oder den gleichen Bestimmungen, mit Ausnahme des Betrags der ersten Zinszahlung oder sonstiger Beträge auf derartige weitere Wertpapiere bzw. gegebenenfalls des Datums der ersten Zinszahlung oder sonstigen Zahlung oder des Tags, ab dem Zinsen auflaufen. Argentinien kann zudem die weiteren Wertpapiere mit einer ausstehenden Serie Neuer Wertpapiere zu einer einheitlichen Serie zusammenfassen.

Allerdings darf der ursprüngliche Ausgabeabschlag derartiger

zusätzlicher Schuldverschreibungen (mit Ausnahme der am Endgültigen Abrechnungstag begebenen Wertpapiere) für die Zwecke der US-amerikanischen Bundeseinkommenbesteuerung nicht höher sein, als derjenige der jeweiligen Serien Neuer Wertpapiere zum Zeitpunkt der Begebung derartiger weiterer Schuldverschreibungen.

Die folgenden Bestimmungen gelten nur für die Neuen Wertpapiere nach argentinischem Recht:

Weitere Emissionen Die Neuen Wertpapiere nach argentinischem Recht enthalten keine Bestimmungen, die Argentinien darin beschränken, weitere Schuldverschreibungen zu begeben, die mit den Neuen Wertpapieren gleichrangig sind oder den gleichen Bestimmungen unterliegen wie die Serien der Neuen Wertpapiere.

Für die Neuen Wertpapiere nach argentinischem Recht gelten bestimmte Regelungen und Kündigungsgründe nicht

Die Neuen Wertpapiere, die argentinischem Recht unterliegen, werden auf der Grundlage eines argentinischen Regierungserlasses begeben. Dieser enthält bestimmte Verpflichtungen nicht, die zugunsten der Inhaber der Neuen Wertpapiere nach dem Recht des US-Bundesstaates New York oder nach englischem Recht eingeräumt werden. Argentinien unterliegt in Bezug auf die Neuen Wertpapiere nach argentinischem Recht keiner Verpflichtung zur Zahlung zusätzlicher Beträge für einbehaltene argentinische Steuern, Abgaben oder Veranlagungen bezüglich Kapital-, Zins- oder sonstigen Zahlungen für diese Neuen Wertpapiere. Die Neuen Wertpapiere nach argentinischem Recht unterliegen ferner nicht bestimmten in diesem Prospekt dargestellten Bestimmungen wie Negativerklärungen, Gleichstellungsklauseln oder Kündigungsereignisse.

Börsenzulassung und Zulassung zum Handel

Die Zulassung aller Serien der Neuen Wertpapiere an der Luxemburger Börse und zum Handel am Euro MTF Markt an der Luxemburger Börse wurde beantragt und die Zulassung aller Serien der Neuen Wertpapiere an der Börse von Buenos Aires und zum Handel am *Mercado Abierto Electrónico* wird beantragt. Es besteht jedoch keine Gewähr, dass diesem Antrag (soweit gestellt) vor dem Frühen Abwicklungstag, dem Endgültigen Abwicklungstag oder überhaupt stattgegeben wird.

The Bank of New York Mellon (Luxembourg) S.A. fungiert als *Listing Agent* in Luxemburg für die Zulassung der Neuen Wertpapiere an der Luxemburger Börse. Anschrift und Telefonnummer des *Listing Agent* in Luxemburg befinden sich auf der Rückseite dieses Prospekts.

Risikofaktoren

Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere sollten die im Folgenden aufgeführten Risiken berücksichtigen, die mit einer Annahme des Umtauschgebots und einer Investition in die Neuen Wertpapiere verbunden sind und die genauer unter „Risk Factors“ ab Seite 48 beschrieben sind:

Risikofaktoren in Bezug auf Argentinien

- Argentinien ist ein Schwellenland. Schwellenländer tragen im Vergleich zu weiter entwickelten Ländern ein höheres Risiko politischer, sozialer oder wirtschaftlicher Unbeständigkeit oder Unsicherheit, die sich unter anderem aus den folgenden Faktoren ergeben können:
 - o hohe Zinssätze;
 - o plötzliche Schwankungen der Wechselkurse;
 - o hohe Inflationsraten;
 - o Devisenkontrolle;
 - o Lohn- und Preiskontrolle;
 - o Änderungen der Wirtschafts- oder Steuerpolitik durch die Regierung, und
 - o politische und soziale Spannungen.

Argentinien war in der Vergangenheit politischer, sozialer und wirtschaftlicher Unbeständigkeit ausgesetzt und kann dem auch in Zukunft ausgesetzt sein. Alle diese Faktoren sowie die Schwankungen der Kapitalmärkte können die Liquidität, Handelsmärkte und den Wert der argentinischen Schuldverschreibungen und Argentinien's Fähigkeit, ihre Schulden zu bedienen, nachteilig beeinflussen.

- Die weltweite Finanzkrise und ungünstige allgemeine wirtschaftliche und Marktbedingungen könnten die argentinische Wirtschaft nachteilig beeinflussen.
- Interventionen der Argentinischen Zentralbank am Devisenmarkt könnten nachteilige Auswirkungen auf ihre Devisenreserven haben.

- Argentiniens Wirtschaft könnte langsamer wachsen als in den vergangenen Jahren oder schrumpfen. Umstände, die sich nachteilig auf Argentiniens Wachstum, seine Staatsfinanzen und seine Zahlungsfähigkeit auswirken könnten, sind u.a.:
 - die Konkurrenzfähigkeit argentinischer Exporte, die vom relativen Wert des Peso im Verhältnis zum Wert der Währungen der Handelspartner und Wettbewerber Argentiniens beeinflusst wird;
 - die Inflationsrate in Argentinien;
 - internationale Rohstoffpreise, Fremdwährungskurse, das Niveau des Konsums sowie ausländische und inländische Investitionen;
 - wirtschaftliche Probleme der argentinischen Haupthandelspartner bzw. „Ansteckungseffekte“ allgemein; und
 - Argentiniens Fähigkeit, seinen Energiebedarf zu decken.
- Änderungen der offiziellen Finanz- und Wirtschaftsdaten von Argentinien könnten Einfluss darauf haben, wie Investoren Argentiniens wirtschaftliche oder finanzielle Lage sowie die wirtschaftlichen und finanziellen Aussichten einschätzen.
- Argentiniens beschränkter Zugang zu Kapitalmärkten und ausländischen Investitionen könnten seine Wirtschaft sowie seine Fähigkeit, seine Staatsschulden zu bedienen, nachteilig beeinflussen.
- Die finanzielle Situation der Regierung und ihre Zahlungsfähigkeit könnte durch eine von einer oder mehreren Provinzen durchgeführte Restrukturierung der von ihnen gegenüber der Regierung geschuldeten Verbindlichkeiten grundlegend und nachteilig beeinflusst werden.
- Sollte es zu einer weiteren Wirtschaftskrise kommen, könnte die Regierung die Devisenkontrolle und Transferbeschränkungen verstärken, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Tätigkeit der argentinischen Privatwirtschaft haben könnte.
- Die Regierung gewährt u.a. den Energie-, Agrar- und Transportsektoren Subventionen, was erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Argentiniens Staatshaushalt haben könnte.

Rechtsstreitigkeiten

- Argentiniens Zahlungsverzug hinsichtlich seiner Staatsschulden hat einige Gläubiger dazu veranlasst, in verschiedenen Ländern Prozesse anzustrengen, von denen viele zu Urteilen gegen Argentinien führten. Falls die Prozesse fortgesetzt werden und weitere Urteile erwirkt werden, könnte dies auf Argentiniens Staatshaushalt und seine Zahlungsfähigkeit erhebliche nachteilige Auswirkungen haben.
- Schiedsgerichtsverfahren unter bilateralen Investitionsabkommen könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanzen und die Zahlungsfähigkeit Argentiniens haben.
- Gläubiger haben versucht, Forderungen gegen Argentinien durchzusetzen, indem sie Ansprüche aus Durchgriffshaftung und anderen Gründen gegen die Zentralbank sowie Behörden und Einrichtungen Argentiniens geltend gemacht haben. Wenn diese erfolgreich sind, könnte dies erhebliche nachteilige Auswirkungen auf öffentliche Einrichtungen und öffentliches Vermögen wie beispielsweise Reserven und Pensionsfonds haben.

Risiken einer Teilnahme an dem Umtauschangebot

- Die Bestimmungen des Umtauschangebots berechtigen Argentinien dazu, nach freiem Ermessen (und vorbehaltlich anwendbarer rechtlicher Anforderungen) das Umtauschangebot zu beenden oder zu verlängern, es in einer oder in mehreren Jurisdiktionen zurückzuziehen oder zu ergänzen und wirksam zum Umtausch eingereichte Umtauschberechtigte Wertpapiere abzulehnen. Anleger sollten sich zudem bewusst sein, dass Einreichungen im Rahmen des Umtauschangebots unwiderruflich sind und, außer unter bestimmten eingeschränkten Voraussetzungen, von ihnen nicht zurückgenommen werden können.
- Das Umtauschangebot unterliegt dem Vorbehalt einer Bedingung hinsichtlich der Entwertung, wonach die Entwertung der eingereichten Umtauschberechtigten Wertpapiere vor der Ausgabe der Neuen Wertpapiere und der Gutschrift der Barzahlungen auf den Konten der jeweiligen Inhaber erfolgen wird.
- Es gibt keinen etablierten Handelsmarkt für die Neuen Wertpapiere. Der Kurs, zu dem die Neuen Wertpapiere auf dem Sekundärmarkt zukünftig gehandelt werden, ist unsicher.
- Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die im Rahmen des Umtauschangebots ausgegebenen Pars und Discounts mit längeren Laufzeiten und grundsätzlich niedrigeren Zinssätzen ausgestattet sind als die Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 und dass sie keinen Anspruch mehr auf Zinsen haben, die nach dem 31. Dezember 2001 auf die Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 aufgelaufen sind; diese Überlegungen sollten gegen das Risiko einer Nichtteilnahme an dem Umtauschangebot abgewogen werden.
- Bestimmte Bedingungen des Umtauschangebots und der Neuen Wertpapiere wurden noch nicht bekannt gegeben. Folglich können die Anleger die Gesamte Gegenleistung oder die Gegenleistung, die sie im Rahmen des Umtauschangebots erhalten werden, möglicherweise nicht vor dem Zeitpunkt, zu dem sie sich für oder gegen eine Teilnahme an dem Umtauschangebot entscheiden, ermitteln.
- Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass der Nennbetrag der Discounts oder Pars, den die Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere aus dem Jahr 2005 im Rahmen des Umtauschangebots erhalten werden, in den meisten Fällen geringwertiger sein wird als der Nennbetrag der 2005 Discounts oder der 2005 Pars, die im Rahmen von Argentinien's Umtauschangebot im Jahr 2005 für den gleichen Umtauschberechtigten Betrag Umtauschberechtigter Wertpapiere geliefert wurden.
- Falls Argentinien nicht in der Lage ist, seine geplante gleichzeitige Baremission neuer Schuldverschreibungen durchzuführen – entweder, weil es nicht zu einem Zufluss der benötigten Mittel führen würde oder weil Inhaber, die eine Annahme des Umtauschangebots ablehnen, eine Pfändung der Erlöse aus diesem Angebot anstreben – ist Argentinien nicht verpflichtet, das Umtauschangebot durchzuführen.
- Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere, die das Umtauschangebot nicht annehmen, könnten versuchen, die Durchführung oder die Abrechnung des Umtauschangebots zu verhindern oder Vermögenswerte im Zusammenhang mit dem Umtauschangebot zu pfänden, insbesondere die Barzahlung oder Erlöse aus Argentinien's gleichzeitiger Baremission, was zu einer Verzögerung oder Beendigung des Umtauschangebots führen könnte, wenn Rechtsstreitigkeiten seinen Zweck vereiteln.
- Durch die Einreichung der Umtauschberechtigten Wertpapiere im Rahmen des Umtauschangebots geben die Inhaber bedeutende Rechte und Ansprüche gegen Argentinien auf bzw. verzichten auf diese, zu denen auch das gerichtliche und schiedsgerichtliche Klagerecht gehört. Ferner sind sie verpflichtet, etwaige Gerichts- oder Schiedsverfahren gegen Argentinien zu beenden.

- Jeder von einem Clearingsystem, einem direkten Teilnehmer oder einer Depotbank im Rahmen des Umtauschverfahrens bei diesen Verfahren begangene Fehler und jeder Zusammenbruch eines Clearingsystems könnte dazu führen, dass es einem Inhaber nicht gelingt, seine Umtauschberechtigten Wertpapiere einzureichen oder zurückzunehmen, oder dazu, dass er die Neuen Wertpapiere bzw. die Barzahlung nur mit erheblicher Verzögerung erhält.
- Anleger, die mit aus den Umtauschberechtigten Wertpapieren erzielten Veräußerungsgewinnen oder –verlusten in Deutschland steuerpflichtig sind und die ihre Umtauschberechtigten Wertpapiere in einem Depot bei einem Finanzinstitut in Deutschland verwahrt haben, können beim Umtausch von Umtauschberechtigten Wertpapieren in Neue Wertpapiere dadurch Nachteile erleiden, dass zu viel Kapitalertragsteuer einbehalten wird.

Risiken in Bezug auf die Neuen Wertpapiere

- Der Markt für die Neuen Wertpapiere ist möglicherweise nicht liquide.
- Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass die Neuen Wertpapiere, die nicht auf die Währung ihres Heimatlandes lauten, keine geeignete Anlage darstellen, wenn sie nicht über Erfahrung mit Transaktionen in Fremdwährungen verfügen. Anleger sollten sich insbesondere bewusst sein, dass die effektive Rendite bei einem Wertverlust der angegebenen Währung eines Neuen Wertpapiers gegenüber der Währung seines Heimatlands unter den Zinssatz fallen würde und zu einem Verlust führen könnte.

Risiken im Zusammenhang mit BIP-gebundenen Wertpapieren

- Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 sollten sich dessen bewusst sein, dass Zahlungen auf BIP-gebundene Wertpapiere von unvorhersehbaren Ereignissen abhängen, so dass die BIP-Entwicklung der Vergangenheit keinen Hinweis auf die zukünftige Entwicklung und zukünftige Zahlungen gibt.
- Die Beträge, die auf die BIP-gebundenen Wertpapiere jährlich zu zahlen sind, werden – soweit vorhanden – von einigen weiteren Umständen abhängen, und es wird für den Markt schwierig oder unmöglich sein, die künftigen Zahlungen auf diese Wertpapiere genau vorherzusagen. Diese Umstände könnten sich auf den Marktwert der BIP-gebundenen Wertpapiere nachteilig auswirken.

Risiken in Bezug auf die Neuen Wertpapiere, die argentinischem Recht unterliegen

- Die Neuen Wertpapiere, die argentinischem Recht unterliegen, enthalten bestimmte Nebenabreden – darunter Negativverpflichtung und Kündigungsgründe – nicht, die in den Neuen Wertpapieren enthalten sind, die dem Recht des US-Bundesstaates New York oder englischem Recht unterliegen.

Risiken einer Nichtbeteiligung an dem Umtauschangebot

Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 sollten außerdem die folgenden Risiken berücksichtigen, die mit einer Nichtannahme des Umtauschangebots verbunden sind:

- Die Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 werden nicht bedient. Wenn sie nicht im Rahmen des Umtauschangebots eingereicht werden, könnten sie auf unbestimmte Zeit unbezahlt bleiben. Sollten sich Anleger dazu entschließen zu klagen, beabsichtigt Argentinien, sich solchen Versuchen zur Einziehung ihrer zahlungsgestörten Verbindlichkeiten zu widersetzen.
- Falls das Umtauschangebot durchgeführt wird, könnte der Markt für Umtauschberechtigte Wertpapiere aus den Jahren vor 2005, die nicht im Rahmen des Umtauschangebots eingereicht wurden, illiquide werden, was nachteilige Auswirkungen auf den Marktwert dieser Wertpapiere haben könnte.

Vereinbarungen zwischen Argentinien und den *International Joint Dealer Managers*

Dealer Manager Agreement

Argentinien erwartet, am oder um den 28. April 2010 mit Barclays Capital Inc. in deren Eigenschaft als Global Coordinator und Barclays Capital Inc., Citigroup Global Markets Inc. und Deutsche Bank Securities Inc. in deren Eigenschaft als *International Joint Dealer Managers* ein *Dealer Manager Agreement* abzuschließen. Dieses wird hierin als *Dealer Manager Agreement* bezeichnet.

Die durch teilnehmende Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 an die International Joint Dealer Managers zahlbare Gebühr

Argentinien vergütet die *International Joint Dealer Managers* nicht für deren Aufgaben im Rahmen des Umtauschangebots und haftet unter keinen Umständen für die Zahlung von Gebühren der *International Joint Dealer Managers* für deren Aufgaben im Rahmen des Umtauschangebots.

Aus diesem Grund berechnen die *International Joint Dealer Managers* den Anlegern für die im Rahmen des Umtauschangebots von diesen eingereichten und von Argentinien angenommenen Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 eine Gebühr. Durch ihre Teilnahme an dem Umtauschangebot verpflichten sich die Anleger zur Zahlung dieser Gebühr. Die Gebühr der *International Joint Dealer Managers* entspricht US-\$ 0,004, € 0,004, Ps. 0,004, £ 0,004, Sfr. 0,004 oder ¥ 0,004 je US-\$ 1,00, € 1,00, Ps. 1,00, £ 1,00, Sfr. 1,00 bzw. ¥ 1,00 des Umtauschberechtigten Betrags der im Rahmen des Umtauschangebots eingereichten und von Argentinien angenommenen Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005. Diese Gebühr wird den *International Joint Dealer Managers* im Falle der Discount-Option in Form von 2017 Globals und im Falle der Par-Option in bar gezahlt. Im Falle der Par-Option ist die Barzahlung der Gebühr in der gleichen Währung zu zahlen wie die Barzahlung, welche die Anleger im Rahmen der Gesamten Gegenleistung erhalten.

Der Nennbetrag der zur Begleichung der Gebühr gelieferten 2017 Globals oder der geleisteten Barzahlung wird wie folgt ermittelt: (i) Berechnung der Gebühr in der maßgeblichen Währung für den gesamten Umtauschberechtigten Betrag der Währung der im Rahmen des Umtauschangebots von dem jeweiligen Anleger eingereichten und von Argentinien angenommenen Umtauschberechtigten Wertpapieren aus den Jahren vor 2005, (ii) falls die Umtauschberechtigten Beträge auf eine andere Währung lauten als die zu liefernden 2017 Globals bzw. die zu leistende Barzahlung, Umrechnung des sich ergebenden Betrags in die Währung dieser 2017 Globals bzw. dieser Barzahlung zum Wechselkurs 2010, (iii) falls Inhaber Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 sich für die Discount-Option entscheiden oder ihnen die Discount-Option zugeteilt wird, Division des sich ergebenden Betrags durch den Ausgabepreis der 2017 Globals und (iv) ggf. Abrundung des sich ergebenden Betrags auf den nächsten (x) US-\$ 1,00, falls die Gebühren in 2017 Globals zu zahlen sind, und (y) US-\$ 0,01, € 0,01 bzw. Ps. 0,01, falls die Gebühren in bar zu zahlen sind.

Durch Einreichen Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 ermächtigen Anleger die Umtauschstelle, einen Anteil der 2017 Globals oder der Barzahlung an die *International Joint Dealer Managers* zur Begleichung ihrer Gebühr zu übertragen.

Gebühr für die Verwaltung von Einreichungen durch Privatanleger; Aggregator Gebühr

Jeder Vermittler für die Verwaltung von Einreichungen durch Privatanleger (wie nachstehend definiert), der Einreichungen von Umtauschberechtigten Wertpapieren aus den Jahren vor 2005 durch einen Privatanleger (wie nachstehend definiert) erfolgreich bearbeitet, ist berechtigt, von den *International Joint Dealer Managers* eine in US-Dollar oder Euro zahlbare Gebühr (nachstehend als „*Retail Processing* Gebühr“ bezeichnet) zu erhalten. Die *Retail Processing* Gebühr ist abhängig vom ausstehenden Nennbetrag der von diesem Vermittler für die Verwaltung von Einreichungen durch Privatanleger im Namen des Privatanlegers eingereichten und im Rahmen des Umtauschangebots angenommenen Umtauschberechtigten Wertpapiere aus den Jahren vor 2005. Argentinien haftet unter keinen Umständen für die Zahlung der *Retail Processing* Gebühr oder erstattet den *International Joint Dealer Managers* die gezahlte Gebühr.

Es ergeben sich die folgenden zu zahlenden Beträge in US-Dollar oder Euro:

Eingereichter und angenommener ausstehender Nennbetrag Umtauschberechtigter Wertpapiere aus den Jahren vor 2005	<i>Retail Processing</i> Gebühr (US-\$)	<i>Retail Processing</i> Gebühr (EUR)
Je 100 US-Dollar	0,05000	0,03735
Je 100 Euro	0,06694	0,05000
Je 100 Britische Pfund	0,07703	0,05753
Je 100 Schweizer Franken	0,04669	0,03488
Je 10.000 Yen	0,05369	0,04010
Je 100 Peso	0,01293	0,00966

Die *Retail Processing* Gebühr wird ausschließlich an Vermittler für die Verwaltung von Einreichungen durch Privatanleger gezahlt, die ordnungsgemäß als „Vermittler für die Verwaltung von Einreichungen durch Privatanleger“ bestimmt sind, indem sie sich über die Angebotswebseite unter <http://www.argentina2010offer.com/rpf> bei der Informationsstelle registriert und alle erforderlichen Informationen bereitgestellt haben. Darüber hinaus behalten sich die *International Joint Dealer Managers* das Recht vor, von einer derart registrierten Person zusätzliche Informationen einzuholen, um Zahlungsansprüche in Bezug auf die *Retail Processing* Gebühr zu bestätigen.

Nur direkte Teilnehmer im jeweiligen maßgeblichen Clearingsystem sind berechtigt, sich als Vermittler für die Verwaltung von Einreichungen durch Privatanleger zu registrieren. Wenn ein Anleger kein direkter Teilnehmer ist, muss er den direkten Teilnehmer, über den er im Namen von Privatanlegern Umtauschberechtigte Wertpapiere aus den Jahren vor 2005 einreicht, anweisen, sich an seiner Stelle als Vermittler für die Verwaltung von Einreichungen durch Privatanleger zu registrieren.

Ein „Privatanleger“ ist ein wirtschaftlicher Eigentümer von Umtauschberechtigten Wertpapieren, dessen eingereichte Umtauschberechtigte Wertpapiere aller Serien insgesamt einen ausstehenden Nennbetrag von höchstens US-\$ 250.000 oder einem äquivalenten Betrag auf Grundlage des jeweiligen bei Angebotsbeginn anwendbaren Wechselkurses aufweisen.

Unter bestimmten Umständen (die genauer unter „Plan of Distribution“ beschrieben sind) zahlen die *International Joint Dealer Managers* eine *Aggregator* Gebühr an Vermittler (außer solchen, die die Einreichungen durch Privatanleger verwalten).

Einzusehende Dokumente

Solange die Neuen Wertpapiere an der Luxemburger Börse notiert sind, können Kopien der Angebotsunterlagen (einschließlich der in Form eines Verweises einbezogenen Dokumente), des am 10. Oktober 2008 bei der SEC eingereichten Geschäftsberichts auf Form 18-K/A für das am 31. Dezember 2007 endende Jahr (Az. 033-70734), des Geschäftsberichts für 2008 und des Gesetzes Nr. 26.546 zur Genehmigung des Staatshaushalts für das Jahr 2010 an jedem Tag zu normalen Geschäftszeiten außer an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen im Büro des *Listing Agent* in Luxemburg eingesehen werden. Kopien der Angebotsunterlagen (einschließlich der in Form eines Verweises einbezogenen Dokumente) können auch von der Informationsstelle unter der Adresse auf der Innenseite des Titelblatts dieses Prospekts eingesehen werden.